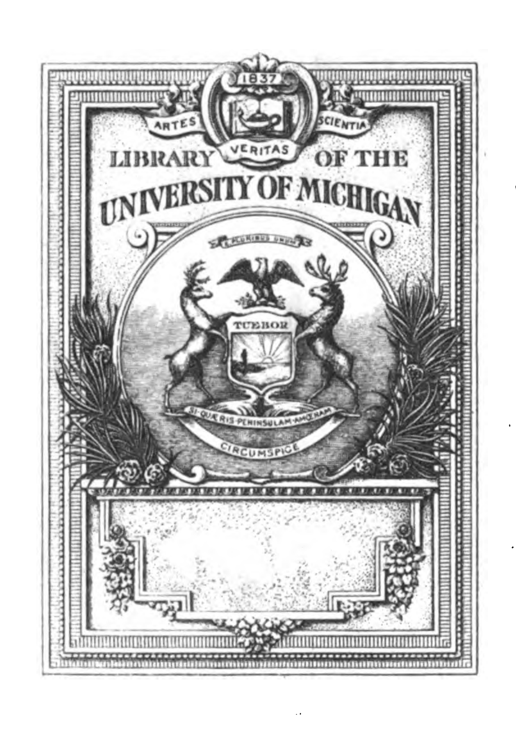


Miscellanea


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE

Der Kampf

um den

Romanischen Jahresbericht.

Ein Beitrag

zur Klärung des Verhältnisses zwischen Autor und Verleger.

Sine ira et studio.

Von

Karl Vollmöller.

Erlangen.
Verlag von Fr. Junge.
1896.





Kritischer Jahresbericht über die Fortschritte der

Romanischen Philologie

unter Mitwirkung
von über hundert hervorragenden Forschern des In- und Auslandes
herausgegeben von
Univ.-Professor Dr. **Karl Vollmöller.**

Mitredigiert von **G. Baist, Otto E. A. Dickmann, R. Mahrenholtz, C. Salvioni.**

Prospekt.

Der **Kritische Jahresbericht über die Fortschritte der romanischen Philologie**, herausgegeben von Prof. Dr. *K. Vollmöller,* bietet zum ersten Male eine zusammenhängende Darstellung der gesamten Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete der romanischen Philologie und ihrer Grenzwissenschaften innerhalb eines jeden Jahres dem Leser dar.

Die romanische Philologie empfindet mehr und mehr ein dringendes Bedürfnis nach **einer periodischen kritisch zusammenfassenden Darstellung ihrer gesamten Forschungsresultate.** Die in den verschiedenartigen Veröffentlichungen niedergelegten Arbeiten aller an der Forschung teilnehmenden Nationen bedürfen streng kritischer Sichtung und zusammenfassender Würdigung von durchaus kompetenten Federn, um nicht nur dem Erforscher grösserer Gebiete, sondern ebenso auch dem Einzelforscher stets die nötige schnelle und sichere kritische Orientierung über das in jedem Einzelfache der romanistischen Wissenschaft Geleistete zu gewähren. Ebenso wie die zerstreuten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung stets zusammenfassender kritischer Beleuchtung bedürfen, so müssen auch im Jahresberichte die der linguistisch-grammatischen, wie der litterarhistorischen Forschung sich bietenden neuen Materialien kritischer Betrachtung unterzogen werden; so die Vokabularien und Sprachtexte aller Zeiten, neu bekannt gewordene Inschriften, Dokumente, Handschriften, Druckwerke und ebenso alle neu veröffentlichten Kataloge von Handschriften und Drucken.

Die romanische Philologie bedarf bei ihrem Fortschreiten auch mehr und mehr **der Resultate aller Grenzwissenschaften.** Wie dieselbe nicht bloss bis zu ihrem Entstehen dem Dilettantismus überlassenes Material wissenschaftlich zu bearbeiten anfing, sondern sie nicht minder früher ausschliesslich der Theologie, den historischen Disciplinen, den Rechtswissenschaften zugehöriges Material in ihren Studienkreis ziehen musste, so wird dieselbe bei ihrer weiteren Ausgestaltung und Vertiefung nicht nur nicht umhin können, mit den anderen philologischen Wissenschaften, z. B. lateinischer, germanischer, keltischer, semitischer Sprach- und Litteraturwissenschaft die gehörige Fühlung zu erhalten, sondern auch von der Theologie, den Geschichts- und Rechtswissenschaften, der

(Fortsetzung auf der 3. Seite des Umschlags.)

Der Kampf

um den

Romanischen Jahresbericht.

Ein Beitrag

zur Klärung des Verhältnisses zwischen Autor und Verleger.

Sine ira et studio.

Von

Karl Vollmöller.

Erlangen.
Verlag von Fr. Junge.
1896.

K. b. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn) in Erlangen.

Vorwort.

Zu den interessantesten litterarischen Prozessen der Jetztzeit gehört unstreitig der, welchen ich gegen die Verlagsbuchhandlung R. Oldenbourg in München siegreich durchgefochten habe. Die gerichtlichen Festsetzungen in diesem Prozess sind für die Schriftstellerwelt so lehrreiche, wichtige und — günstige, dass die Kenntnis des Prozesses für jeden Schriftsteller im höchsten Grade wertvoll ist.

So habe ich mich denn entschlossen, die Thatsachen der Öffentlichkeit nicht länger vorzuenthalten. Ich schildere streng sachlich: alles, was ich vorbringe, kann ich Punkt für Punkt beweisen. Deshalb führe ich auch die gewechselten Briefe u. s. w. möglichst im Originalwortlaut an. Aus demselben Grunde drucke ich das Urteil, eine hervorragende Leistung, einfach ab, und verweise namentlich auf die „Gründe“ S. 48ff., deren aufmerksame Lektüre jedermann empfohlen sei. Sie bilden eine glänzende Rechtfertigung der Redaktion des Jahresberichtes, namentlich meiner selbst, gegen den nachweislich bei der Verlagsbuchhandlung gehetzt worden ist. Übrigens konstatiert das Urteil S. 56, dass mir „selbst von beklagtischer Seite kein Verschulden zur Last gelegt wird, dass ich vielmehr ausweislich der vorliegenden Korrespondenz alles gethan habe, um die Fertigstellung des Werkes zu fördern“, und S. 61 wird ausgeführt, „dass nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass ich nicht in der Lage gewesen sei, vorübergehend die an sich den Dr. Otto treffenden redaktionellen Geschäfte zu besorgen.“ Dass ich Band I vom zweiten Heft ab allein vollendet und die Fortsetzung des Werkes trotz der vorhergegangenen grossen Schwierigkeiten in Gang gebracht habe ist ja bekannt. Noch verweise ich auf S. 61 f., wo ausgeführt wird, dass der Redaktion die Grundsätze der Billigkeit zur Seite stehen, und auf S. 51 f. 58 f., welche eine schöne

Würdigung des Unternehmens enthalten[1]). S. 54, 57, 59 f., 61 wird das Verhalten der Verlagsbuchhandlung verurteilt und S. 60 einfach als Vertragsbruch bezeichnet. Vgl. auch die Ausführungen S. 52 Absatz 3 und die Erörterungen über den Verlagsvertrag S. 56 f.

Die Veröffentlichung dürfte auch jetzt gerade zur richtigen Zeit kommen, wo, wie die Zeitungen berichten, dem Reichstag demnächst ein Gesetzentwurf über das Verlagsrecht zugehen wird.

Meinen näheren Fachgenossen gegenüber habe ich noch einen besonderen Grund zur Abfassung dieser Schrift.

Im Literaturblatt für germanische und romanische Philologie 1895 Nr. 2 Sp. 52 zeigte R. Mahrenholtz das 2. Heft von Band I des Romanischen Jahresberichtes an und sagte u. a. Folgendes: „Erst nach einem Zwischenraum von 2 Jahren — diese Unterbrechung und Störung ist, wie bekannt, durch ein in der Verlegerwelt wohl vereinzelt dastehendes Verfahren der Firma Oldenbourg verschuldet — folgt auf das erste Heft das zweite.“

Nr. 4 der genannten Zeitschrift brachte Sp. 144 hierauf folgende Erklärung der Verlagsbuchhandlung R. Oldenbourg in München:

„Auf Grund § 11 des Pressgesetzes ersuche ich um Aufnahme nachstehender Berichtigung: Die in Nr. 2 dieses Blattes (S. 52) enthaltene Behauptung, die Unterbrechung im Erscheinen des Jahresberichtes über die Fortschritte der romanischen Philologie sei durch die Verlagsfirma R. Oldenbourg verschuldet worden, beruht auf Unwahrheit.“ —

Hieran schliesst sich folgende weitere Erklärung:

„Da die wissenschaftliche Welt durch die verschiedenen — z. T. auch im Literaturblatt erschienenen Äusserungen — sowohl der Verlagsbuchhandlung R. Oldenbourg wie des Herausgebers des Roman. Jahresberichtes und durch das Urteil des königl. Landgerichts I in München über den Stand der Dinge hinreichend orientiert sein dürfte, um sich ein selbständiges Urteil über die Angelegenheit zu bilden, so erachten wir es für unnötig, zu vorstehenden Zeilen der Firma Oldenbourg etwas zu bemerken.

R. Mahrenholtz. Die Redaktion des Literaturblattes.“

Weiteres ist nicht erfolgt.

---

1) Für die den romanistischen Studien ferner Stehenden drucke ich am Schluss einige Besprechungen aus Fachzeitschriften ab. Dieselben haben sich durchweg ausserordentlich günstig über das Unternehmen geäussert.

Die Verlagsbuchhandlung erliess ihre Erklärung, obwohl sie in dem Prozess unterlegen war und sich im Vergleich vom 27. Juni 1894 § 2 dem Urteil, das ihr in allen Stücken Unrecht gab, unterworfen hatte. S. unten S. 63 f.

Da nun bei jeder Beschuldigung, mag sie auch noch so ungerechtfertigt sein, etwas hängen bleibt, und in der Erklärung der Redaktion des Literaturblattes und des Herrn Dr. Mahrenholtz auf das Urteil des Münchener Landgerichts I Bezug genommen ist, so finde ich es geradezu notwendig, dasselbe den Fachgenossen vorzulegen, damit sie sich selbst ein Urteil bilden können, um so mehr als ich von den verschiedensten Seiten dazu aufgefordert worden bin. Das Publikum hat ein Recht darauf, die Wahrheit zu erfahren und ich muss mich verteidigen, denn ich weiss wohl, dass z. B. auf der Wiener Philologenversammlung, der ich leider nicht anwohnen konnte, „alle weidlich schimpften“, wie mir Einer, der dort war, schrieb, nicht etwa auf den Verleger, sondern auf mich, als ob ich an der Verzögerung im Fortgang des Unternehmens schuld gewesen wäre. Ich konnte ja nicht jedem Einzelnen den Sachverhalt auseinandersetzen.

Im übrigen liegt mir nichts ferner, als dem unterlegenen Gegner etwa noch eins zu versetzen. Das wird schon die ganze Haltung dieser Schrift zeigen. Es leiten mich bei deren Veröffentlichung nur sachliche Gesichtspunkte.

Und so möge dieser Prozess, in dem wieder einmal das schwierige Gebiet „Autor und Verleger“ Gegenstand einer äusserst wichtigen gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, ein Umstand, der ihm prinzipielle Bedeutung sichert: noch nach Jahren und Jahrzehnten wird man die „Gründe“ des Münchener Landgerichts I zitieren, — möge dieser Prozess auch das seinige dazu beitragen, dass das Verhältnis vom Autor zum Verleger sich mehr und mehr kläre!

Dresden-A. Wienerstrasse 25,
Tölz, Oberbayern, Haus Gottfried, Sommer 1896.

Karl Vollmöller.

Ende Juli 1890 schlossen Dr. Richard Otto in München und ich mit der Verlagsbuchhandlung R. Oldenbourg in München folgenden Verlags-Vertrag ab:

„Zwischen den Herren Universitätsprofessor Dr. Karl Vollmöller in Göttingen und Dr. Richard Otto in München einerseits und der Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg in München andererseits ist nachstehender Vertrag vereinbart und geschlossen, dessen Rechte und Pflichten auch auf die Rechtsnachfolger der Beteiligten übergehen sollen:

§ 1. Die Herren Professor Dr. K. Vollmöller und Dr. R. Otto vereinigen sich zur Herausgabe eines „Kritischen Jahresberichtes über die Fortschritte der romanischen Philologie", dessen Oberleitung Herr Professor Dr. Vollmöller als „Herausgeber" übernimmt, während Herr Dr. Otto als „Redakteur" den gesamten Geschäfts-Verkehr mit den Autoren und der Verlagshandlung besorgt.

Die Verlagshandlung von R. Oldenbourg übernimmt den Druck und Verlag dieses periodischen Unternehmens unter den in nachstehenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen:

§ 2. Der „Kritische Jahresbericht" erscheint in Ausstattung und Format der diesem Vertrage am Schlusse beigehefteten Satzprobe in jährlich 6 Heften, von denen jedes Heft einen Umfang von sieben Bogen hat.

§ 3. Die Verlagshandlung von R. Oldenbourg verpflichtet sich, den Herren Herausgebern ein Honorar von Mk. 50.— (Fünfzig Mark) für den Druckbogen zu zahlen. Die Herren Herausgeber ihrerseits sind gehalten, aus diesem Betrage sämtliche Redaktionskosten, sowie die Honorare für die Einzelbeiträge der Autoren zu bestreiten.

§ 4. Den einzelnen Heften des „Kritischen Jahresberichtes" wird je nach Bedürfnis ein Anzeigeblatt beigegeben werden, auf dessen erster Seite das Verzeichnis der für die Zeitschrift zur Besprechung eingelaufenen Publikationen zum Abdruck gelangt. Die Preise für eventuelle Anzeigen fremder Firmen bestimmt die Verlagshandlung, der auch der aus dem Anzeigeblatt sich ergebende Nutzen ungeteilt zufliesst.

§ 5. Sollte der in § 2 auf 42 Bogen festgesetzte Gesammt-Umfang eines Jahrganges inklusive des Anzeigeblattes zur Bewältigung des vorhandenen Stoffes nicht ausreichen, so sind die Herren Autoren berechtigt, erforderlichen Falles bis zu höchstens 4 Bogen Text mehr zu geben, für welche indessen seitens der Verlagshandlung kein Honorar zu entrichten ist.

§ 6. Die Herren Herausgeber sind dafür besorgt, dass alle Manuscripte der Druckerei in einem wirklich druckfertigen Zustande übergeben werden. Die Verlagshandlung von R. Oldenbourg ist berechtigt, für Autoren-Korrekturen, welche nachträglich im fertiggestellten Satze vorgenommen werden, ihre Selbstkosten zu berechnen, bezw. letztere vom entfallenden Honorare in Abzug zu bringen.

§ 7. Der Ladenpreis für einen Jahrgang des „Kritischen Jahresberichtes" wird auf Mk. 15.— bis Mk. 16.— festgesetzt.

§ 8. Übersteigt der Absatz der Zeitschrift 700 (Siebenhundert) Exemplare, so zahlt die Verlagshandlung von R. Oldenbourg den Herren Herausgebern für jedes über 700 verkaufte Exemplar eine Tantième von zwei Mark.

§ 9. Beide vertragschliessende Teile können von dem Vertrage zurücktreten. Bedingung ist jedoch, dass die von der einen oder anderen Seite ausgehende Kündigung vor Beginn der Drucklegung der zweiten Hälfte des laufenden Jahrganges erfolge, wenn sie mit Beginn des nächsten Jahres in Wirksamkeit treten soll.

Hiermit einverstanden haben die Beteiligten diesen in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrag gegenseitig unterzeichnet und ausgetauscht.

So geschehen:

München, Juli 1890.
(gez.) R. Oldenbourg.
Göttingen, 29. Juli 1890.
(gez.) Prof. Dr. Karl Vollmöller.
München, 27. Juli 1890.
(gez.) Dr. R. Otto."

Nachdem die nötigen Vorarbeiten gemacht, als erstes zu behandelndes Jahr (der Vertrag enthielt darüber ja nichts) 1890 festgesetzt worden, und die grosse Zahl der Mitarbeiter, über 100, in den verschiedensten Ländern, gewonnen war, begann im Einverständnis mit der Verlagsbuchhandlung der Druck am 18. März 1892 und das erste Heft erschien am 15. Juli 1892.

Mittlerweile war Richard Otto eine Stelle als Redakteur der Allgemeinen Zeitung in München angeboten worden, welche er auch am 1. April 1892 antrat. Mitte oder Ende April 1892 fand zwischen ihm und Herrn Generalkonsul Ritter von Oldenbourg eine Unterredung statt, in welcher letzterer ausführte, er müsse befürchten, dass seitens der Verleger der Allgemeinen Zeitung ihm die redaktionelle Mitwirkung an einem Unternehmen eines anderen Verlags nicht gestattet würde. Otto konnte ihn darüber vollständig beruhigen. Davon, dass Ottos Thätigkeit für den Jahresbericht durch seine Stellung bei der Allgemeinen Zeitung irgendwie beeinträchtigt werden könnte, dass also die blosse Tatsache seiner Anstellung bei der Allgemeinen Zeitung die Erfüllung des früheren Vertrags unmöglich machen könnte, war damals keine Rede; diese Anschauung tauchte bei der Firma Oldenbourg erst später auf.

Herr von Oldenbourg legte nun aber grossen Wert darauf, dass Otto, als am Druckort wohnend, die Redaktionsgeschäfte weiter führe. Dieser gab ihm gern die Zusicherung seines Bleibens beim Jahresberichte und der Druck begann. Um Otto noch mehr mit dem Unternehmen zu verknüpfen, willigten der Verleger und ich gern darein, dass er schon auf dem Umschlag des ersten Heftes als Mitherausgeber neben mich trat. Vgl. auch unten S. 28 f.

Nach Vollendung des ersten Heftes, schon am 21. Juli, eine Woche nach Ausgabe desselben, dann am 2. August, wieder am 5., 29. (16 Manuskripte) September, 19. Oktober, wurde Manuskript zum zweiten geliefert, und dieses zweite Heft war nicht länger im Satz als das erste. Bald aber traten unvorhergesehene Zwischenfälle ein, welche Ottos Stellung zu dem Unternehmen wenigstens für einige Zeit ganz umzugestalten geeignet waren.

Die neue Thätigkeit an der Zeitung war für ihn eine ausserordentlich zeitraubende, er musste sich erst hineinarbeiten, mehrfache Veränderungen im Redaktionspersonal der Allgemeinen Zeitung, die damals eine Krisis durchmachte (es war von Verlegung des Blattes nach Berlin, Verkauf, Verschmelzung mit einer andern Zeitung u. s. w. die Rede), brachten auf Monate für die zurückbleibenden Mitglieder der Redaktion ganz bedeutende Belastung durch Mehrarbeit und Vertretung, Otto wurde dann auch Mitte August unwohl, kurz, er fühlte sich bald in der Arbeit am Jahresbericht sehr gehindert. Schon Anfang und namentlich Mitte August erbot ich mich nun natürlich, Otto in dieser kritischen Zeit, die ja doch nur vorübergehend war, vollständig zu vertreten und nahm ihm auch sofort einen grossen Teil der Arbeiten ab. Otto konnte sich aber, eingedenk der festen Abmachung mit Herrn von Oldenbourg,

von der ich übrigens erst am 25. März 1893 erfuhr, nicht entschliessen, von dem Unternehmen, dem er schon so viel Zeit und Kraft geopfert, wenn auch nur zeitweilig zurückzutreten. Mir waren diese Verhältnisse im höchsten Grade peinlich, und es kam auch darüber zu Differenzen zwischen Otto und mir, die sich aber nach einigen Tagen wieder beglichen und der Sache selbst keinen Schaden brachten[1]). Näheres hierüber in meinen Romanischen Forschungen, VIII. Bd. 2. Heft. (Erlangen 1894.) S. 366, 5 und unten S. 29 f. Die Verlagsbuchhandlung beachtete mehrfache Anerbietungen meinerseits, Otto damals ganz zu vertreten, gar nicht und hat mir nie eine Antwort darauf erteilt. Trotzdem ging die Arbeit mit der Druckerei weiter wie nachstehende Übersicht, die ich gleich bis 31. Dezember 1892 führe, deutlich zeigt.

Die Korrekturbewegung war eine ganz normale. Es liegen mir folgende mit dem Datumstempel der Druckerei versehene Abzüge vor:

1) Fahnenabzüge:

11. August 1892, Französ. Literatur 1630—1700. 1. Korrektur	
Nun 4 Wochen Stockung, woran Oldenbourg schuldig ist. S. u. S. 30.	2. Heft.
10. September 1892, Französ. Lit. 18. Jahrh., 1. Korrektur	
27. September 1892, Französ. Lit. 1800—1889, 1. Korrektur	
13. Oktober 1892, Wilmotte, 1. Korrektur — — — —	3. Heft.
14. Oktober 1892, Wetz, 2. Korrektur — — — — —	2. Heft.
14. Oktober 1892, Französ. Lit. 1800—1889, 2. Korrektur —	
5. November 1892, Clédat, 1. Korrektur — — — —	3. Heft.
25. November 1892, Koerting, 1. Korrektur — — — —	2. Heft.
26. November 1892, Wetz, 3. Korrektur — — — —	
3. Dezember 1892, Jeanroy, 1. Korrektur — — — —	
3. Dezember 1892, Bonnard, 1. Korrektur — — — —	4. Heft.
5. Dezember 1892, Wilmotte, 2. Korrektur — — — —	
31. Dezember 1892, Jeanroy, 2. Korrektur — — — —	4. Heft.
? , Clédat, 2. Korrektur, fehlt mir — —	3. Heft.
31. Dezember 1892, Bonnard, 2. Korrektur — — — —	4. Heft.

Gewiss sind noch andere Abzüge versandt worden, die ich nicht erhalten habe.

---

1) Der unmittelbare Anlass zu diesen von der Verlagsbuchhandlung so sehr aufgebauschten Differenzen war folgender: Herr Dr. Mahrenholtz war Mitte August 1892 mit mir in Tölz. Er wartete auf seine Korrektur. Die kam nicht, weil sie unerledigt in der Druckerei lag (s. u. S. 9 u. 30), Otto antwortete nicht: er war verreist, was ich nicht wusste. Ich wurde über sein Stillschweigen ungehalten. Also hat diese Differenzen lediglich R. Oldenbourg verschuldet.

2) Bogenkorrekturen. Nur für Heft 2.

29. November 1892,	Bogen	11.	Koerting, Revision.
30. „	„	„	14.	Stengel, Revision.
30. „	„	„	12/13.	Wetz, Revision.
30. „	„	„	14.	Stengel, Revision.
30. „	„	„	15.	Knörich, Revision.
1. Dezember	„	„	16.	Sarrazin u. s. w., Revision.
1. „	„	„	17.	Heller, Revision.
7. „	„	„	14.	Stengel, 2. Revision.
7. „	„	„	15.	Knörich u. s. w , 2. Revision.
8. „	„	„	11.	Koerting, 2. Revision.

Damit war Heft 2 fertig!

Endlich, am 7. November 1892, fand zwischen Herrn von Oldenbourg und R. Otto eine Unterredung statt, in welcher sich die Verlagsbuchhandlung, wie mir Otto am 8. Nov. schrieb, zu dem verstand, was ganz selbstverständlich war und was ich schon längst beantragt hatte. Es wurde nämlich ausgemacht, dass beide Teile, der Verlag und Otto, an mich schreiben sollten, ich möchte die Vertretung von Otto übernehmen, damit das zum weitaus grössten Teil im Satz stehende zweite Heft herauskomme, überhaupt das Unternehmen rasch weiter geführt werde, andernfalls sich die Verlagsbuchhandlung veranlasst sehen würde, mich und Otto für den ihr entstehenden Schaden verantwortlich zu machen. Otto schrieb sofort in diesen Sinn an mich[1]), und ich war natürlich gern bereit, das zu thun,

1) Hier der Brief Dr. Ottos, vom 8. November 1892, der also unter dem frischen Eindruck des Vorgefallenen geschrieben ist.

„Gestern hatte mich der Herr Konsul zu sich gebeten. Er teilte mir mit, 110 Kolumnen seien im Satz und es geschähe nichts zur Fortführung der Arbeit. Er sagte, er sähe sich genötigt, uns den finanziellen Ausfall aufzubürden, wenn der Vertrag, der uns zur Lieferung des Manuskriptes verpflichte, nicht von uns gehalten würde.

Der Herr Konsul kennt die Ursachen meiner Verhinderung sehr gut und erklärte mir in freundlicher Weise, persönlich verstehe er ja alles, aber als Geschäftsmann wolle er nicht darunter leiden.

Ich erwiderte, es gebe nur einen Ausweg: Oldenbourgs und ich bitten Sie gemeinschaftlich, während der Zeit meiner Verhinderung die Geschäfte allein zu führen. Ich habe ja auch zeitweilig allein alles besorgt. Sodann riet ich dringend, '91 u. '92 in einen Band zu bringen, damit die Sache aktuell wird.

Wider Erwarten war der Konsul damit sehr einverstanden; er sagte, es müsse auf einem Missverständnis beruhen, wenn Ihnen geschrieben sei, '91 u. '92 müssten auf jeden Fall 2 Bände füllen.

wozu ich mich schon seit Monaten vergeblich angeboten hatte. Ich war daher sehr überrascht, als mir die Verlagsbuchhandlung am 14. November 1892 ganz anders schrieb, als mit Otto nach dessen brieflichen Mitteilungen an mich ausgemacht war. Der Brief der Verlagsbuchhandlung ist unten S. 19 ff. abgedruckt. Sie behauptet, ihre Angabe über die Unterredung vom 7. November sei die richtige, und es steht hier Behauptung gegen Behauptung. Unstreitbar stimmen zu Ottos Darstellung besser folgende Tatsachen: Am 1. Oktober 1892 bestätigt mir die Verlagsbuchhandlung den Empfang einer neueren grösseren Manuskriptsendung vom 29. September 1892, (16 Manuskripte!) „höflichst dankend“ ohne weitere Bemerkung und äussert sich über Versendung von Rezensionsexemplaren u. s. w. Am 19. Oktober verhandelt sie mit mir über die Frage, ob 1891 und 1892 in einen oder in zwei Bände zu bringen sei. Am 21. Oktober bestätigt mir R. Oldenbourg den Empfang meiner neuen Manuskriptsendung (2 grössere Manuskripte) vom 19. Oktober, und bemerkt nur: „das Material zu Heft 2 hat Herr Dr. Otto zur Korrektur schon vor längerer Zeit erhalten, der Druckerei leider aber noch nichts zurückgegeben.“ Am 24. Oktober 1892 schreibt Oldenbourg, dass er mit gleicher Post

---

Für das 2. Heft ist schon genug gesetzt. Es gilt nur, die Zusammenfügung der Abschnitte anzuordnen, ev. eine oder die andere Korrektur einzutreiben und dann alles abziehen zu lassen.

So wenig angenehm für mich die Aussicht ist, für den finanziellen Ausfall eventuell mit verantwortlich gemacht zu werden, so wenig bin ich doch auch im Stande, jetzt — wo ich bis 10 Uhr oder 11 Uhr abends im Bureau sitze — mich dem Jahresberichte zu widmen. Ich kann daher nur mein und des Jahresberichts Schicksal in Ihre Hand legen und vorher Ihnen die nötigen Korrektur-Abzüge, Manuskripte und Briefe einhändigen.

Dass ich im nächsten Jahr wieder mehr freie Zeit haben werde, ist ziemlich sicher, hilft uns aber jetzt nicht aus unserer Lage heraus.“

Und am 18. November 1892 kommt Dr. Otto noch einmal auf die Sache zurück, indem er schreibt:

„Wie ich Ihnen bereits mitteilte, machte mir der Konsul die Mitteilung, wir müssten die Kosten tragen, wenn der Kontrakt nicht inne gehalten würde; dies gab ich im Prinzip zu, bemerkte aber, dass ich meine momentane Behinderung als vis major ansähe, dass ferner alles glatt weiter betrieben werden könne, falls Sie sich bereit erklärten, mich zu vertreten, und dass ausserdem durch Doppelband alle Versäumnis einzuholen wäre. Dazu, d. h. zur Behandlung der Literatur von '91 u. '92 auf 42—46 Bogen erklärte sich Oldenbourg gern bereit.

Nachdem Sie nun mich zu vertreten begonnen haben, giebt es für O.'s keinen Rechtsgrund mehr auf Schadenersatz — Kündigung des Vertrags steht ihm frei.“

Abzüge der Spalten für das zweite Heft schickt, dass von den aus Tölz gesandten 16 Manuskripten bis jetzt nur eines abgesetzt worden ist u. s. w. Am 5. November 1892 erhielt ich noch Korrektur des Manuskriptes Clédat zum dritten Heft. Auch am 7. November 1892 war der Verlag Dr. Otto gegenüber zur Herausgabe des Jahresberichts für 1891/1892 „gern bereit". S. Briefe von Otto vom 8. und 18. November 1892, oben S. 5 und 6. Dieser Brief vom 8. November ist unmittelbar nach der Unterredung geschrieben, Dr. Otto hat sich daher die Erörterung der Frage, ob die Jahre 1891/1892 in einem oder zwei Bänden zu bringen seien, über welchen Punkt ich, nicht Otto, im Oktober 1892 mit der Verlagsbuchhandlung korrespondiert hatte (S. oben S. 6; Otto wusste von mir nichts darüber), gewiss nicht bloss eingebildet, sondern es muss davon die Rede gewesen sein. Das stimmt aber schlecht zu dem Brief der Verlagsbuchhandlung vom 14. November, worin der Vertrag bezüglich künftiger Bände gekündigt wird, es stimmt überhaupt nicht zu der gegnerischen Darstellung der Abmachungen vom 7. November, sondern spricht entschieden für Ottos Bericht.

Wie erklärt sich nun aber nach den friedlichen Verhältnissen im September und Oktober plötzlich der Sturm im November? Ganz einfach. Ohne die Herausgeber zu fragen, hatte die Verlagsbuchhandlung das erste Heft in einer Auflage von 3000 Exemplaren herstellen lassen, was bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift auch für ein erstes Heft viel zu viel ist. Obwohl nun der Absatz des ersten Heftes im Verhältnis zum Karakter des Unternehmens ein sehr günstiger war und eine bedeutende Steigerung desselben in sicherer Aussicht stand (viele Abnehmer warten das zweite Heft oder auch den Schluss des ersten Bandes ab, ehe sie bestellen), so konnte der Absatz doch unmöglich auch nur annähernd im Verhältnis zu der hohen Auflage von 3000 Exemplaren stehen. Anfang November nun gewann die Verlagsbuchhandlung augenscheinlich die Überzeugung, dass der Absatz des Werkes ihren Erwartungen nicht entspreche und dies veränderte ihre Stellungnahme zu dem Unternehmen. So auch das Gericht. S. u. S. 60.

Das mich so sehr überraschende ganz unbegründete Ansinnen der Verlagsbuchhandlung wurde von mir mit Brief vom 18. November 1892 natürlich ganz entschieden zurückgewiesen, und ich arbeitete mit dem mir jetzt zugestellten Material entsprechend den Abmachungen vom 7. November so energisch und glücklich, dass in unglaublich kurzer Zeit, früher als ich es am 18. November versprochen (3—4 Wochen), nämlich in zwei Wochen, bereits am 4. Dezember, das ganze, $6^3/_4$ Bogen starke zweite Heft bis auf den Umschlag druckfertig ab-

korrigiert[1]) und Beiträge für Heft 3 und 4 in Fahnen gesetzt waren. Heft 3 konnte im Januar fertig sein. Eben so schnell konnte der Rest des Bandes gedruckt werden und dann war die bisherige Verzögerung mehr als ausgeglichen. Die Druckarbeit gieng also regelmässig weiter. Das Manuskript für den Rest des Bandes wurde der Verlagsbuchhandlung mehrfach zur beliebigen Verfügung gestellt, so z. B. am 18. November und 9. Dezember 1892. Auf meinen Brief vom 18. November 1892 erhielt ich ebensowenig wie R. Otto eine Antwort. Da aber die Druckerei, deren Chef zugleich Chef der Firma ist, ohne weiteres nach meinen Angaben so sehr rasch arbeitete[2]), musste ich annehmen, dass die Verlagsbuchhandlung meinen Standpunkt in der Sache billige und war daher aufs Höchste überrascht, als ich einen Brief derselben vom 9. Dezember 1892 erhielt, worin sie mir mitteilte, dass sie die Arbeit an dem Unternehmen eingestellt habe[3]) und die Herstellung des 2. Heftes nicht weiterführen könne, ehe ich nicht anerkenne, dass das für meine Rechnung geschehe. Der Brief schloss: „das Äusserste, auf das ich mich einlassen könnte, wäre, dass ich die Kosten der Drucklegung riskire, Honorar aber erst dann zahle, wenn das Unternehmen so guten Absatz finden sollte, dass Druckkosten und Honorar sich bezahlt machen.“ Hiemit verriet die Verlagshandlung auch den eigentlichen Grund ihrer Handlungsweise: es war ihr um den Absatz des Unternehmens, bei dem sie sich mit ihren 3000 Exemplaren augenscheinlich verkalkuliert hatte, bange. Diese Erklärung wurde, nachdem ich am 13. Dezember noch einmal das Ansinnen der Verlagsbuchhandlung zurückgewiesen und mich bereit erklärt hatte, auf Grund des Kontraktes den ganzen ersten Band, so schnell die Druckerei es nur machen wolle, fertigzustellen, mit Brief der Firma R. Oldenbourg vom 16. Dezember 1892 dahin präzisiert, dieser Eventualevorschlag habe nur den Sinn, dass ich die Mitarbeiter aus meiner Tasche honorire, und es also nicht etwa diesen freistehen dürfe, im Interesse der raschen

1) Das Heft wurde wörtlich genau so nach den bei mir noch vorhandenen Korrekturabzügen (der Satz war mittlerweile von der Druckerei grösstenteils wieder auseinandergenommen worden) 1894 nochmals hergestellt.

2) Vgl. deren Postkarte vom 22. November 1892: „Dankend bestätige ich den Erhalt der Sendungen vom 21. und 22. November und teile Ihnen bezüglich der letzteren mit, dass das Material zu Heft 2 vollständig ausreicht . . . . Für Heft 3 bleibt noch zu ca. 2 Bogen Satz übrig, auch sind noch einige Artikel im Manuskript vorhanden. Zunächst muss Heft 2 gedruckt werden, damit die Schrift frei wird.“ Es wurde also auf meinen Brief vom 18. November ohne irgend eine Einwendung am Jahresbericht flott weiter gearbeitet.

3) Trotzdem giengen noch am 31. Dezember 1892 2 Korrekturen an 2 Mitarbeiter. Allerdings erhielt ich keine Abzüge davon, wie das sonst üblich war.

Förderung des wichtigen literarischen Unternehmens einstweilen ganz oder teilweise auf das Honorar zu verzichten. Herrn Dr. Otto liess die Verlagsbuchhandlung bei diesen Verhandlungen über die Geldfrage ganz aus dem Spiel.

Es war mir natürlich durchaus unmöglich, auf solche Vorschläge einzugehen, da ich voll und ganz auf dem Boden des Kontraktes stand, und augenscheinlich die Verlagshandlung denselben gebrochen hatte. Die verhältnismässig ganz unbedeutenden Verzögerungen waren durch meine rasche Fertigstellung des zweiten Heftes vollständig ausgeglichen, und seit August, September und Oktober 1892 befand sich die Verlagsbuchhandlung im Besitz von Manuskript auch zu Heft 3 und einem Teil von Heft 4. Die Stockung selbst war ja eben hervorgerufen durch die Stellungnahme der Verlagsbuchhandlung, welche Dr. Otto nicht freigeben wollte. Übrigens hatte auch der Verlag direkt eine Stockung hervorgerufen, indem laut Brief der Druckerei vom 26. August 1892 eine Korrektur vom 11. August bis zu diesem Tag seitens der Hauskorrektoren in der Druckerei unerledigt liegen geblieben war. Otto lieferte dann auch zunächst kein Manuskript weiter, weil ja seiner Ansicht nach das vorhandene noch nicht alles abgesetzt war, und trat eine achttägige Erholungsreise ins Gebirg an. —

Seit 1. Januar 1893 ruhte die Arbeit am Jahresbericht seitens der Druckerei des Verlegers vollständig. Dieser hatte übrigens einen grossen Fehler gemacht. Nach den allgemein geltenden Bestimmungen hatte die Firma R. Oldenbourg uns wegen Lieferung des Manuskriptes zur Angabe einer bestimmten Frist aufzufordern. Erst wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, konnte sie uns für die Folgen verantwortlich machen. Sie hat das unterlassen und sich hiedurch und durch die Weiterführung des Satzes ins Unrecht gesetzt. Vgl. die Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel § 8: „Ist die Zeit der Ablieferung des Manuskriptes nicht vereinbart, so hat der Verfasser sich auf Verlangen des Verlegers nachträglich über eine angemessene Lieferfrist zu erklären.“ Ferner: Aug. Schürmann, die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich - historisch. Halle a./S. 1889, S. 326, § 13 der Grundordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern: „Bei einer noch zu beendigenden oder erst abzufassenden Schrift kommt bezüglich der Lieferung des Manuskriptes in Erwägung, ob für den Druckbeginn oder das Erscheinen derselben ein mehr oder weniger bestimmter Termin verabredet worden ist.

Ist ein bestimmter Termin in Aussicht genommen, so berechtigt die Verspätung des Manuskripts den Verleger zum Rücktritt vom Vertrage.

Ist ein bestimmter Termin für den Druckbeginn oder das Erscheinen einer Schrift nicht in Aussicht genommen, so hat sich der Autor bei längerer Säumigkeit nachträglich darüber zu erklären, und nach Art dieser Erklärung fragt es sich dann, ob dem Verleger die Erfüllung der übernommenen Vertragspflichten noch angesonnen werden kann oder nicht.

Verweigert der Autor eine bestimmte Erklärung, so ist der Verleger ohne weiteres berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten".

Preussisches Landrecht. § 1002: Ist die Zeit, wann die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, dass dieselbe dergestalt geliefert werden sollte, dass der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§ 1003. Erhellet aus der Grösse und dem Umfange des Werkes, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus anderen Umständen, dass dem Schriftsteller eine längere Zeit habe gestattet sein sollen, so hängt die nähere im Kontrakte nicht enthaltene ***Bestimmung von dem Schriftsteller ab*** (!!!).

§ 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger gehalten werden, *eine gewisse Zeit* zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Kontrakte gefallen zu lassen."

[Das kursiv und fettkursiv Gesetzte ist von mir hervorgehoben.]

Robert Voigtländer, das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste. Ein Handbuch der Verlagspraxis für Autoren und Buchhändler, zweite Auflage, Leizig 1893, S. 60 § 8:

„Ist die Zeit der Ablieferung des Manuskriptes nicht vereinbart, so hat der Verfasser sich auf Verlangen des Verlegers nachträglich über eine angemessene Lieferfrist zu erklären.". Vgl. S. 62 § 9.

So schon klar und deutlich W. Petsch, Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten sowie die darauf bezüglichen hervorragenderen Entwürfe und von der Wissenschaft aufgestellten Grundsätze. Im Auftrag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zusammengestellt, Leipzig 1870, S. 53 f.

Um nun die Sache möglichst noch ins Geleise zu bringen, übergab ich sie dem ausgezeichneten Kenner buchhändlerischer Verhältnisse, Herrn Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt in Leipzig, behufs Vergleichsverhandlungen. Derselbe reiste in meinem Auftrag nach München und bot der Firma R. Oldenbourg Reduktion des von ihr zu zahlenden Honorars auf beinahe die Hälfte der ursprünglich von ihr freiwillig angesetzten Summe an, sowie sofortige Vollendung des ersten Bandes.

Ich that also gewiss alles, um eine Verständigung und den Fortgang des Unternehmens zu ermöglichen. Leider wurde auch dieses Angebot von der Verlagsbuchhandlung zurückgewiesen. Am 14. Februar 1893 schickte dieselbe mir sodann eine Rechnung über die bisher für das Unternehmen aufgewendeten Auslagen im Betrag von Mk. 3394.56, später auf Mk. 3592.55 erhöht, und verlangte unter Klagandrohung Bezahlung dieser ihrer Auslagen. In dieser Summe war ein Posten von Mk. 858.08 für neu angeschaffte Typen inbegriffen. Das Verlangen, dass ich die von der Druckerei angeschafften Accenttypen bezahlen solle, war eine sehr sonderbare Zumutung, denn ich hatte ja der Druckerei den Auftrag zur Beschaffung dieser Typen nicht gegeben. Die Herstellung des Werkes war nach § 1 des Verlagskontraktes Sache des Verlegers und er bezw. die Druckerei hatten für die dazu nötigen Typen zu sorgen. Dabei handelte es sich nicht etwa um solche Typen, die bloss für die Zwecke des Jahresberichtes verwendbar gewesen wären, sondern um die in der Linguistik allgemein üblichen, welche eine Druckerei auch für andere Druckwerke immer wieder braucht. Diese Typen sind zur wissenschaftlichen Transskription abendländischer und morgenländischer Sprachen und Dialekte überhaupt zu verwenden. Einen grossen Teil dieser Typen hätte man für den Jahresbericht gar nicht gebraucht, sie wurden nur anlässlich der für dessen Druck erforderlichen Anschaffung mit angeschafft. Die Druckerei der Verlagsbuchhandlung wurde durch deren Besitz in die Lage versetzt, jedes linguistische Werk herstellen zu können. Heutzutage gehören diese Typen zum Bestand einer grösseren Druckerei, die in sprachlichen Dingen arbeitet, sie dürfen in einer solchen gar nicht fehlen. Herr Generalkonsul von Oldenbourg erklärte denn auch: „wenn man die Typen einmal hat, kann man sie auch öfter brauchen“. Aus meiner Korrespondenz mit Dr. Otto führe ich noch folgende gewiss ganz unverfängliche Zeugnisse an. Am 17. April 1891 schreibt er mir in einem Bericht über seine Verhandlungen mit der Druckerei u. a.: „Oldenbourg schafft sich gern die linguistischen Typen an“, und am 5. Juni 1891 schickt er mir „einen für uns hergestellten Probeabzug von Oldenbourgs accentuirten Typen. Dieselben werden nach unseren Anordnungen vervollständigt.“ Vgl. auch meine Ausführungen in meinen Romanischen Forschungen Bd. VIII, S. 366, 9.

Die am 8. und 14. Februar angedrohte und von mir ruhig erwartete Klage blieb aus. Statt ihrer kam von der Verlagshandlung ein eingeschriebener Brief vom 20. März 1893, in dem es u. a. heisst:

„Wir werden genötigt sein, sofern Sie nicht binnen 8 Tagen von heute ab die Angelegenheit so erledigen, dass wir den Abnehmern

mit guten Gewissen die Fortsetzung des Unternehmens als gesichert nach jeder Hinsicht darstellen können, ein Zirkular im Buchhandel zu verbreiten, in welchem wir mitteilen, dass das Unternehmen abgebrochen und nicht weiter erscheinen wird.

Selbstverständlich werden wir genötigt sein, in diesem Zirkular mitzuteilen, aus welchem Grunde wir den Herausgebern gekündigt haben, und die Verantwortlichkeit für den Schiffbruch des Unternehmens dorthin zu legen, wohin sie gehört.

Sofern Sie anerkennen, uns die Rückerstattung der Ihnen ausführlich dargelegten für das Unternehmen bisher aufgewendeten Unkosten schuldig zu sein, würde natürlich unsererseits volle Geneigtheit bestehen, dem zu erlassenden Zirkulare im gegenseitigen Einvernehmen einen Wortlaut zu geben, welcher die Sache dem wissenschaftlichen Publikum möglichst unverfänglich erscheinen lässt."

Die Be- bezw. Verurteilung dieses Schreibens kann ich ruhig dem Leser selbst überlassen. Unsere einzige Antwort darauf war die Einleitung der Klage gegen die Verlagsbuchhandlung, welche am 26. März 1893 durch Rechtsanwalt Dr. Harburger II, vertreten durch Rechtsanwalt Ackermann, in München erfolgte.

Eine Darstellung des Prozessverlaufs, so interessant sie wäre, kann hier unterbleiben, da in dem abgedruckten Urteil ein Auszug aus den Schriftsätzen enthalten ist, und die wörtliche Wiedergabe dieser letzteren gegenwärtige Schrift zu sehr anschwellen würde. Sollte sich aus irgend einem Grunde die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der gewechselten Schriftsätze später noch als nötig erweisen, so werde ich das nachholen. Im übrigen verweise ich noch auf meine schon oben teilweise angezogene Veröffentlichung: Romanische Forschungen Bd. VIII, S. 365 ff. und Literaturblatt für germanische und romanische Philologie, 1893, Nr. 8, Sp. 310—312.

Bei dem Umfang und der Schwierigkeit des Gegenstandes musste der Termin zur mündlichen Verhandlung mehrfach verschoben werden, und dieselbe fand, nachdem fünf zum Teil sehr umfangreiche Schriftsätze gewechselt waren, erst am 18. Januar 1894 statt. Das Urteil wurde am 1. Februar 1894 verkündet. Ich drucke dasselbe nachstehend, mit stillschweigender Verbesserung einiger Schreibfehler, wörtlich ab und gebe, wo es notwendig ist, von mir mit K. V. unterzeichnete Anmerkungen dazu. Was von mir eingefügt ist steht in [ ].

P. R. Nr. 1623/93 A IV.

Im Namen seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Landgericht München hat am 1. Februar 1894 auf Grund Verhandlung vom 18. Januar 1894 in öffentlicher Sitzung der IV. Civilkammer, gebildet durch die Richter k. Landgerichtsrat Eschenlohr als Vorsitzenden, die Räte Heinzelmann und Silbermann als Beisitzer

in Sachen

des Professors Dr. Karl Vollmöller in Dresden und des Schriftstellers Dr. Richard Otto hier, Kläger und Widerbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Harburger II[1])

gegen

die Firma R. Oldenbourg, Verlagshandlung in München, Beklagte und Widerklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schmidt,

wegen Vertragserfüllung

folgendes

Urteil

erlassen:

I. Die beklagte Partei ist schuldig, den ersten Band des Verlagswerkes „Kritischer Jahresbericht über die Fortschritte der Romanischen Philologie" herzustellen.

II. Die erhobene Widerklage wird zurückgewiesen.

III. Die beklagte Partei hat die sämtlichen Kosten des Rechtsstreites zu tragen und beziehungsweise zu erstatten.

IV. Das Urteil wird gegen Leistung einer Sicherheit von zweitausend und fünfhundert Mark — 2500 Mk. — zu erlegen in Baarem, Schuldverschreibungen eines deutschen Bundesstaates oder bayerischen Pfandbriefen für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Thatbestand.

1. Zwischen den Klägern und der beklagten Partei wurde Ende Juli 1890 ein „Verlagsvertrag" abgeschlossen, dessen Inhalt folgender ist: [Folgt der schon oben S. 1 u. 2 mitgeteilte Kontrakt. K. V.]

2. Mit Klagschrift vom 26./28. März 1893, gerichtet zum k. Landgerichte München I Kammer für Handelssachen beantragte der klägerische Prozessbevollmächtigte, Rechtsanwalt Dr. Harburger II, auszusprechen:

---

1) In Vertretung des Herrn Dr. Harburger II hat, wie schon bemerkt, Herr Rechtsanwalt Ackermann den ganzen Prozess geführt. K. V.

I. Beklagte Partei ist schuldig, das Verlagswerk „Kritischer Jahresbericht über die Fortschritte der Romanischen Philologie" herzustellen.

II. Beklagte hat die sämtlichen Streitskosten zu tragen beziehungsweise zu erstatten.

III. Das Urteil wird, eventuell gegen Sicherheitsleistung, für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Diesen Antrag begründete er in folgender Weise:

Zwischen den Klägern und der Beklagten ist unterm 29. Juli 1890 ein Verlagsvertrag abgeschlossen worden. Aus demselben sind hier die folgenden Bestimmungen hervorzuheben:

§ 1, § 2, § 3, § 9 (wie bereits oben wörtlich allegirt).

In Ausführung dieses Vertrages ist seitens der Kläger im Juli 1890 das abschriftlich anliegende Schreiben nebst einem Prospekt der Beklagten an geeignete Personen versendet worden.

In dem Schreiben heisst es:

„Ein von dem an erster Stelle Unterzeichneten seit Jahren geplantes „und jetzt mehr als je wünschenswertes Unternehmen, ein kritischer „Jahresbericht über die Fortschritte der romanischen Philologie, über „dessen Tendenzen Ihnen der beiliegende Prospekt ausführliche Aus-„kunft gibt, soll Ende 1890 in das Leben gerufen werden."

Im Übrigen wird bezüglich des Inhalts des Schreibens auf die Klagsbeilage Bezug genommen.

Die Klage bringt sodann weiter vor:

„Das erste Heft des ersten Jahrganges 1890 erschien bei der Beklagten Mitte Juli 1892.

Nach Vollendung des ersten Heftes wurde der Beklagten das Manuskript für das zweite Heft druckfertig geliefert und von der Beklagten bis gegen Ende Oktober 1892 abgesetzt.

Weiteres Manuskript für das dritte Heft wurde im Laufe des Herbstes 1892 der Beklagten geliefert.

Der Rest des Manuskriptes für den ganzen ersten Band wurde der Beklagten Ende September oder Anfang Dezember 1892 zur Verfügung gestellt, was hiemit vorsorglich wiederholt wird.

Am 9. Dezember 1892 erklärte die Beklagte dem Mitkläger Dr. Vollmöller, dass sie die Herstellung des zweiten Heftes nicht weiter führen könne, ehe der Kläger nicht anerkenne, dass dies für ihre, der Kläger, Rechnung geschehe. Das Äusserste, auf was sie, die Beklagte, sich einlassen könne, wäre, dass sie die Kosten der Drucklegung riskire, Honorar aber erst dann zahle, wenn das Unter-

nehmen so guten Absatz finden sollte, dass Druckkosten und Honorar sich bezahlt machen.

Gleichzeitig zeigte die Beklagte an, dass sie die Arbeiten eingestellt habe.

Nach dem Vertrage ist die Beklagte verpflichtet, das zweite Heft, sowie den ganzen im Manuskript bereits fertig gestellten Jahrgang des Kritischen Jahresberichtes über die Fortschritte der romanischen Philologie herzustellen und den Klägern für den Druckbogen Mk. 50.— Honorar zu bezahlen, was Beklagte verweigert.

3. Mit Schriftsatz vom 4. April 1893 bestellte sich der Rechtsanwalt Dr. Schmidt als Anwalt für die beklagte Partei und beantragte kostenfällige Klagsabweisung.

In seinem Schriftsatze vom 21. April 1893 — auf welchen hiemit Bezug genommen wird — brachte der beklagtische Prozessbevollmächtigte im Wesentlichen Folgendes vor:

a. Die Klage, welche auf Erfüllung des ganzen Vertrages gerichtet sei, enthalte eine Pluspetition, da die Beklagte mit Brief vom 14. November 1892 an Herrn Professor Vollmöller, dessen Herausgabe verlangt werde, also zu einer Zeit, als erst 1 Heft erschienen — ein weiteres sei überhaupt nicht erschienen — von dem ihr gemäs § 9 mit 2 des Verlagsvertrages zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch gemacht und solche dem Kläger Otto gegenüber auch persönlich erklärt habe;

b. aber auch zur Fertigstellung des ersten Bandes sei die beklagte Firma nicht verpflichtet; der Autor habe das Manuskript rechtzeitig zu liefern, hafte bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung auf Schadensersatz; ferner sei der Verleger, wenn er kein Interesse an der Erfüllung mehr habe oder solches wesentlich gemindert sei, berechtigt die Auflösung des Vertrages zu verlangen.

Die letztere Voraussetzung treffe hier zu.

Der Zweck des Jahresberichtes sei nach dem Vertrage und dem Prospekte vornemlich der, den Kreis der Fachinteressenten über die neuen Erscheinungen des betreffenden Gebietes auf dem Laufenden zu erhalten. Hienach sei die Rücksicht auf das aktuelle Interesse des Fachpublikums ausschlaggebend und ein Jahresbericht, welcher den Ereignissen derart nachhinke, dass er bei seinem Erscheinen jenes aktuelle Interesse nicht mehr in vollem Masse vorfinde, erfülle seinen Zweck nicht mehr[1]). Der Verlagsvertrag sei am 29. Juli 1890 ge-

1) Diese Ansicht vom Wesen eines Jahresberichtes wird dem kundigen Leser ein Lächeln ablocken. K. V.



schlossen worden; der erste Jahrgang sollte die Fortschritte des Jahres 1890 umfassen.

Die Lieferung des Manuskriptes sei jedoch derart verzögert worden, dass erst Ende Juli 1892 — also ca. 2 Jahre nach Abschluss des Vertrages und $1^1/_2$ Jahre nach Ablauf des Jahres 1890 — das erste Heft des auf sechs Hefte berechneten ersten Jahrganges erscheinen konnte. Am 21. Juli und 2. August 1892 habe Dr. Otto — der laut Vertrags den gesamten Geschäftsverkehr mit der Verlagsbuchhandlung zu besorgen gehabt habe — 3 Artikel für das zweite Heft mit zusammen 18 Seiten[1]) Satz geliefert.

Im Laufe des Monats August sei zweimal vergeblich in die Wohnung des Dr. Otto geschickt worden, um Manuskripte zu bekommen.

Inzwischen — am 17. August — habe sich Dr. Otto bei Herrn Dr. Vollmöller krank gemeldet. Letzterer habe an Beklagte telegraphiert: „Bitte Otto gesetztes und neues Manuskript auf jede Weise extrahiren . . .“ Darauf habe man dem Dr. Otto neuerlich und aufs Dringendste geschrieben; Dr. Otto habe jedoch inzwischen eine Gebirgsreise angetreten ohne dem Herausgeber, Professor Vollmöller, oder der Beklagten Mitteilung zu machen und ohne auch nur die einfachsten Dinge zu erledigen oder wenigstens seine Adresse zu hinterlassen.

Anfangs September habe dann Professor Vollmöller an die Beklagte unter den heftigsten Vorwürfen gegen Otto geschrieben, er habe es nun endlich satt und bitte, ihn unter den obwaltenden Verhältnissen von dem Contrakte betreffs des Jahresberichtes zu entbinden.

Inzwischen hatte Dr. Otto auch gegenüber dem Professor Vollmöller gekündigt gehabt.

Hierauf sei eine Verständigung erfolgt und seien wieder einige Manuskripte für das zweite Heft gesandt worden.

Am 11. November habe Dr. Otto der Beklagten erklärt, dass er Angesichts seiner bei der „Allgemeinen Zeitung“ übernommenen Stellung und Angesichts der bei diesem Unternehmen eingetretenen Verhältnisse vor Beginn des folgenden Jahres (1893) absolut gar nichts für den Jahresbericht thun könne. Am gleichen Tage habe Vollmöller an die Beklagte einen Brief geschrieben, aus welchem ersichtlich sei,

dass Heft 2 damals (11. Nov.) noch nicht komplet war,

dass zwischen Otto und Vollmöller geschäftliche Uneinigkeit bestand,

dass Otto beständig auf seinen Austritt hinarbeitete, keine Zeit hatte, sich dem Unternehmen zu widmen, seit 4 Monaten dem letzteren

1) So im Schriftsatz. Wohl Schreibfehler. Es waren 48 Seiten, 3 Bogen, laut Briefen der Oldenbourgschen Druckerei vom 24. und 26. August 1892. S. auch unten S. 40. K. V.

nur geschadet hatte und dass nach Ansicht des Professors Vollmöller selbst die Notlage des Jahresberichtes aufs Höchste gestiegen und das ganze Unternehmen gefährdet war.

Unter diesen Verhältnissen habe nun die Beklagte erklärt, dass sie die Herstellung des im Dezember 1892 fertig vorliegenden 2. Heftes des Jahrganges für 1890 nicht weiter führe, ausser wenn anerkannt werde, dass dies auf Rechnung der Kläger geschehe. Zu dieser Erklärung sei Beklagte auch berechtigt gewesen. Es sei vereinbart gewesen, dass 6 Hefte im Jahre erscheinen sollten und innerhalb $2^1/_2$ Jahre, nämlich vom Juli 1890 bis Dezember 1892 seien nur 2 Hefte geliefert worden. Die Verhältnisse seien so gelagert gewesen, dass an ein rascheres Fortarbeiten gar nicht zu denken gewesen sei. Dr. Otto sei nicht mehr zu rechnen gewesen und Professor Vollmöller habe unmöglich allein alle Arbeiten erledigen können, wozu noch die Besorgung des Verkehrs mit dem Verleger gekommen wäre.

Durch die Aufnahme eines anderen Redakteurs — wozu die Beklagte rechtlich nicht verpflichtet gewesen — wäre dem Unternehmen nicht genützt geworden — kurz, aus den geschilderten Verhältnissen ergebe sich, dass gar nicht daran zu denken gewesen sei, die fehlenden 4 Hefte des 1. Jahrganges in kurzer Zeit herstellen zu können. Die Fertigstellung des Jahrganges sei absolut unabsehbar geworden. In Folge dieser Umstände sei das Interesse der Beklagten an dem Verlagswerk aus Gründen, deren Schuld sie in keiner Weise trage, vollständig geschwunden gewesen und könnte ihr nach billigem Ermessen Niemand zumuten, an dem Vertrage festzuhalten.

Durch die ungebührliche Verzögerung in der Lieferung der Manuskripte im Zusammenhalte mit der Thatsache, dass der eine der Gegenkontrahenten durch Annahme einer Stellung bei einer Zeitung sich selbst die Erfüllung des Vertrages unmöglich gemacht habe, sei der Rücktritt der Beklagten genügend gerechtfertigt.

Allein nicht nur um kostenfällige Klagsabweisung werde gebeten, sondern auch Widerklage auf Ersatz des der Beklagten erwachsenen Schadens erhoben. Der Schaden bestehe:

1. in denjenigen Kosten, welche der Beklagten für die Drucklegung und den Vertrieb des erschienenen ersten Heftes erwachsen sind, im Gesamtbetrage von 3394 Mk. 56 Pf. Spezifikation werde vorbehalten.

   Es werde deshalb weiter gebeten:

2. Der Verlagsvertrag vom 29. Juli 1890 wird als aufgelöst erklärt.

3. Kläger und Widerbeklagte sind solidarisch schuldig, an Beklagte und Widerklägerin 3394 Mk. 56 Pf. nebst 6% Zinsen vom 14. Februar l. Js., als dem Tage der Mahnung, zu bezahlen.
4. Kläger und Widerbeklagte haben sämtliche Kosten des Rechtsstreites zu tragen bezw. zu erstatten.
5. Das Urteil sub 3 ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

In einem weiteren Schriftsatze vom 4. Mai 1893, auf welchen gleichfalls Bezug genommen wird, spezifiziert der beklagtische Prozessbevollmächtigte den Schaden mit 3394 M. 50 Pf., brachte hievon in Abzug den Metallwert der Accentbuchstaben, welche für den Jahresbericht hergestellt werden mussten, mit 22 Mk. 45 Pf. und reduziert die Widerklagssumme auf 3372 Mk. 05 Pf.

Zur Begründung der Widerklage fügte er noch bei:

Die Summe von 3372 Mk. 05 Pf. werde zunächst als direkter positiver Schaden, für welchen die Kläger verantwortlich seien, gefordert. Die genannte Summe sei von der Beklagten ausgegeben worden unter der berechtigten Voraussetzung, dass die Kläger ihren Verpflichtungen auf Grund des Verlagsvertrags genau nachkommen würden; sie sei ferner nur im Hinblick auf den dauernden Bestand des Unternehmens ausgegeben worden und sei nun, nachdem Kläger durch ihr Verhalten die Lösung des Verhältnisses verschuldet haben, umsonst aufgewendet worden. Mindestens auf denselben Betrag belaufe sich auch der entgangene Genuss, der eventuell geltend gemacht werde[1]).“

4. Aus dem von beiden Parteien in Bezug genommenen im Jahre 1890 erschienenen Prospekt der Beklagten bezüglich des oft-erwähnten Verlagswerkes sind folgende Passus hervorzuheben:

„Der mit Ablauf dieses Jahres in das Leben tretende Kritische „Jahresbericht über die Fortschritte der Romanischen Philologie, „herausgegeben von Professor Dr. K. Vollmöller, redigiert von Dr. R. Otto, „wird zum ersten Male eine zusammenhängende Darstellung der ge-„sammten Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete der ro-„manischen Philologie und ihrer Grenzwissenschaften innerhalb eines „jeden Jahres dem Leser darbieten. Die romanische Philologie em-„pfindet mehr und mehr ein dringendes Bedürfnis nach einer perio-„dischen kritisch zusammenfassenden Darstellung ihrer gesamten „Forschungsresultate. Die in den verschiedenartigen Veröffent-„lichungen niedergelegten Arbeiten aller an der Forschung teil-

1) Warum liess sich die Firma das gute Geschäft entgehen? K. V.

„nehmenden Nationen bedürfen streng kritischer Sichtung und zu-
„sammenfassender Würdigung von durchaus kompetenten Federn,
„um nicht nur dem Erforscher grösserer Gebiete, sondern ebenso auch
„dem Einzelforscher stets die nötige schnelle und sichere kritische
„Orientierung über das in jedem Einzelfache der romanistischen
„Wissenschaft Geleistete zu gewähren. Ebenso wie die zerstreuten
„Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung stets zusammenfassender
„kritischer Beleuchtung bedürfen, so müssen auch im Jahresbericht
„die der linguistisch-grammatischen, wie der literar-historischen
„Forschung sich bietenden neuen Materialien kritischer Betrachtung
„unterzogen werden, so die Vokabularien und Sprachtexte aller
„Zeiten, neu bekannt gewordene Inschriften, Dokumente, Hand-
„schriften, Druckwerke und ebenso alle neu veröffentlichten Kataloge
„von Handschriften und Drucken.

„Der Herausgeber wird bestrebt sein, für jedes eng begrenzte
„Fach stets einen kompetenten Spezialforscher zum Referenten zu
„gewinnen. Nur mit einer bis in das Einzelne gehenden Teilung
„der Arbeit kann das wissenschaftliche Programm des Jahresberichtes
„erfüllt werden."

Der Brief vom 14. November 1892, aus welchem die beklagte Partei die geschehene Kündigung des Vertrages ableitet, und der auch sonst von den Parteien mehrfach angezogen wurde, lautet:

„München, 14. November 1892.

„Seiner Hochwohlgeboren Herrn Prof. Dr. Karl Vollmöller, Dresden.

„Sehr geehrter Herr!

„Ihre sehr geschätzten Zeilen vom 11. d. M. habe ich erhalten.
„Die eingetretene absolute Stagnation in der Drucklegung des Kri-
„tischen Jahresberichtes hatte mich schon vor Eintreffen derselben
„veranlasst, Herrn Dr. Otto zu mir zu bitten, um mit ihm über diese
„Thatsache und die aus derselben für mich resultierenden Con-
„sequenzen zu sprechen.

„Nach § 2 unseres Vertrages hat der Kritische Jahresbericht in
„jährlich 6 Heften à 7 Druckbogen zu erscheinen. Es ist selbst-
„verständlich, dass ich das Risiko für das Unternehmen nur in der
„Voraussetzung auf mich genommen habe, dass von den Herren
„Herausgebern die Fundamentalbedingung für das Gedeihen eines
„periodischen Unternehmens erfüllt werde, dass für die rechtzeitige
„Bereitstellung des Materiales und Erledigung der Korrekturen Sorge
„getragen werde.

„Unser Vertrag ist vom 27. Juli 1890 datiert und in dieser ganzen „Zeit ist nicht mehr als das erste Heft druckfertig gestellt worden! „Absolut klar ist es, dass der erste Jahrgang des Unternehmens „weitaus nicht rechtzeitig zum Abschluss gelangen wird, dass viel- „mehr, wenn auch in Zukunft mit dem Erscheinen der Hefte eine „viel raschere Folge als bisher eintreten würde, der Band keinesfalls „mehr in der ersten Hälfte des Jahres 1893 fertig werden wird. „Dieser Band behandelt die Literatur bis zum Jahre 1890 und es ist „selbstverständlich, dass ein literarisch-kritisches Unternehmen, welches „derart den Ereignissen nachhinkt, das aktuelle Interesse für das „Fachpublikum verlieren muss, wie auch andererseits kein Vertrauen „des Publikums auf eine zuverlässige Gestaltung des Unternehmens „sich bilden kann.

„Ich habe dies Herrn Dr. Otto, der am vorigen Freitag bei mir „war, auseinandergesetzt und musste derselbe die Richtigkeit meiner „Mitteilungen zugeben. Allein Herr Dr. Otto wusste mir für seine „Person keinen Ausweg zu bezeichnen, um den geschilderten Miss- „ständen innerhalb der erforderlichen Zeit zu begegnen. Er erklärte „mir vielmehr, dass er Angesichts seiner bei der „Allgemeinen Zeitung“ „übernommenen Stellung und Angesichts der bei diesem Unternehmen „eingetretenen Verhältnisse derart mit Arbeit überhäuft sei, dass er „vor Beginn des neuen Jahres absolut gar nichts an unserem Unter- „nehmen thun könne. Er versprach allerdings andererseits, es für „das neue Jahr so einzurichten, dass er dem Kritischen Jahresbericht „wieder die frühere Zeit und Aufmerksamkeit zuwenden könne. Für „die Zwischenzeit wünsche er selbst, dass von Ew. Hochwohlgeboren „die Sorge für die Herausgabe des Jahresberichts ganz übernommen „werde. Dies trifft sohin mit Ihren eigenen Wünschen zusammen „und dürfte der Uebersendung des Materials an Sie von seiner Seite „kein Hindernis entgegenstehen.

„Ich bin übrigens veranlasst Ew. Hochwohlgeboren mitzuteilen, „dass die Consequenz der durch Umstände, welche ich nicht be- „herrschen kann, herbeigeführten Nichteinhaltung des Vertrages von „Seiten der beiden Herren Herausgeber für mich zur Folge hat, dass „ich das finanzielle Risiko für das Unternehmen nicht länger un- „eingeschränkt tragen kann. Zunächst muss ich die Herren Heraus- „geber, nachdem ohnehin eine rechtzeitige Vollendung des Bandes „nicht mehr möglich ist, hiermit ersuchen, die Fertigstellung dieses „ersten Bandes wenigstens derart zu beschleunigen, dass derselbe „bis Ende März nächsten Jahres im Druck abgeschlossen vorliegt. „Nur unter dieser Voraussetzung kann ich und werde ich weiteres

„Manuskript für denselben in Satz nehmen. Im übrigen teile ich „ergebenst mit, dass, nachdem die Vertragsbedingungen für den „ersten Band in so weitgehendem Maasse Seitens der Herren Heraus-„geber nicht erfüllt werden konnten, ich dieselben für den finanziellen „Verlust, welcher zweifellos aus dem ersten Bande resultieren wird, „verantwortlich machen muss.

„Ich werde sohin, wenn dieser Band überhaupt zum Abschluss „gelangt, den Herren Herausgebern zur geeigneten Zeit Abrechnung „über denselben zusenden und um Begleichung des Defizits ersuchen „müssen, sofern er aber nicht vollständig werden sollte, Ihnen die „Abrechnung über die bisher gehabten Gesamtauslagen überreichen.

„Es ist eine notwendige Consequenz der eingetretenen Verhält-„nisse, dass ich unseren Vertrag hinsichtlich etwa weiter erscheinen-„der Bände als gelöst betrachten muss und an eine Fortführung des „Unternehmens nur unter Verhältnissen denken könnte, welche eine „Garantie dafür bieten, dass ich für Hindernisse, welche sich dem „buchhändlerischen Gedeihen des Unternehmens entgegensetzen und „nur von den Herren Herausgebern gehoben werden könnten, nicht „mit meinem Vermögen haftbar bliebe!

„Auch dies habe ich Herrn Dr. Otto mitgeteilt, der ja solidarisch „mit Ew. Hochwohlgeboren mir für die Einhaltung des Vertrages „verbunden ist und hat derselbe meinen Ausführungen nichts ent-„gegenzusetzen gewusst. Eine weitere Consequenz der eingetretenen „Verhältnisse ist, dass ich unmöglich in die zwischen den beiden „Herren Herausgebern erwachsenen Beziehungen weiter vermittelnd „eingreifen kann, ich muss die Herren vielmehr bitten, dieselben selbst zu „regeln und mich auf den formalen Standpunkt des Vertrages zurück-„ziehen, der mit den Herren Herausgebern lediglich über die Druck-„legung und eventuell den Vertrieb der innerhalb der Redaktion „fertig gestellten und ihm übergebenen Manuskripte zu verkehren hat.

„Ich bedauere sehr lebhaft, dass die Dinge sich so entwickelt „haben, ich kann aber als vielfach beschäftigter Verleger unmöglich „anders, als wie vorstehend angedeutet, mich in Zukunft zu dem „Unternehmen stellen, es sei denn, dass die Herren Herausgèber vor-„gängig unter sich für das Unternehmen einen modus vivendi ausfindig „machen, der demselben auch wirklich eine Lebensfähigkeit sichert.

„Herr Dr. Otto hat mir bei unserer Unterredung zugesagt, un-„verzüglich an Ew. Hochwohlgeboren zu schreiben und Ihnen seine „Vorschläge zu machen, welche nach seiner Meinung wenigstens für „eine Durchführung des ersten Bandes die Handhabe böten.

gez. R. Oldenbourg.

5. Mit Schriftsatz vom 3. Juni 1893, auf welchen hiemit Bezug genommen wird, erwidert der klägerische Prozessbevollmächtigte auf die Klagsbeantwortung und Widerklage im Wesentlichen Folgendes:

a. Der Brief vom 14. November enthalte keine Kündigung, sondern lediglich den Versuch die Kläger zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter neuen Bedingungen zu veranlassen.

Klägerischerseits sei dies Ansinnen mit Briefen vom 18. November bezw. 5. Dezember zurückgewiesen worden. Darauf habe Beklagte mit Brief vom 9. Dezember 1892 erklärt, auf ihrem Standpunkte verharren zu müssen und angezeigt, dass sie die Arbeiten eingestellt habe. Hierin liege nicht die vertragsgemäss stipulierte Kündigung, sondern einseitige vertragswidrige Lösung des Verhältnisses. Der Klagsantrag werde daher aufrecht erhalten.

b. Beklagte sei zum einseitigen Rücktritt nicht berechtigt gewesen und seien die dahier angegebenen Gründe haltlos.

Aus dem von der Beklagten veröffentlichten Prospekt, aus dem Rundschreiben an die Mitarbeiter und aus einer im Einverständnis mit der Beklagten erlassenen bezw. von ihr unterschriebenen Bekanntmachung in der Berliner „Deutschen Literatur-Zeitung“ [vom 28. Februar 1891] Nr. 9 S. 318[1]) im Zusammenhalte mit dem Vertrage ergebe

---

1) Hier der Wortlaut. K. V.

An die Fachgenossen.

Von Seiten der Herren Fachgenossen mehrfach an uns gerichtete Anfragen veranlassen uns, hier mitzuteilen, dass der in Vorbereitung befindliche Kritische Jahresbericht über die Fortschritte der romanischen Philologie, dessen Bestand sowohl durch die Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg wie durch die Bereitwilligkeit, mit welcher die bis jetzt zur Mitwirkung eingeladenen Gelehrten ihre Zusage ergehen liessen, gesichert ist, den bestehenden kritischen Anzeigeblättern keineswegs an die Seite treten soll und dass er noch weniger einer romanistischen Bibliographie gleichen wird. Vielmehr soll er eine in jedem Teile von fachkundigster Feder verfasste fortlaufende Darstellung des auf allen Gebieten der romanischen Philologie im weiteren Sinne im Laufe jedes Jahres Erforschten und Gearbeiteten enthalten, weshalb auch die Mitwirkung möglichst aller berufenen Forscher erwünscht ist. Nur dann kann der Jahresbericht sein Ideal ganz erreichen, d. h. eine durchaus vollendete kritische Widergabe des Geschaffenen bieten und ein sicherer Führer für die weitere Forschung werden, wenn möglichst alle berufenen Gelehrten nach Kräften mitwirken und uns mit ihrem Rate dienen. Wir bitten darum auch diejenigen Gelehrten des In- und Auslandes, an welche wir uns noch nicht direkt wenden konnten, uns zunächst durch Mitteilung ihrer Adresse an die Hand zu gehen.

Göttingen und München.

Karl Vollmöller. Richard Otto.

sich, dass das Manuskript rechtzeitig geliefert worden sei, da ein umfassendes wissenschaftliches Werk, bei dem das aktuelle Interesse in den Hintergrund trete, in Frage stehe. Die Bestimmung des Vertrages „innerhalb eines jeden Jahres“ bezöge sich lediglich auf die Fortschritte der romanischen Philologie, also auf das zu bearbeitende Material, nicht auf die Erscheinungsweise des Jahresberichts.

Bezüglich des erwähnten Prospektes wird auf Ziffer 4 des Thatbestandes und hinsichtlich des gesamten Wortlautes auf Beilage 6 des bezeichneten Schriftsatzes, bezüglich des Rundschreibens auf Beilage 7 und bezüglich der Bekanntmachung in der Deutschen Literatur-Zeitung auf Beilage 8 genannten Schriftsatzes Bezug genommen.

Die Rechtzeitigkeit der Abgabe des Manuskriptes erhelle auch aus Seite 2 des Umschlages zum ersten Hefte des Jahresberichtes.

Das dort abgedruckte Schriftstück lautet:

„Der seit zwei Jahren in Vorbereitung befindliche „Romanische Jahresbericht“ tritt mit dem Erscheinen dieses ersten Heftes „ins Leben. Nach den eingehenden Verabredungen mit dem grossen „Teile der ständigen Mitarbeiter und nach Abschluss aller theoretischen und praktischen Erwägungen erfüllen die Heraus„geber hiemit ihr gegebenes Versprechen; sie hoffen mit „diesem Jahresberichte ein dem Gelehrten und nicht blos dem ro„manischen Philologen allein, sowie auch dem Schulmann nutzbringen„des Unternehmen geschaffen zu haben.

„Dem Programme gemäs belehrt der Romanische Jahresbericht „in kurzer und klarer Darstellung über die gesamten Leistungen und „Fortschritte auf dem Gebiete der romanischen Philologie, ihrer Hilfs„wissenschaften und ihrer Verwendung im Unterricht der Hoch- und „Mittelschulen.

„Gleichsam in der Mitte stehend zwischen den umfangreichen „Compendien und den der Mitteilung originaler Forschung dienenden „Fachzeitschriften wie den kritischen Anzeigeblättern will der Jahres„bericht keinem derselben sein Gebiet streitig machen, vielmehr wird „derselbe in abgeklärter und zusammenhängender Darstellung die „Resultate der Wissenschaft verzeichnen und dabei durch regel„mässiges Erscheinen der fortschreitenden Zeit in engstem Abstand „zu folgen bestrebt sein.“ etc.

„Der „Romanische Jahresbericht“ erscheint in 6 Heften jährlich, „die in Umfang und Ausstattung dem vorliegenden gleich sind . . . „Die Berichte für 1890 und 1891 werden in schnellerer Folge er-

„scheinen, so dass künftig die Ausgabe jedes Jahrgangs gleich nach „dem Schlusse des Berichtsjahres in sicherer Aussicht steht.

„München, im Juli 1892.

„Verlagsbuchhandlung R. Oldenbourg."

Aus dem Allen ergebe sich die Bedeutung und die Schwierigkeit der Herstellung des Werkes, wie die Thatsache, dass Beklagte von vorneherein über diese Punkte sich im Klaren sein musste.

Eingeschaltet werde, dass der Grundriss der Romanischen Philologie von Gröber (Verlag von Trübner in Strassburg), der sehr langsam erscheine (seit 1885 zwei Bände)[1]) nicht halb in dem Umfange, wie der Jahresbericht die Romanische Philologie enthalte.

c. Weiter wurde hervorgehoben:

α) Beklagte suche ihren Rücktritt zu rechtfertigen; zunächst weil das erste Heft zu spät erschienen sei. Diese Begründung sei haltlos, weil Beklagte, — ohne vorher irgend welche Bedenken zu äussern, das erste Heft in Druck genommen und unter ihrer Firma in den Buchhandel gegeben habe.

Thatsächlich sei auch das Unternehmen keineswegs zu spät in Szene gesetzt worden. Jeder Jahresbericht biete eine abgerundete Darstellung der Fortschritte, welche eine Wissenschaft innerhalb eines Jahres gemacht habe. Es könne also der Bearbeiter auch des kleinsten Gebietes frühestens erst zu Anfang des folgenden Jahres an die Darstellung des Materiales gehen, vorher nur Material sammeln, sich Notizen machen.

Es sei der Inhalt der Fachzeitschriften zu berücksichtigen, deren letzte Hefte sehr häufig erst im folgenden Jahre erscheinen. Dazu käme, dass die Mitarbeiter die Manuskripte oft verspätet einsenden, ferner die grosse Zahl der Mitarbeiter an dem „Jahresberichte". Nur ganz kleine Unternehmungen mit einigen Mitarbeitern könnten im günstigsten Falle ein Jahr darauf erscheinen[2]).

---

1) Die 1. Lieferung erschien März 1886, die 2. Oktober 1886, die 3., Schluss des 1. Bandes, April 1888. Erst nach 5 Jahren, 1893, begann die Fortsetzung zu erscheinen. K. V.

2) Im Schriftsatz wurde u. A. noch Folgendes ausgeführt:

Erscheint ein Jahresbericht im 2. Jahre (also z. B. über 1890 im Jahre 1892), so ist das ein Wunder, und die Rezensenten weisen besonders darauf hin. Vgl. z. B. Zarnckes Literar. Centralblatt 1892 Nr. 46 vom 12. November 1892 S. 1652 über den Zoologischen Jahresbericht für 1890, hrsg. von der Zoologischen Station in Neapel, Berlin 1892, IV, 518 S. Lex. 8°, der das fertig brachte. Der Referent des Centralblattes schreibt u. A.:

„Der Versuch . . . die Schnelligkeit des Erscheinens dieses Berichtes zu „vergrössern . . . ist offenbar geglückt. Schon jetzt liegt uns der Bericht über

Selbst blosse Bibliographien (systematische Zusammenstellungen von Büchertiteln) erscheinen schon sehr spät, so die Biblio-

„1890 vor, eine Leistung, die nur der richtig zu würdigen versteht, der selbst „einmal sich an ähnlicher Aufgabe versucht hat."

4 Jahre später ist noch gar nicht schlimm, es dauert manchmal 5, 6, 7 Jahre, bis ein Buch oder ein wissenschaftlicher Aufsatz in einem Jahresbericht besprochen wird. 2 bis 3 Jahre ist das Gewöhnliche.

Ferner wurde im Anschluss daran dem Gericht eine von mir gefertigte Zusammenstellung über die Erscheinungsart einer grossen Anzahl solcher Berichte vorgelegt, welche den Beweis liefert, dass der Romanische Jahresbericht mit seinem Erscheinen nicht spät, sondern sogar sehr früh daran war. Das vorgelegte Material ist geradezu erdrückend und seine Beweiskraft für diese dem Fachmann ganz selbstverständliche Frage auch dem Laien sofort einleuchtend. In dieser Zusammenstellung wurde zunächst auf den berühmtesten Jahresbericht, den Bursian-Müllerschen über Klassische Altertumswissenschaft hingewiesen, der später erscheint als der Romanische, ohne dass irgend ein Mensch dem hochverdienten Herausgeber darüber einen Vorwurf macht. Es wurde das im einzelnen an den 4 beliebig herausgegriffenen Jahrgängen XI., XII., XVIII., XIX nachgewiesen. Da der Abdruck dieser Aufstellung hier zu viel Raum beanspruchen würde, und es sich ja auch um Selbstverständliches handelt, so beschränke ich mich auf das kürzeste Verzeichnis, das des XIX. Jahranges.

XIX. Jahrgang, 1891.

1. Abteil. Bd. 67. 184 Seiten:

- Pindar 1888—1890.
- Plato 1886. 1887.
- Aristoteles u. s. w. 1887—1890.

} 1892 erschienen.

2. Abteil. Bd. 68. 286 Seiten:

- Terenz u. s. w. 1884—1888.
- Phädrus und Avian seit 1889.
- Caesar 1883—1890.
- Lateinische Grammatik 1877—1890.
- Vulgär- und Spätlatein 1884—1890.

} 1892 erschienen.

3. Abteil. Bd. 69. 301 Seiten:

- Geschichte der Hochschulen u.s.w. 1887. 1888.
- Encyklopädie und Methodologie 1888.
- Geographie von Griechenland. Fortsetzg. aus Bd. 64, also 1874—1890.
- Alte Philosophie in Russland (4 Seiten) 1890.
- Griechische Sacralaltertümer 6. Elis. 1874-1888.
- Griechische und römische Metrik 1886-1891.

} 1892 erschienen.

Ferner wurde auf folgende Unternehmungen verwiesen:

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft
im Auftrage der
Historischen Gesellschaft zu Berlin
herausgegeben von J. Jastrow.

Auch viele Mitarbeiter, aber nicht so viele wie der Roman. Jahresbericht. Jeder Band (das Unternehmen erscheint nicht in Lieferungen), zerfällt in 3,

graphie der Zeitschrift für Romanische Philologie von G. Gröber bezw. 4 Abteilungen mit besonderer Paginierung, was den Druck sehr beschleunigt:

I.	Bd. 1878.	Berlin 1880	(Vorrede vom	Januar 1880).
II.	„ 1879.	„ 1881	(„ „	Juni 1881).
III.	„ 1880.	„ 1883	(„ „	Januar 1883).
IV.	„ 1881.	„ 1885	(„ „	Oktober 1884).
V.	„ 1882.	„ 1886	(„ „	Oktober 1886).
VI.	„ 1883.	„ 1888	(„ „	November 1887).
VII.	„ 1884.	„ 1888	(„ „	Juli 1888).
VIII.	„ 1885.	„ 1889	(„ „	Oktober 1888).
IX.	„ 1886.	„ 1889	(„ „	28. Juli 1889).
X.	„ 1887.	„ 1889	(„ „	8. Nov. 1889).
XI.	„ 1888.	„ 1891	(„ „	Dezbr. 1890).
XII.	„ 1889.	„ 1891	(„ „	Juli 1891).
XIII.	„ 1890.	„ 1892	(„ „	April 1892).
XIV.	„ 1891.	„ 1893	(„ „	Dezember 1892).
XV.	„ 1892.	„ 1894	(„ „	November 1893).
XVI.	„ 1893.	„ 1895	(„ „	Januar 1895).
XVII.	„ 1894.	„ 1896	(„ „	Januar 1896).

Bei Bd. III—IX ist die Verspätung bedeutend. Von da ab erscheint der Bericht regelmässig.

Von den **Jahresberichten für neuere deutsche Literaturgeschichte**, hrsgg. von Elias, Herrmann und Szamatolsky (Stuttgart, Göschen), 36 Mitarbeiter, incl. der 3 Herausgeber (— Der Jahresbericht über die Fortschritte der Romanischen Philologie hat mehr als das 3fache an Mitarbeiter und behandelt sämtliche 8 romanische Sprachen und Literaturen alter, neuer und neuester Zeit, einschliesslich des Lateins, Keltischen, Germanischen u. s. w., der Sprachwissenschaft, der Grenzwissenschaften, der ganzen Unterrichtslitteratur u. s. w., — die beiden Unternehmungen sind also nicht „völlig homogen", wie im Schriftsatz der Verlagsbuchhandlung behauptet wurde —), nur deutsche, Universitäts-, Gymnasiallehrer und Bibliothekare, also lauter Leute, die leicht zu haben sind (keine schwer zu erlangenden Ausländer), nur neuere deutsche Literatur, seit der Reformation, also das Material leicht in Deutschland zu beschaffen, Korrektursendungen leicht u. s. w. — also viel günstigere Verhältnisse als beim Romanischen Jahresbericht, ist 1. Nov. 1892 der I. Band 1890 erschienen. Es sind 136 + 196 = 332 Seiten = $20^3/_4$ Bogen, allerdings etwas grösseres Format als unser Jahresbericht. Der 2. Bd. 1891 erschien 1893
„ 3. „ 1892 „ 1894
„ 4. „ 1893 „ 1895.

Diese Jahresberichte sind also nicht schneller erschienen, als unserer und haben noch, weil doppelte Paginierung, 2 Halbbände neben einander, also viel schneller arbeiten können.

Hier noch einige Lesefrüchte:

Im Lit. Centralblatt 1893 Nr. 7 vom 11. Februar S. 231 f. steht eine Anzeige „Aus dem Verlage von Georg Reimer in Berlin 1892".

Darin sind folgende Jahresberichte aufgeführt:

(Halle, bei Niemeyer), die schon drei, vier und fünf Jahre später kam[1]).

Fortschritte, die, der Physik, dargestellt von der physikalischen Gesellschaft zu Berlin. 8°. XLII. Jahrg. 1886. Mk. 54.—

Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik, herausgeg. von C. Ohrtmann, F. Müller u. A. Wangerin. 8°. XXI. Bd. (Jahrgang 1889). Mk. 34.—. Bd. XXII (1890) erschien in 3 Heften 1893.

Vom **Jahresbericht** über die Fortschritte der Chemie, herausgegeben von Fittica, Jahrg. 1889, erschien Heft 3 im Februar 1893 bei Fr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.

Im Lit. Centalblatt 1894, Nr. 10, 3. März, Sp. 342 zeigen F. Vieweg & Sohn in Braunschweig an: Soeben erschien:

Die **Fortschritte** der Physik im Jahre 1888. Dargestellt von der physikalischen Gesellschaft in Berlin. 44. Jahrg. Erste Abteil. enthaltend: Physik der Materie. Redigiert von Richard Börnstein. gr. 8. geh. Preis 20 Mk. Vgl. Börsenblatt vom 10. Febr. 1894.

Diese Publikationen sind Jahresberichte im Sinn des Romanischen Jahresberichts, Alles bekannte, alte, wohl eingeführte Unternehmungen (42., 44. bezw. 21. Jahrgang, und später, der eine viel später erscheinend als der JBRPh.

Diese Beispiele liessen sich häufen, ja es können einfach alle Jahresberichte angeführt werden, die existieren, so selbstverständlich ist die Sache.

Bartschs bibliographische Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiet der germanischen Philologie im Jahre 1885 u. 1886 (4 Bearbeiter), erscheint in der Germania 1890. Also 5 bezw. 4 Jahre zu spät. Bibliographie, kein Jahresbericht.

Der **Catalogue général de la librairie française**, Bd. II, 1886—1890 erschienene Bücher umfassend, ist erst 1892 fertig geworden. Bloss Titel. K. V.

1) Diese Bibliographie gibt, wie gesagt, bloss Büchertitel mit Rezensionenverzeichnis, also nicht mehr als das, was die Mitarbeiter des Jahresberichts als Vorarbeit für ihren Bericht zu machen haben, Zusammenstellung der betr. Literatur. Sie erscheint nun wie folgt:

I.	Bd.	Bloss	104	Seiten,	8°,	1875/76 umfassend,	1878	erschienen.
II.	„	„	100	„	„	1877 „	1879	„
III.	„	„	102	„	„	1878 „	1880	„
IV.	„	„	169	„	„	1879 „	1882	„
V.	„	„	159	„	„	1880 „	1883	„
VI.	„	„	153	„	„	1881 „	1886	„
VII.	„	„	159	„	„	1882 „	1885	„
VIII.	„	„	148	„	„	1883 „	1887	„
IX.	„	„	107	„	„	1884 „	1889	„
X.	„	„	124	„	„	1885 „	1888	„
XI.	„	„	141	„	„	1886 „	1889	„
XII.	„	„	139	„	„	1887 „	1891	„
XIII.	„	„	136	„	„	1888 „	1892	„
XIV.	„	„	157	„	„	1889 „	1894	„
XV.	„	„	171	„	„	1890 „	1895	„
XVI.	„	„	203	„	„	1891 „	1896	„

Eine solche Verspätung sei aber auch gar nicht von Schaden, sondern nur von Nutzen, da nur auf diesem Wege Vollständigkeit, Abrundung und Abklärung der Darstellung zu erwarten sei. Darüber sei sich, wie ausgeführt, auch die Beklagte klar gewesen. Übrigens werde auch Sachverständigenbeweis darüber angeboten, dass unter den obwaltenden Verhältnissen die Fertigstellung des ersten Heftes als „Jahresbericht" eine zeitlich durchaus normale gewesen sei.

Die Verhältnisse seien gerade beim „Jahresbericht" besonders schwierige gewesen, wegen der Neuheit der Wissenschaft, der grossen Zahl der Mitarbeiter (115—120) aus aller Herren Länder — Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien, Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Amerika und der Schwierigkeit des Verkehrs mit denselben.

Das erste Heft sei sogar zu früh erschienen. Die Beklagte habe nämlich die Bedingung gestellt, der Druck solle erst beginnen, wenn das Manuskript für 3 Hefte beisammen sei. Dennoch habe sie mit dem Drucke begonnen, ohne danach zu fragen, ob für Heft 2 und 3 das zusammenhängende redigierte Material vorhanden sei.

Hätte Beklagte sich an diese Abmachung gehalten, so wäre die spätere Unterbrechung überhaupt nicht eingetreten.

β. In zweiter Linie werde beklagtischerseits zur Rechtfertigung ihres Rücktrittes geltend gemacht, dass das zweite Heft erst in den ersten Tagen des Dezember 1892 fertig geworden sei. Falls überhaupt hier von einer ungebührlichen Verzögerung gesprochen werden könne, trage hieran lediglich die Beklagte schuld.

Am 1. April 1892 sei Mitkläger Dr. Otto in die Redaktion der „Allgemeinen Zeitung" eingetreten. Mitte oder zweite Hälfte des April 1892 habe zwischen Dr. Otto und dem Mitinhaber der beklagten Firma Generalkonsul Ritter von Oldenbourg eine Unterredung stattgefunden, in welcher ersterer letzterem Mitteilung von dieser Thatsache machte, worauf Oldenbourg erklärt habe, er habe Herrn Dr. Otto darüber keine Vorschriften zu machen.

Jeder Jahrgang der Bibliographie hat also den Umfang von etwa einem Heft des Romanischen Jahresberichts, braucht aber länger, viel länger als der ganze 6mal so starke Jahrgang des Romanischen Jahresberichts gebraucht hätte, um fertig zu werden, und bietet doch nur Büchertitel, während der Jahresbericht abgerundete Darstellung bringt. Der Romanische Jahresbericht ist viel schneller als diese Bibliographie, welche damals noch gar nicht beim Jahre 1890 angekommen war, sondern noch bei 1888 stand. Es wird mit allem Nachdruck auf diese Verhältnisse hingewiesen, da die Vergleichung nächstverwandter Unternehmungen recht deutlich zeigt, wie rasch der I. Bd. des Romanischen Jahresberichts zu stande kam. K. V.

Oldenbourg habe weiter dem Dr. Otto erklärt, er lege grosses Gewicht darauf, dass Dr. Otto trotz seiner Stellung bei der „Allgemeinen Zeitung“ beim Jahresberichte auf Jahre hinaus bleibe und die Redaktionsgeschäfte weiter führe, nur unter dieser Voraussetzung wolle er drucken, sonst lasse er lieber das ganze Unternehmen sofort fallen. Herr Dr. Otto gab diese Zusicherung.

Von dieser Abmachung habe Dr. Vollmöller erst am 25 März 1893 erfahren.

Nach Vollendung des ersten Heftes habe Dr. Otto am 21. Juli, 2. August und 5. September Manuskript zum zweiten Heft geliefert, nur um der Druckerei Arbeit zu geben. Denn nachdem das erste Heft entgegen der Abmachung vorzeitig erschienen, habe Kläger Dr. Otto an der Hand dieser Veröffentlichung die Mitarbeiter instruieren, insbesondere auch neue Mitarbeiter gewinnen wollen und habe dies auch gethan.

Er habe sich — nachdem das erste Heft verfrüht erschienen —, nicht für verpflichtet erachtet, unmittelbar auf dasselbe Heft 2 folgen zu lassen. Seine Intention sei gewesen, auf wichtige, erst späterhin eingelaufene Manuskripte noch zu warten, die trotzdem erfolgte Ablieferung sei nur Folge des Drängens der Druckerei gewesen.

Am 29. September, 19. Oktober und 22. November habe Kläger Vollmöller Manuskripte für Heft 2 und 3, einiges auch für Heft 4, geliefert, so dass neben Vollendung von Heft 2 auch noch Manuskript für Heft 3 und einen Teil von Heft 4 parat gewesen sei.

Der Rest des Manuskriptes für den ganzen I. Band stehe, wie schon in der Klage bemerkt, zur Verfügung und sei auch schon mehrfach vorher, so am 18. November und 9. Dezember 1892 (Anlage 3 und 12 des Schriftsatzes) zur Verfügung gestellt worden. Die beklagtische Behauptung, die Fortsetzung sei nicht geliefert worden, sei also unwahr.

An den Störungen, die von Mitte August ab bis Mitte November vorhanden gewesen, sei ausschliesslich die Beklagte schuld gewesen.

Dr. Otto sei Mitte August unwohl geworden und habe deshalb bis Ende August eine kleine Erholungsreise angetreten.

Mit 2. August habe er der Beklagten kein weiteres Manuskript mehr geliefert, weil er Korrekturen von dem an diesem Tage abgelieferten Material nicht erhalten habe und deshalb der Ansicht gewesen sei, dieses sei noch nicht abgesetzt, neues Manuskript also nicht nötig.

Es habe sich nun herausgestellt (beklagtischer Brief vom 26. August 1892, Beilage 13 des Schriftsatzes)[1]), dass die Korrekturen bezüglich des am 2. August gelieferten Manuskriptes in der Druckerei nicht expediert, sondern liegen geblieben seien.

Schon am 5. September habe Dr. Otto weiteres Manuskript geliefert.

Bisher sei Klagspartei zweifellos ausser jeder Schuld.

Weitere Verzögerungen seien dadurch eingetreten, dass Beklagte entgegen den Verabredungen (Brief vom 11. September 1892, Anlage 14 des Schriftsatzes) die Korrekturen mit Manuskript nicht direkt an die Mitarbeiter, sondern wieder an Dr. Otto gesandt habe. Professor Vollmöller habe gesehen, dass Dr. Otto durch seine berufliche Thätigkeit in der Arbeit am Jahresberichte etwas beeinträchtigt gewesen und habe sich deshalb schon Anfangs August zur Vertretung des Dr. Otto erboten. Dr. Otto, gebunden durch sein dem Oldenbourg gegebenes Versprechen (cf. oben), habe sich jedoch nicht entschliessen können, von dem Unternehmen auch nur zeitweise zurückzutreten, und beklagtischerseits sei nichts geschehen, ihn seiner Zusage zu entbinden. Vollmöller — der von der Unterredung zwischen Otto und Oldenbourg keine Kenntnis gehabt habe — habe sich das Verhalten des Otto nicht erklären können; daraus die zeitweiligen Differenzen zwischen den Klägern. Die mehrfachen Anerbietungen des Vollmöller den Otto zu vertreten, seien von der Beklagten nicht beachtet worden. Hätte die Beklagte die Vertretung angenommen und den Kläger Otto seiner Zusage entbunden, so wäre der erste Band längst fertig und der Prozess vermieden worden, zumal Dr. Otto Anfangs Januar 1893 die Arbeiten am Jahresberichte wieder aufzunehmen erklärt hatte (Klagsbeantwortung S. 8).

Übrigens werde darauf hingewiesen, dass im Vertrage eine Zeit für Lieferung des Manuskriptes nicht festgelegt sei, dass aber Mangels einer solchen Festsetzung der Schriftsteller zur Lieferung der Arbeiten unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse (d. h. seiner sonstigen Beschäftigung, seines Amtes, seiner gewohnten Art zu arbeiten und zu leben) verbunden sei. Der Schutz dieses Satzes stehe auch dem Kläger Dr. Otto zur Seite.

γ. Wenn beklagtischerseits behauptet werde, dass zu Beginn des Dezember 1892 die Verhältnisse so gelagert gewesen seien, dass an ein rascheres Fortarbeiten gar nicht zu denken gewesen sei, so sei gerade das Gegenteil richtig und eine rasche Vollendung des ersten Bandes geradezu garantiert gewesen.

1) S. oben S. 9. K. V.

Der Beklagten sei das **vollständige** Manuskript angeboten gewesen — Briefe vom 18. November und 9. Dezember — sie hätte es sich nur vorlegen zu lassen gebraucht, obwohl klägerischerseits eine Verpflichtung zur Vorlage nicht bestanden.

Kläger Vollmöller hätte recht wohl allein die Arbeiten und den Verkehr mit dem Verleger besorgen können — abgesehen hievon sei vom 1. Januar ab die **volle** Arbeitskraft des Dr. Otto wieder zur Verfügung gestanden.

Vollmöller habe zudem einen anderen Redakteur zur Verfügung gehabt, übrigens sei die Beiziehung eines solchen gar nicht nötig gewesen, wie aus dem Briefe vom 13. Dezember 1892 — Anlage 16 des Schriftsatzes — hervorgeht.

Wenn beklagtischerseits behauptet werde, das Interesse am Verlagswerke sei vollständig verschwunden, so werde dies durch ihre Briefe vom 14. Februar und 2. März 1893 widerlegt, wonach Beklagte bereit gewesen wäre, das Werk fortzuführen, wenn die Kläger das Honorar gezahlt hätten.

Hiernach hatten die Kläger ihre Autorpflichten nicht verletzt.

δ. Dagegen habe Beklagte ihre Verlegerpflichten verletzt:
durch Nichtdrucken des von Vollmöller gesandten Manukriptes,
durch Nichtankündigen des Werkes nach Erscheinen,
Liegenlassen von Korrekturen.

Ferner falle der Beklagten zur Last, dass sie unter der Hand mit Dr. Otto eine Abmachung getroffen habe, durch welche er gehindert war, das Material aus der Hand zu geben und dass sie den Professor Vollmöller zur Vertretung des Dr. Otto nicht zugelassen habe.

Weiter sei zu bemerken: Vollmöller habe sich auf den Brief vom 14. November erboten, die Fortführung und Fertigstellung des ersten Bandes auf Grund des Kontraktes sofort in Angriff zu nehmen. Zwar habe Vollmöller auf sein Anerbieten keine Antwort bekommen, die beklagtische Druckerei habe aber mit aller nur möglichen Schnelligkeit und Energie nach seinen Angaben weiter gearbeitet, seine Imprimatur acceptiert, bis das Heft fertig gewesen. Vollmöller habe deshalb der Überzeugung sein müssen, die Differenzen seien gehoben, bis er zu seiner Überraschung den Brief vom 9. Dezember 1892 erhielt.

Beklagte habe dadurch, dass sie Vollmöller weiterarbeiten liess, ihr Einverständnis mit dem Vorschlage Vollmöller kundgegeben.

Vollmöller habe dieser Überzeugung auch sein müssen, auf Grund eines Briefes des Dr. Otto über den Inhalt seiner Unterredung mit Oldenbourg (Anlage 17 des Schriftsatzes). [Der Brief ist oben S. 5 Anm. 1 abgedruckt.]

Nach diesem Briefe wäre Alles in Ordnung gewesen, wenn Vollmöller die Sache einstweilen allein fortführe.

Es wird dem Generalconsul v. Oldenbourg der Eid darüber zugeschoben, dass die Darstellung des Inhaltes der Unterredung im Otto'schen Brief vom 8. November 1892 die richtige sei.

Der zwischen dem 8. und 14. November von Vollmöller an Hans Oldenbourg — Mitinhaber der beklagtischen Firma — gerichtete Brief vom 11. November (Anlage 18 des Schriftsatzes) beweise den ganz ausserordentlichen Eifer des ersteren. Acht Tage später sei das Unternehmen wieder in bestem Gange gewesen — Anlage 18a[1]) des Schriftsatzes.

Übrigens habe Beklagte trotz der Erklärung vom 9. Dezember noch am 31. Dezember Fahnencorrekturen für das 4. Heft nach Toulouse und Lausanne gesandt, Anlagen 18 und 19 des Schriftsatzes.

d. Bezüglich der Widerklage werde um kostenfällige Abweisung gebeten, weil dem Ausgeführten zufolge die Kläger ihre Vertragspflichten vollständig erfüllt hätten und eventuell der Beklagten auch ein Schaden nicht erstanden sei.

In der mündlichen Verhandlung erklärten die Parteivertreter in die Details der Schadensberechnung nicht einzutreten, bis über den Grund des Widerklagsanspruches entschieden sei — weshalb die in dieser Richtung im Schriftsatze enthaltenen Ausführungen nicht weiter in Bezug genommen werden können.

6. Unterm 28. Juni 1893 wurde in der IV. Kammer für Handelssachen mündliche Verhandlung gepflogen, zunächst die Zuständigkeitsfrage erörtert, und mit Beschluss vom nämlichen Tage ausgesprochen:

dass die Streitsache wegen Unzuständigkeit der Kammer für Handelssachen an die zuständige Civilkammer verwiesen werde.

Nach mehrmaligen Vertagungen wurde die Sache in der diesgerichtlichen Sitzung vom 18. Januar l. J. mündlich verhandelt.

Zunächst verlas der klägerische Vertreter seinen in der Sitzung übergebenen modifizierten Klagsantrag, welcher nunmehr dahin geht, zu erkennen:

I. Beklagte Partei ist schuldig, den ersten Band des Verlagswerkes „Kritischer Jahresbericht über die Fortschritte der Romanischen Philologie" herzustellen.

II. Beklagte Partei hat die sämtlichen Streitskosten zu tragen bezw. zu erstatten.

---

1) Gemeint ist damit die oben S. 8 Anm. 2 abgedruckte Postkarte der Buchdruckerei Oldenbourg vom 22. November 1892. K. V.

III. Das Urteil wird gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

IV. Die Widerklage wird kostenfällig abgewiesen,

und begründet denselben in freier Rede zunächst nach Inhalt der Klage und des Schriftsatzes vom 3. Juni 1893, wobei er hervorhob, dass sich die Modifikation des Klagsantrages aus der Thatsache ergebe, dass er im Schriftsatze vom 6. November 1893 gemäss § 9 des Vertrages für die Kläger den Verlagsvertrag für den II. Band und ff. gekündigt habe.

Bezüglich des Kostenpunktes sei diese Einschränkung ohne Bedeutung, da nach wie vor der Standpunkt vertreten werde, dass der beklagtische Brief vom 14. November 1892 eine Kündigung nicht enthalte, so dass die Einschränkung eine freiwillige sei.

Der beklagtische Vertreter verlas seinen Antrag aus dem Schriftsatze vom 4. April 1893, erhob Widerklage in Gemäsheit der Schriftsätze vom 21. April und 4. Mai 1893 und begründet Widerklage und Verteidigung in Gemäsheit der bezeichneten Schriftsätze — wobei wiederholt bemerkt wird, dass die Parteivertreter bezüglich der Berechnung der Höhe des Schadens keine Details angaben.

Den Ausführungen des klägerischen Vertreters, wie sie im Thatbestande bereits niedergelegt sind, begegnete der beklagtische Vertreter mit den Ausführungen seines weiteren Schriftsatzes vom 1. September 1893, auf welchen hiemit Bezug genommen wird, wobei er insbesondere hervorhob:

a. Der Brief der Beklagten vom 14. November 1892 enthalte zweifellos eine Kündigung für den II. Band und ff.

b. Nach § 2 des Vertrages sei als vereinbart anzusehen, dass in jedem Jahre der aus 6 Heften bestehende Bericht über das verflossene Jahr erscheinen solle, also insbesondere in den ersten Monaten des Jahres 1891 der erste Jahrgang, enthaltend das Material von 1890, wie es denn selbstverständlich sei, dass dann im Jahre 1892 der II. Jahrgang (Inhalt Material von 1891).

Es ergebe sich dies aus der zwischen den Parteien schon vor dem Vertragsabschluss gepflogenen Correspondenz, dem Prospekte und der nach Vertragsabschluss gepflogenen Correspondenz, auf welche Gesamtcorrespondenz im Schriftsatze Bezug genommen sei.

c. Die vom klägerischen Vertreter angeführte Mitteilung im Deutschen Literaturblatt und auf dem Umschlage des ersten Heftes seien schon inhaltlich für die hier zu erörternde Interpretationsfrage ohne Belang, abgesehen davon sei es klar, dass man das Publikum auf dem Umschlage einer Zeitschrift nicht über das vertragswidrige Verhalten der Herren Herausgeber aufkläre.

d. Die Schwierigkeit der Vorbereitung und Durchführung des Jahresberichtes seien Faktoren, welche den Klägern bei Abschluss des Vertrages bekannt gewesen sein mussten, entschuldige die Kläger nicht, zumal das Unternehmen für sie nicht neu gewesen sei. Es heisse in dem von ihnen versandten Circulare: „ein seit Jahren geplantes Unternehmen.“ Die Schwierigkeit sei übrigens nicht so gross, da nicht ein einzelner Autor den Stoff zu liefern hatte, sondern eine grosse Anzahl von Autoren. Eine rasche und umsichtige Redaktion könne leicht die Schwierigkeiten überwinden.

Darum passe auch der Vergleich dieses Jahresberichtes nicht mit dem „Grundriss der romanischen Philologie von Gröber“, einem von Einem Autor verfassten Werke[1]).

Die Wichtigkeit dieser Ausführungen sei von Kläger Dr. Otto in einem Briefe vom 26. November 1891 selbst anerkannt worden, in welchem es wörtlich heisse:

„Der Umstand, dass jeder Mitarbeiter nur dasjenige Spezialfach versieht, in dem er zu Hause ist, ermöglicht es, jeden Bericht in aller Kürze einzufordern. Darum wird es auch in Zukunft keine Schwierigkeiten machen, jeden Jahrgang gleich nach Ablauf jeden Kalenderjahres erscheinen zu lassen. So werden auch im nächsten Frühjahre schon die Beiträge zum II. Jahrgang durch autographische Zettel eingefordert werden.“

Das Fehlen einzelner Manuskripte stehe der Drucklegung nicht im Wege, wie Dr. Otto in einem Briefe vom 7. Februar 1892 ebenfalls anerkenne.

e. Die Behauptung, dass Jahresberichte immer sehr verspätet erscheinen, werde widerlegt durch Aufführung von 19 rein wissenschaftlichen Jahresberichten, welche im Jahre 1891 erschienen seien unter Behandlung des Stoffes vom Jahre 1890.

(Es folgt nun das bezügliche Verzeichnis, wie im Schriftsatze)[2]).

---

1) Der gegnerische Rechtsanwalt zeigt sich hier mangelhaft unterrichtet, wie jeder Neusprachler weiss: Gröber hat 28 Mitarbeiter. K. V.

2) Da hier auf das Verzeichnis Bezug genommen ist, so drucke ich zwar dieses nicht, aber doch meine Beleuchtung desselben im Schriftsatz vom 5. November 1893 ab, worin es genügend gekennzeichnet ist:

„Das S. 25 ff. des gegnerischen Schriftsatzes vom 9. September 1893 aufgestellte Verzeichnis von Jahresberichten ist aus Hinrichs' bekanntem Werk mit nicht gerade glücklicher Hand ausgezogen und beweist für den vorliegenden Fall gar nichts. Dasselbe wird nach demselben Hinrichs im Nachstehenden richtig gestellt. Die betr. Jahresberichte sind in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek für diesen Zweck noch besonders eingesehen worden. Der vom Gegner wie

f. Die klägerische Behauptung, das erste Heft sei zu früh erschienen, sei paradox. Eine Abmachung, dass der Druck erst be-

---

sonst so auch hier gelegentlich angeschlagene Ton ist hier ganz besonders unberechtigt.

Zunächst sind die Zahlenangaben falsch. Es sollen nach S. 25 und 27
19 rein wissenschaftliche Jahresberichte für 1890, und
6 „ „ „ „ 1891, zusammen
25 sein. Doch werden im ganzen nur 20 aufgeführt. Davon kommen aber in Wegfall 3, welche keine wissenschaftlichen Jahresberichte sind, sondern statistische Jahresberichte von 2 Verwaltungsstellen und einer gelehrten Gesellschaft. Bleiben 17 übrig.

Genannte 3 Publikationen sind folgende:

S. 26. Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a./M.

S. 26. Jahresbericht des Centralbureaus für Meteorologie und Hydrographie im Grossherzogtum Baden.

S. 27. Jahresbericht der königlichen böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften f. d. Jahr 1891. Mit gleichem Recht wie diese 3 könnte jeder Jahresbericht über irgend eine Schule angeführt werden.

Von den verbleibenden 17 wissenschaftlichen Jahresberichten, darunter kein einziger neu begründeter, erfüllt keiner das Ideal des Gegners, wonach ein Jahresbericht in den ersten Monaten des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres erscheinen müsse. Sie kommen alle viel, viel später, nämlich die für 1890 frühestens im 2. Semester 1891, also im Herbst. Dieser sind es nach dem oben berichtigten Verzeichnis der Beklagten 12. Alles das sind längst eingeführte Unternehmungen; die jüngste steht im 5. Jahrgang, die älteste im 43., die andern im 6., 10., 12., 13., 16., 18., 19., 20., 21., 37. Jahrgang. Sie haben also alle ihren festen Stab von Mitarbeitern, ihre Technik, ihre Tradition. Da arbeitet es sich leichter als bei Begründung eines neuen Unternehmens, wie der Romanische Jahresbericht es ist. Überdies sind die Mitarbeiter Deutsche, nicht so viele Ausländer wie beim R. J., und ihre Zahl ist lang nicht so gross wie bei diesem, also die Arbeit der Redaktion einfacher und leichter. Aber auch da giebt es Verspätungen. So bringt der angeführte Jahresbericht für Anatomie und Physiologie das Jahr 1889 erst im 1. Semester 1891, also noch ein halbes Jahr später. Diese Unternehmungen werden nachher noch eingehender betrachtet werden.

Zunächst ist noch die S. 27 f. aufgestellte Liste zu prüfen, welche 6 Jahresberichte enthalten soll, die angeblich den Stoff des Jahres 1891 behandeln und 1892 erschienen sind. Dass einer gar kein wissenschaftlicher Jahresbericht ist wurde bereits bemerkt. Von den verbleibenden 5 gehört nur einer hierher (Chemische Technologie - Gewerbestatistik). Die andern 4 sind allerdings 1892 erschienen, wie das Verzeichnis des Gegners besagt, behandeln aber 1890, beweisen also das gerade Gegenteil dessen, was Beklagte bewiesen haben will. Nur vom germanischen Jahresbericht ist neben dem 12. Jahrgang 1890 die erste Abteilung des 13. Jahrgangs 1891 (128 Seiten) 1892 erschienen.

Sehen wir uns diese 17 Jahresberichte nun an, so zeigt sich, dass nur einer mit dem Romanischen Jahresbericht überhaupt verglichen werden dürfte, der über

gonnen werden dürfe, wenn das Manuskript für die Hefte vorliege, sei nicht getroffen worden. Generalkonsul von Oldenbourg habe

---

die Erscheinungen auf dem Gebiet der germanischen Philologie, da er unter den angeführten 17 der einzige philologische ist. Aber auch er kann zum Vergleich mit dem R. J. nicht beigezogen werden, da er eigentlich nur eine Bibliographie ist. Er giebt nämlich fast nur Büchertitel und höchstens einmal gelegentlich kurze Bemerkungen zu denselben. Dann ist er viel weniger umfangreich als der R. J., hat kaum die Hälfte von dessen Umfang bei kleinerem Format und grösserem Druck (der Titeldruck verschlingt viel Raum und hier sind es so gut wie nur Titel). Auch viel weniger Mitarbeiter sind es hier als beim R. J. Einen solchen Jahresbericht wollten wir aber laut Prospekt nicht liefern.

Zu den übrigen Jahresberichten sei Folgendes bemerkt:

Pädagogischer 1890, 17 Mitarbeiter, also viel einfacher und weniger umfangreich als der R. J.

Rethwisch, höheres Schulwesen 1890, 13 Mitarbeiter. Wie oben.

Theologischer 1890, 19 Mitarbeiter. Wie oben.

Die übrigen von Beklagter angeführten Unternehmungen gehören der naturwissenschaftlichen Sphäre an, einer dem Militärwesen, und können mit unserem philologischen ohnedies nicht ohne weiteres verglichen werden, denn die naturwissenschaftliche Produktion erscheint viel mehr in Zeitschriften als die philologische, ist also sehr bequem erreichbar. Auch sind die Mitarbeiter in Deutschland an den Universitäten mit ihren vielen Assistenten und Privatdozenten leicht zu haben. Zu dieser Gruppe gehören die Jahresberichte über Geburtshilfe, Landwirtschaft u. s. w. Die meisten der von Beklagter angeführten sind auch kleinere Unternehmungen, wenig umfangreiche Gebiete, mit viel weniger Mitarbeitern als der R. J.

Man vergleiche z. B. folgende:

Tierchemie,	11	Mitarbeiter.
Agrikulturchemie,	14	"
Militärwesen,	16	"
Militärsanitätswesen,	17	"
Veterinärmedizin,	23	"
Mikroorganismen,	34	"

Der vom Gegner zitierte Jb. der Ophthalmologie für 1890 hat nur etwa ein Dutzend Mitarbeiter und bloss 536 Seiten Umfang, und kommt doch auch erst 1892 u. s. f.

Das gegnerische Verzeichnis hat uns 13 Jahresberichte gebracht, welche den Bericht über 1890 im Jahre 1891, bezw. über 1891 im Jahre 1892 liefern. Wie diese verhältnismässig prompte, aber nach der Anschauung der Beklagten immer noch verspätete Berichterstattung zu erklären ist, wurde im Vorstehenden näher ausgeführt. Das Ergebnis dieser Betrachtung ist ein für die Kläger durchaus günstiges und widerspricht nirgends deren früherer Behauptung, S. 15 des Schriftsatzes vom 3. Juni, dass nur kleine Unternehmungen mit wenigen Mitarbeitern ein Jahr darauf erscheinen können, wenn man diesem Satz noch beifügt: gelegentlich auch einige wenige, längst, seit 40 und mehr Jahren, bestehende Unternehmungen, die ihren festen Stab von Mitarbeitern u. s. w. haben. Andere alt-

lediglich gegen Dr. Otto bei einer Unterredung einmal geäussert,

---

eingeführte Organe kommen dann doch auch wieder viel später, wie wir gleich sehen werden.

Diesen 13 Jahresberichten nämlich, welche nach dem Gutachten des Gegners noch rechtzeitig erscheinen, stehen nun 20 andere gegenüber, welche nach der gegnerischen Interpretation viel zu spät kommen, lauter hochangesehene, meist grosse Gebiete umfassende Organe, unter ihnen sämtliche philologische Jahresberichte, die existieren, u. A. das so hoch gepriesene Eliassche Unternehmen, welches Beklagte als Muster hinstellt.

1. Bursian — Jw. v. Müllers Jahresbericht über klassische Altertumswissenschaft. Vgl. die Beilage zum Schriftsatz vom 3. Juni 1893. [S. oben S. 25.]

Dieses Unternehmen bleibt nicht bloss gelegentlich weit zurück, wie Gegner S. 29, ohne einen Beweis beizubringen, allzu kühn behauptet. Er schlägt damit den Thatsachen in Gesicht. Wenn er auf Bd. 66 hinweist, und sagt, dieser bringe 1891 das ganze Gebiet der Mythologie für 1886—1890, so ist das eben wieder ganz ungenau und irreführend. Dieser Band ist vollständig im April 1892 erschienen (400 S.), Ende 1891 erschien nur die grössere Hälfte (256 S.). Auch handelt es sich nur um griechische Mythologie, nicht um das „ganze Gebiet der Mythologie". Diese „Pünktlichkeit" ist aber eine ganz vereinzelte, denn derselbe Band z. B. enthält Griechische Epigraphik 1883—1887. Wenn also die griech. Mythologie von 1886, 1887, 1888, 1889 und auch von 1890 im Jahre 1892 vollständig dargestellt erscheint, so ist das gewiss kein besonderes Verdienst, und es bleibt bei der vom Kläger längst nachgewiesenen ganz bedeutenden und regelmässigen Verspätung dieses berühmten Organs, welche eben durch die sachlichen Schwierigkeiten gerechtfertigt ist und wegen der Niemand der Redaktion einen Vorwurf macht.

2. Germanischer Jahresbericht, 1890 erscheint 1892. S. oben.

3. Elias, neuere deutsche Literaturgeschichte, 1890 erscheint Ende 1892. [S. o. S. 26 Anm.]

4. Jastrow, Historischer Jahresbericht, 1890 erscheint 1892, nach des Gegners sonst vorgetragener Ansicht nicht bloss $^{1}/_{2}$ Jahr (S. 29), sondern 1 Jahr zu spät. Dass dieses Unternehmen früher meist um 3, 4, 5 Jahre zurückblieb (zeitiger als 2 Jahre hernach ist es überhaupt nie erschienen, und das nur 5 mal unter 13 Fällen, verschweigt der Gegner. Vgl. die Zusammenstellung vom 3. Juni [oben S. 25 f. Anm.].

So gut der germanische Jahresbericht vom Gegner in seine Liste aufgenommen wurde, obwohl er eigentlich eine Bibliographie ist, kann hier 5. die Romanische Bibliographie ihre Stelle finden, welche im Schriftsatz ausführlich behandelt ist. Zuletzt erschien 1888 im Jahre 1892.

6. Der zoologische Jahresbericht 1890, erschienen 1892. Der Ton S. 28 ist unberechtigt, da das Lob, welches diesem Unternehmen wegen seines zeitigen Erscheinens gespendet wurde, nicht von den Klägern herrührt, sondern von einem durchaus kompetenten Fachmann in einem der angesehensten kritischen Organe Deutschlands, dem Zarnckeschen Literarischen Centralblatt, ausgesprochen ist. [S. oben S. 24 f. Anm. 2.]

„man solle eigentlich mit solchen Unternehmungen gar nicht zu

7. Chemie von Kopp und Fittica.

Der Bericht über 1883, 3. u. 4. Heft, der über 1887 5. Heft, der über 1888 1. u. 2. Heft, — alle diese erscheinen 1892. Die weiteren Hefte für 1888, bis zum 7., erscheinen 1892 und 1893. Bericht über 1889, 3. Heft, erschien im Februar 1893; seither ist nichts mehr als erschienen angezeigt worden.

8. Physik, 39. Jahrgang, Bericht über 1883, 2. u. 3. Heft, erschienen 1890. 40. Jahrgang, 1884, erschienen 1891. 41. Jahrgang, 1885, erschienen 1891. 42. Jahrgang, 1886, erschienen 1893. 43. Jahrgang, 1. Abteilung 1887, erschienen 1893.

9. Mathematik, Bd. XXI, 1889, erscheint 1892.
„ XXII, 1890, erscheint 1893.

10. Just, Botanischer Jahresbericht, Repertorium der botanischen Literatur aller Länder. Der 17. Jahrgang, 1889, 2. Abteilung, 2. Heft, erscheint 1892. Der 18. Jahrgang, 1890, ist 1892 und 1893 zum Teil gekommen, aber noch nicht vollständig erschienen.

Die Nummern 7, 8, 9, 10 sind auch grosse Gebiete, wie Bursian — J. v. Müller, Jastrow, der Romanische Jahresbericht und die Romanische Bibliographie, und das macht sich in der Erscheinungsweise sofort geltend.

11. Pharmakognosie, Pharmacie, Toxikologie, 48. Jahrgang, 1888, und 49. Jahrgang, 1889, erscheinen beide im Jahre 1891. 50. Jahrgang, 1890, kommt 1892. der 51., 1891, im Jahr 1893.

Nun folgen 3 vom Gegner angeführte Jahresberichte, welche 1891 im Jahre 1892 behandeln sollen, was unrichtig ist. Der 4. ist schon unter Nr. 2 behandelt.

12. Pathogene Mikroorganismen, Bakterien, Pilze und Protozoën. 5. Jahrgang, 1889, erschien 1891.
6. „ 1890, „ 1892.

Vom 7. Jahrgang 1891 ist noch nichts als erschienen gemeldet.

13. Ophthalmologie, 20. Jahrgang, 1889, erschien 1891.
21. „ , 1890, „ 1892.
22. „ , 1891, „ 1893.

Der Gang ist bei 12 und 13 also regelmässig, immer 2 Jahre nach dem Berichtsjahr.

14. Anatomie und Entwicklungsgeschichte, 19. Band, Literatur von 1890, erscheint 1892.

Hieran sind noch zu reihen:

15. Der theologische Jahresbericht für 1891, der 1893 erschien, und

16. Der für Anatomie und Physiologie, 18. Bd., Literatur von 1889, erschienen 1891.

Nun giebt es aber auch, was der Verfasser der Liste des Gegners nicht gewusst hat, Jahresberichte, welche den Titel Fortschritte oder ähnlich tragen. Von diesen gehören folgende hierher, welche ausschliesslich zu gunsten der Kläger sprechen.

17. Fortschritte der Astronomie, 14. Jahrgang, 1888, erschien 1890.

18. Elektrotechnik, 2. Jahrgang, 1888, erschienen 1890 u. s. w., immer 2 Jahre später. 5. Jahrgang, 1891, erschienen 1893.

drucken anfangen, ehe man nicht die Hälfte des Bandes beisammen habe."[1]).

g. Unrichtig sei, dass die Beklagte an den Verzögerungen nach der Drucklegung des ersten Heftes selbst schuld sei.

α. Irgend eine neue Abmachung zwischen Dr. Otto und der Verlagsbuchhandlung habe, wie sich aus den eigenen Vorträgen der Klagspartei ergebe, nicht stattgefunden, Oldenbourg habe auf Vertragserfüllung bestanden und Dr. Otto solche zugesichert.

Letzterer hätte nur dann neben der Redaktion des Jahresberichtes die Redaktion eines weiteren periodischen Unternehmens übernehmen sollen, wenn dies mit den bereits übernommenen Verpflichtungen vereinbar gewesen. Darauf habe Generalkonsul Oldenbourg den Kläger Dr. Otto aufmerksam gemacht und allerdings hinzugefügt, dass er „solange das begonnene Unternehmen nicht darunter leide"[2]) kein Recht habe, gegen seinen Eintritt in die Redaktion der Allgemeinen Zeitung etwas zu erinnern.

„Dr. Otto, der mit den Vorbereitungen für das Unternehmen seit „2 Jahren befasst war, der die ganze Correspondenz mit den Mit„arbeitern geführt hatte, in dessen Hände alles Manuskript zusammen„gelaufen war, der dasselbe planmässig einzuteilen schon längere Zeit „beschäftigt war," sei für das Unternehmen, dessen erstes Heft zu erscheinen gehabt habe, vorläufig ganz unentbehrlich gewesen.

Die beklagte Firma habe den Redakteur nicht wechseln können und auch nicht wechseln brauchen.

---

19. Meteorologie, 14. Jahrg., 1888, erschienen 1890. Mehr ist seither nicht erschienen.

Auch Nr. 8 hat den Titel Fortschritte.

20. Übersicht über die Leistungen der Deutschen Böhmens auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Literatur im Jahre 1891. Erschienen 1893.

Unter diesen 20 Jahresberichten, welche zu gunsten der Kläger sprechen, befinden sich alle philologischen, die existiren. Und wenn es natürlich ist, dass zunächst nur die verwandten Unternehmungen, die philologischen wirklichen Jahresberichte, verglichen werden, so zeigt sich, dass der Romanische Jahresbericht hinter keinem derselben zurückstand, als der Verleger ohne Grund den Druck unterbrach. Vollends günstig für die Kläger ist der Vergleich mit der Romanischen Bibliographie, welcher der Romanische Jahresbericht um eine ganze Reihe von Jahren voraus ist." K. V.

1) Hierzu bemerke ich Folgendes: Am 29. Juni 1891 schreibt Otto an mich: „Oldenbourg will erst das vollständige Manuskript haben, ehe der Satz beginnt." Am 30. Juni 1891 schreibt mir Otto: „O. wünscht Ms. für das 2., 3. Heft komplett, ehe der Druck beginnen kann. Unterbrechungen will er nicht." K. V.

2) In einer Bemerkung zu dem Schriftsatz sagt Dr. Otto, das habe er nicht gehört. K. V.

β. Nach Drucklegung des ersten Heftes habe Dr. Otto am 21. Juli 24 Manuskriptseiten, am 2. August 111 Seiten, die aber nicht für das zweite Heft allein bestimmt gewesen seien, und am 5. September 46 Seiten Manuskript geliefert. So sei also Ende September noch nicht das Material für das zweite Heft beisammen gewesen — nach der eigenen Darstellung der Klagspartei sei dies erst am 22. November 1892 der Fall gewesen. Zu dieser Verzögerung sei die Klagspartei nicht berechtigt gewesen, und sei es durchaus unrichtig, dass das erste Heft zu früh erschienen sei. Im Gegenteile Heft 1 sei verspätet erschienen gewesen und umsomehr hätten die Kläger den Stoff für das zweite Heft so rasch als möglich parat stellen sollen.

Dessen seien sich auch die Kläger bewusst gewesen was Dr. Otto's Briefe vom 13. August und 21. Oktober 1892 ergäben, ferner der Schlusspassus der Anzeige auf dem Umschlage des ersten Heftes, welche Anzeige im Einverständnisse mit den Klägern, die es in Korrektur erhalten hätten, ergangen sei. Auch habe Dr. Otto vielfach persönlich Beschleunigung zugesichert.

Die Verzögerungen nach Drucklegung des ersten Heftes seien auch nicht durch die Instruktion der Mitarbeiter und Gewinnung neuer Mitarbeiter verursacht worden.

Das ergebe sich am deutlichsten aus dem Brief Dr. Otto's vom 21. Oktober 1892, in dem er offen zugebe, saumselig gewesen zu sein, und Alles auf seine Gebundenheit bei der „Allgemeinen Zeitung" schiebe.

Es sei eine „Ausflucht" des Dr. Otto, er habe vom 2. August bis 5. September kein Manuskript gesandt, weil er die Correktur des am 2. August abgelieferten Materials, welches 2 Bogen Satz ergeben habe, nicht erhalten habe, wie er selbst in seinem Briefe vom 13. August 1892 um Entschuldigung bitte und für nächsten Montag weiteres Material in Aussicht gestellt habe.

Unwahr sei, dass die Correkturen mit Manuskript nicht an die Mitarbeiter, sondern an Dr. Otto gesandt worden seien.

Die von der klägerischen Partei gegebene Erklärung für die zwischen Dr. Otto und Vollmöller bestandenen Differenzen sei aus der Luft gegriffen. Aus der vorgelegten Correspondenz ergebe sich, dass diese Differenzen auf persönlichen Gründen beruhten.

Die Ausführung des klägerischen Vertreters, Dr. Otto sei nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag nicht verpflichtet gewesen, das Material rascher zu liefern, als dies nach seinen Lebensverhältnissen möglich gewesen sei, sei schon deshalb unbehelflich, weil dieser Satz doch nur gelten könnte, wenn keinerlei Zeitbestimmung für Lieferung des Manuskriptes getroffen gewesen wäre. Abgesehen davon

könnte dem Verleger gegenüber doch nur die Lebensstellung in Be tracht kommen, in der sich der Autor *bei Eingehung* des Vertrages befunden.

Es komme eben auch das Interesse des Verlegers in Betracht, der zwar durch die Ankündigung eines Werkes dem Publikum gegenüber noch nicht verpflichtet gewesen sei, jedenfalls aber nach Erscheinen *eines Heftes* gegenüber den Abnehmern *eines Bandes*.

Es hafte auch der Verleger, der auf dem ersten Umschlage des ersten Heftes eines Unternehmens die Erscheinungszeit für dasselbe festsetze, dem Publikum für Einhaltung derselben [1]).

---

1) Es gibt Fälle genug, wo beim besten Willen vorherige Abmachungen und literarische Ankündigungen nicht eingehalten werden können. Für vorliegenden Fall ist besonders interessant *Gröbers* schon erwähnter *Grundriss*. Dieses Werk wurde vom Verleger im März 1886 angekündigt als erscheinend in 6 vierteljährlichen Lieferungen zu ungefähr 16 Bogen im Preis von je 4 Mark, also = 96 Bogen im ganzen. Somit hätte es 1888 fertig sein sollen. Wie schon bemerkt, erschien die

1. Lieferung	März 1886	I. Band
2. „	Okt. 1886	
3. „	April 1888	XII, 853 S. = 54 Bogen.

Erst nach 5 Jahren erschien die Fortsetzung, nämlich:

II. Band	1. Abteilung,	1. Lieferung,	1893	=	16 Bogen
II. „	1. „	2. „	1893	=	11 „
II. „	2. „	1. „	1893	=	8 „
II. „	2. „	2. „	1894	=	8 „
II. „	2. „	3. „	1894	=	8 „
II. „	3. „	1. „	1896	=	8 „

Es sind also im ganzen bis jetzt schon 113 Bogen erschienen.

Nun fehlen noch der Schluss der *italienischen*, dann die *spanische*, *französische*, *rumänische* und *rätoromanische* Literatur, ferner: *Geschichte*, *Kultur- u. Kunstgeschichte der romanischen Völker*, die *Wissenschaften* bei denselben. Das dauert noch mehrere Jahre und gibt natürlich noch eine stattliche Anzahl von Bogen. Man ist eben nicht Herr seiner Mitarbeiter. Bekanntlich werden aber solche Versprechungen in Annoncen und Prospekten über literarische Unternehmungen dem Publikum gegenüber nicht als juristisch bindende Ergänzungen eines Vertrags angesehen.

Übrigens stand es im Belieben der Verlagsbuchhandlung, den ganzen Rest des 1. Bandes Anfang 1893 herauszugeben. Wenn ich meinen Geldbeutel aufthat, war es *nicht zu spät*, dann war alles glatt.

Die Firma R. Oldenbourg hat mit *Baumeisters Denkmälern des klassischen Altertums* dasselbe erlebt und ihre Abnehmer erleben lassen. Es war im Februar 1884 ein Umfang von 90—100 Bogen zum Preis von 30—35 Mk. in monatlichen Lieferungen zu 1 Mk. angekündigt, also 30—35 Lieferungen à 3 Bogen, und diese wurden „*vor Ablauf des Jahres 1886 in sichere Aussicht gestellt*". Erschienen sind 68 Lieferungen, also das Doppelte, das Werk kostet vollständig, ungebunden, 69 Mk. Die letzte Lieferung erschien im 2. Halbjahr 1888. Dieser

Daraus ergebe sich für das Verhältnis zwischen dem Herausgeber und dem Verleger, dass die zwischen denselben getroffenen Verabredungen jedenfalls vom Momente der Ausgabe des ersten Heftes strikte einzuhalten sind und dass die von der Klagepartei angenommene laxe Anschauung von den Pflichten des Herausgebers von diesem Momente an keinesfalls Billigung finden könne.

h. Die klägerische Auffassung, dass am 14. November 1892 das Unternehmen gesichert gewesen sei, gehe fehl.

Anfangs November habe Dr. Otto erklärt, dass er — wegen Übernahme der Redaktion der „Beilage“ zur „Allgemeinen Zeitung“ — in den nächsten zwei Monaten nicht in der Lage sei, irgend etwas für den Jahresbericht zu thun. Darin liege einfach ein Vertragsbruch.

Mit Professor Vollmöller allein das Unternehmen fortzuführen, sei der Beklagten niemals in den Sinn gekommen[1]), das hätte ihr auch nicht zugemutet werden können. Die Unterredung zwischen Dr. Otto und Generalkonsul Oldenbourg am 7. November 1892 sei von der Gegenpartei falsch dargestellt worden.

Beklagte Firma habe auch Angesichts des Briefes des Dr. Vollmöller vom 3. September 1892 — in welchem der Beklagten der Stuhl vor die Thüre gesetzt worden sei — in denselben kein besonderes Vertrauen setzen können, wie auch Dr. Otto ausweislich seines Briefes vom 27. Oktober 1892 denselben für nicht befähigt erklärt habe, ihn zu vertreten[2]).

Übrigens habe die Beklagte hauptsächlich mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Dr. Otto sich an das Unternehmen gewagt, der ihr

Fall von Nichteinhaltung der Versprechungen des Prospektes hat in der literarischen Welt eine gewisse Berühmtheit erlangt. Man sieht eben, dass solche Versprechungen, in bester Absicht gemacht, manchmal nicht gehalten werden können. So hat Oldenbourg damals sein Versprechen gehalten. Er sitzt in einem Glashaus und sollte wirklich nicht mit Steinen werfen. K. V.

1) Doch, wenn ich Geld dazu hergab. S. o. S. 8. K. V.

2) Dieser ganze Passus ist einfach lächerlich. Otto betrachtete sich in seinem Eifer für die Sache, da er die Fäden der Redaktionsarbeit in der Hand hatte, als unentbehrlich. In diesen Fehler verfallen wir Menschen gern. Dafür spricht auch der Wortlaut seines Briefes: die ganze Situation wäre nicht so kritisch, wenn ich ihn durch mich selbst oder durch einen Andern richtig ersetzen könnte. Das sei aber leider nicht der Fall. Der Erfolg hat gezeigt, dass er sich geirrt hat. Schon die schnelle Fertigstellung von Heft 2 bewies das. Ich habe nicht nötig, noch Weiteres zu meiner Rechtfertigung hier vorzubringen. Vgl. auch unten das Urteil S. 56. 61. Diese ganze Geschichte wurde übrigens später gegnerischerseits aus der Welt geschafft, indem eine beleidigende Absicht in Abrede gestellt und der kritischen Stelle eine unverfängliche Deutung gegeben wurde. Auch hat der Gegenanwalt in der mündlichen Verhandlung den Passus nicht wiederholt. K. V.

als besonders talentvoll und geschäftsgewandt geschildert worden sei und auch hier gewohnt habe, was für den Verkehr zwischen Herausgeber und Verleger von der grössten Wichtigkeit sei.

i. Die klägerischen Behauptungen, Beklagte sei ihren Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrag nicht nachgekommen, seien unrichtig.

α. Unwahr sei, dass das Ende September 1892 gesandte Manuskript nicht abgesetzt worden sei. Die Korrekturen-Versandtliste der Beklagten bewiesen das Gegenteil[1]).

β. Eine Ankündigung des Unternehmens nach Erscheinen des ersten Heftes sei wegen der Ferien der Hoch- und Mittelschulen zwecklos gewesen.

Im Oktober sei die Lage des Unternehmens nachgerade so fraglich gewesen, dass Beklagte es mit Recht unterlassen habe, die Fortsetzung anzukündigen.

Rezensionsexemplare seien vielfach versandt worden.

k. Dass auch nach dem 18. November 1892 noch weiter gedruckt wurde, erkläre sich daraus, dass Generalkonsul von Oldenbourg vom 21. November bis 2. Dezember in Geschäften in Berlin gewesen sei. Dieser habe seinen Standpunkt in seinem Briefe vom 14. November genügend klar ausgesprochen gehabt, es sei kein Anlass gewesen, auf die schwachen Einwendungen Vollmöllers zu erwidern, die Gesellschafter der Firma hätten sich nicht in die von Generalkonsul v. Oldenbourg persönlich geführte Angelegenheiten mischen wollen.

Die Druckerei habe eben mechanisch weitergedruckt ohne Zuthun der Prinzipale[2]).

Irgend ein Einverständnis habe Vollmöller aus diesem Verhalten nicht folgern können, sonst hätte er nicht mit Brief vom 15. Dezember um Antwort auf seinen Brief vom 18. November gebeten.

l. Die Widerklage werde aufrecht erhalten und lediglich über Berechnung des Schadens sich das Weitere vorbehalten.

Der klägerische Vertreter entgegnete nochmals den Ausführungen des beklagtischen Vertreters im Einklange mit den Ausführungen seines Schriftsatzes vom 6. November 1892, auf welchen hiemit — insoweit nicht die bezüglich der Widerklage erhobenen Bemängelungen der Höhe des Schadens in Frage stehen — Bezug genommen wird.

Er hob insbesondere hervor:

a. W e n n v o r A u s g a b e d e s e r s t e n H e f t e s e i n e V e r z ö g e r u n g d e r K l ä g e r — w i e n i c h t — v o r g e l e g e n w ä r e, so sei

1) Falsch. S. unten Anm. 1 zu S. 46. K. V.

2) S. oben S. 8. Eine sonderbare Erklärung. K. V.

diese durch Ausgabe des ersten Heftes beklagtischerseits ratihabirt.

b. Im Vertrage sei keine Frist für Fertigstellung oder Beginn des ersten Bandes gesetzt; Seitens der Beklagten werde mit der Frage, wann der erste Jahrgang zu erscheinen habe, die Frage vermengt, ob, falls das erste Heft des ersten Bandes einmal ausgegeben war, nun auch innerhalb Jahresfrist von diesem Zeitpunkte an das Erscheinen der übrigen 5 Hefte zu erfolgen habe. Ob letzteres der Fall sein werde, habe Beklagte gar nicht abgewartet, sondern durch Einstellung der Arbeiten die Erfüllung dieser Vertragsbestimmung einfach unmöglich gemacht. Dagegen hätten die Kläger noch zuletzt in der Klage vom 26. März — also lange vor Ablauf eines Jahres seit Erscheinen des ersten Heftes — das Manuskript für den ganzen ersten Band zur Verfügung gestellt.

c. Die Schwierigkeit des Unternehmens sei auch der Beklagten bekannt gewesen.

d. Die beklagtischerseits aufgestellte Liste literarischer Erscheinungen beweise nichts, da es sich um ganz anders gelagerte literarische Erzeugnisse handle, sie sei übrigens auch unrichtig[1]).

e. Die Behauptung, dass Heft 1 des Jahresberichtes zu früh erschienen sei, werde aufrecht erhalten.

f. Nach Erscheinen des ersten Heftes sei genügendes Material an die Beklagte abgegangen, jedenfalls sei sie mit 22. November im Besitze des Materiales für das zweite Heft und auch im Besitze von genügendem Material für Heft 3 und 4 gewesen, der Rest des Manuskriptes sei übrigens schon mit Briefen vom 18. November und 9. Dezember zur Verfügung gestellt worden, obwohl der Autor bei einem auf Lieferungen erscheinenden Werke nur Manuskript für je eine Lieferung auf einmal zu liefern habe und von Ausgabe des ersten Heftes ab ein volles Jahr für die übrigen Lieferungen zur Verfügung gewesen sei.

g. Aus der klägerischen Correspondenz ergebe sich keine Anerkennung der Kläger, dass die Beklagte irgend ein Recht auf Beschleunigung aus dem Vertrage habe, sondern lediglich das Bestreben, nur der Wunsch der Kläger, nach Erscheinen des ersten Heftes den Fortgang des Werkes nach Kräften zu beschleunigen und zu fördern.

Kläger hätten nach der ganzen Sachlage nicht ahnen können, dass die Stockungen, die angeblich vorgekommen sind, ihnen als Vertragsbruch ausgelegt würden.

---

1) S. o. Anm. 2 zu S. 34 ff. K. V.

Übrigens sei das Drängen nach Manuskript nicht von der Verlagshandlung sondern lediglich von der Druckerei ausgegangen[1]).

h. Kläger Otto sei durch den Verlagsvertrag nicht in seinem Rechte freier Berufswahl behindert gewesen.

i. Beklagte sei nicht befugt gewesen, die Vertretung des Dr. Otto durch Vollmöller oder einen anderen Redakteur zu hindern, da vertragsgemäs die beiden Genannten die Herausgeber seien und dem Vollmöller die Oberleitung zugestanden sei.

Aus den Briefen des Klägers Vollmöller vom 22. Oktober, 21. November und 22. November 1892 — deren Herausgabe verlangt war — im Zusammenhang mit den Briefen und bezw. Karten der Beklagten vom 24. August (Anlage 9 des beklagtischen Schriftsatzes vom 1. September), 3. Sept., 1. Okt., 21. und 24. Oktober gehe auch hervor, dass Kläger Vollmöller schon vorher und auch um die kritische Zeit herum die Redaktionsgeschäfte ganz oder teilweise geleitet habe und dass beklagtischerseits hiegegen eine Erinnerung nicht erhoben worden sei. Mehr als druckfertiges Manuskript habe die Beklagte nicht verlangen können, sie habe es unter allen Umständen von dem vertragstreuen Vollmöller annehmen müssen, wenn — wie nicht — Dr. Otto vertragsbrüchig gewesen wäre.

k. All das von der beklagten Seite geltend Gemachte sei nicht Grund des Rücktrittes gewesen, sondern der Umstand, dass Beklagte sich von dem Unternehmen den Erfolg nicht mehr versprochen habe, den sie Anfangs gehofft habe[2]).

l. Die Behauptung, dass Beklagte den Vertrag nicht erfüllt habe, wurde aufrecht erhalten; ferner die Behauptung, dass Beklagte keinerlei Schaden erlitten, wiederholt.

1) Einige Zeit nach Vollendung des 1. Heftes sprach Herr Generalkonsul von Oldenbourg Herrn Dr. Otto in der Glückstrasse an und erklärte ihm, er wolle den Vertrieb des Jahresberichtes erst im Herbst, nach den Ferien in die Hand nehmen. Hiermit mussten naturgemäss die seitens der Druckerei im August und in der Folgezeit erfolgten Mahnungen in den Augen des Herrn Dr. Otto ihre geschäftliche Berechtigung verlieren. Denn die Verlagsbuchhandlung wusste ja, solang Heft 1 nicht vertrieben war, die wirkliche Auflagehöhe nicht. Bei dieser Gelegenheit erklärte auch Herr von Oldenbourg Herrn Dr. Otto, er sei mit dem 1. Heft sehr zufrieden und verspreche sich Erfolg, er rate ihm, dem Unternehmen (auch für die späteren Jahre) treu zu bleiben, es sei das gut für seinen literarischen Ruf. K. V.

2) Das ist der eigentliche Grund von Oldenbourgs Verhalten. Vgl. unten die Gründe S. 60 f. K. V.



Die beiden Parteivertreter trugen die in ihren Schriftsätzen angezogenen Urkunden vor und wurden beiderseits die vorliegenden Urschriften und Abschriften der Urkunden anerkannt.

Dagegen wurden die von dem klägerischen Vertreter zu den auf Seite 49 des Schriftsatzes vom 6. November 1893 aufgestellten Behauptungen übergebenen Briefe und Telegramme in einem Convolute von dem beklagtischen Prozessbevollmächtigten nicht anerkannt[1]). Die vorstehend sub 1 bezeichneten Urkunden vom 22. Oktober, 21. und 22. November 1892 wurde beklagtischerseits vorgelegt und anerkannt.

Seitens des klägerischen Prozessbevollmächtigten wurde Beweis dafür angeboten:

1. Dass wissenschaftliche Jahresberichte, jedenfalls solche der philologischen und verwandten Fächer, vermöge der besonderen Natur solcher Arbeiten in den weitaus meisten Fällen erst zwei oder noch mehr Jahre nach dem Zeitpunkte ihrer Ankündigung erscheinen können und dass das Erscheinen des ersten Heftes des klagsgegenständigen Jahresberichtes im Juli 1892 ein durchaus normales war, dass ein etwaiges noch späteres Erscheinen desselben Angesichts der bei diesem Jahresbericht obwaltenden besonderen Verhältnisse durchaus nicht als eine Verspätung zu erachten gewesen wäre, dass ferner die Bedeutung des klagsgegenständigen Jahresberichts nicht in einem lediglich zeitweiligen, aktuellen Interesse des Fachpublikums bestehe, sondern, dass derselbe dauernden wissenschaftlichen Wert habe;

   durch die im Schriftsatze vom 18. Januar l. Js. aufgeführten Sachverständigen.

1) Diese Stelle ist ohne Erklärung unverständlich, da der Schriftsatz nicht mit abgedruckt wird. Sie bezieht sich auf Folgendes:

Ende September 1892 schickte ich 16 Manuskripte an die Verlagsbuchhandlung. Vier davon wurden nach und nach gesetzt (am 24. Oktober 1892 schreibt die Druckerei: „Von den von Ihnen aus Tölz eingegangenen 16 Manuskripten ist bisher nur eines abgesetzt worden".), 12 dagegen von 11 Mitarbeitern, den Herren Cloetta, Fass, Görlich, Horning, Koschwitz, Langlois, Levy, Sachs, Stimming (2 Manuskripte), Vising und von Zingerle, wurden nicht gesetzt. Der Gegner behauptete in seinem Schriftsatz vom 1. September 1893 S. 68 (cf. oben S. 43), nach seinen Büchern seien die Korrekturen verschickt und meine gegenteiligen Angaben seien unwahr. Da die Verhandlung (sie wurde später verschoben), vor der Thür stand, so habe ich an die genannten Herren telegraphirt und mir die Wahrheit meiner Angabe telegraphisch und nachher brieflich bestätigen lassen. Diese Antworten bilden den Inhalt des Konvoluts. Die Herren haben mir alle bestätigt, dass sie keine Korrekturen bekommen haben. Weshalb diese Briefe und Telegramme vom Gegner nicht anerkannt wurden, ist mir unerfindlich. An den Thatsachen ist nicht zu rütteln. K. V.

2. Dass Herr Generalkonsul Ritter von Oldenbourg schon gelegentlich der Vorarbeiten für das klagsgegenständige Werk im Laufe des Jahres 1891 dem Kläger Herrn Dr. Otto gegenüber bestimmt erklärte, er werde das erste Heft nicht erscheinen lassen, bezw. in Druck geben, als bis er das Material für die drei ersten Hefte complet in Händen habe —

   durch Zuschiebung des Haupteides an Herrn Generalkonsul Ritter v. Oldenbourg.

3. Dass im Monat April 1892 Herr Generalkonsul Ritter von Oldenbourg Herrn Dr. Otto, der ihm mitteilte, dass er in die Redaktion der „Allgemeinen Zeitung“ eingetreten sei, ersuchte trotz seiner Stellung bei dieser Zeitung bei dem klagsgegenständigen Jahresberichte auf Jahre hinaus zu verbleiben und die Redaktionsgeschäfte desselben zu führen, da er nur unter dieser Voraussetzung drucken wolle und sonst lieber das ganze Unternehmen fallen lasse und dass Dr. Otto darauf hin erklärte, nach Möglichkeit diesem Ersuchen nachkommen zu wollen —

   Durch Zuschiebung des Haupteides an Herrn Generalkonsul Ritter von Oldenbourg.

4. Dass beklagterseits am 7. November 1892 die Vertretung des Herrn Dr. Otto in den Redaktionsgeschäften für den klagsgegenständigen Jahresbericht durch Herrn Professor Dr. Vollmöller während der zeitweiligen Behinderung des Herrn Dr. Otto acceptiert wurde und dass beklagterseits damals das Offert die Jahrgänge 1891 und 1892 in einem Bande erscheinen zu lassen, acceptiert wurde[1]),

   durch Zuschiebung des Haupteides an Herrn Generalkonsul Ritter von Oldenbourg.

5. Dass beklagtischerseits im Herbst 1892 erklärt wurde, wenn das Material beisammen sei, könne der Druck in einigen Wochen beendet sein,

   durch Eideszuschiebung an den beklagtischen Firmenteilhaber Herrn Hans Oldenbourg.

6. Dass kurze Zeit nach Fertigstellung des 1. Heftes Herr Generalkonsul Ritter von Oldenbourg dem Kläger Dr. Otto mit dessen Billigung erklärt hatte, er wolle den Vertrieb des Jahresberichtes erst im Herbst, nach den Ferien in die Hand nehmen

und

1) dafür spricht der Brief der Verlagsbuchhandlung vom 19. Oktober 1892, S. oben S. 6. K. V.

7. Dass Herr Generalkonsul Ritter von Oldenbourg am 7. November 1892 seine Unterredung mit Dr. Otto damit beschloss, dass er sagte, er wisse immer noch ein Mittel, seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen

   durch Eideszuschiebung an Herrn Generalkonsul Ritter von Oldenbourg.

8. Dass die im Sommer und Herbst 1892 eingetretene Überhäufung des Herrn Dr. Otto mit Redaktionsgeschäften nicht eine Folge seiner Stellung als Redakteur der „Allgemeinen Zeitung" überhaupt, sondern nur hervorgerufen war durch eine damals bei genanntem Blatte eingetretene z. Zt. des Eintrittes des Dr. Otto noch nicht voraussehbare Krisis geschäftlicher Natur, die den einzelnen Redakteuren gesteigerte Arbeitsleistung verursachte.

   durch den damaligen Chefredakteur der „Allgemeinen Zeitung" Dr. Dove hier als Zeugen.

Das Beweisanerbieten verlas der klägerische Vertreter aus seinem Schriftsatze vom 18. Januar d. Js., den er zu Gerichtshanden übergab.

Der beklagtische Vertreter bot Beweis an bezüglich der Unterredung des Dr. Otto mit Generalkonsul Ritter von Oldenbourg nach Inhalt seines Schriftsatzes vom 1. September 1893 (Seite 65 desselben) durch den

Zeugen Max Bierott, ersten Commis der Beklagten,

ferner Sachverständigenergebnis nach Inhalt des erwähnten Schriftsatzes Seite 32.

Bezüglich der von klägerischer Seite zugeschobenen Eide erklärte der beklagtische Prozessbevollmächtigte, dass er solche für unerheblich halte, eventuell würden sie angenommen.

Im Übrigen wird auf das Sitzungsprotokoll vom 18. Januar l. Js. Bezug genommen.

Zur Verkündung der Entscheidung wurde Termin anbeberaumt auf

Donnerstag den 1. Februar 1894, Vormittags 9 Uhr.

Gründe.

1. Kläger verlangten von der Beklagten auf Grund des zwischen den Parteien Ende Juli 1890 abgeschlossenen Verlagsvertrages die Herstellung des Verlagswerkes „Kritischer Jahresbericht über die Fortschritte der Romanischen Philologie" und haben im Laufe des Rechtsstreites ihren Anspruch dahin ermässigt, dass nunmehr lediglich noch die Herstellung des ersten Bandes des genannten Verlagswerkes beansprucht wird.

Beklagtischerseits wird die Verpflichtung zur Herstellung des Verlagswerkes bestritten und zwar deshalb, weil die Kläger einerseits die Lieferung des Manuskriptes ungebührlich verzögert, andererseits der Eine der Gegenkontrahenten durch Annahme einer Stellung bei einer Zeitung sich selbst die Erfüllung des Vertrages unmöglich gemacht hätte, überhaupt die Verhältnisse so gelagert gewesen seien, dass billigerweise der Beklagten die Erfüllung des Vertrages, an dem sie ohne ihre Schuld kein Interesse mehr gehabt habe, nicht mehr zugemutet werden konnte, und deshalb auch der von ihnen bethätigte Rücktritt vom Vertrage gerechtfertigt sei. Die Beklagte verlangt auch urteilmässigen Ausspruch, dass der Vertrag als aufgelöst erklärt werde und begehrt widerklagsweise Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages seitens der Kläger.

2. Das in Frage stehende Rechtsgeschäft ist gemäss Art. 272 Z. 5 des Handelsgesetzbuches jedenfalls auf Seite der beklagten Firma, einer Verlagsbuchhandlung, ein Handelsgeschäft. Nach Art. 277 mit 324 Handelsgesetzbuches ist zweifellos München, wo das Verlagswerk zu erscheinen hat, der Erfüllungsort, so dass, wenn auch der eine der Kontrahenten den Vertrag in Göttingen unterzeichnet hat und seinen Wohnsitz auswärts besitzt, das hier geltende Recht für die Beurteilung der Sache massgebend ist — das ist das bayerische Landrecht mit der Massgabe des Art. 1 des Handelsgesetzbuches, wonach primär die Bestimmungen des erwähnten Gesetzbuches zur Anwendung zu kommen haben.

Das Handelsgesetzbuch enthält keine Bestimmung bezüglich der Frage, ob der Autor eine Klage auf Erfüllung durch Drucklegung des Werkes habe, so dass auf die Bestimmungen des bayerischen Landrechtes und eventuell des gemeinen Rechtes zu rekurrieren ist.

Gemäs Landrecht Th. IV Kap. 1 § 19 ist — konform mit den Grundsätzen des gemeinen Rechtes — für alle Verträge, sohin auch für den hier in Frage stehenden Verlagsvertrag, bestimmt, dass Erfüllung gefordert werden dürfe und aus Th. IV Kap. 15 § 11 Ziffer 2 und 3 ergibt sich, dass man sogar zunächst nur Erfüllung verlangen könne.

Zur Erfüllung des Verlagsvertrages auf Seiten des Verlegers gehört aber der Natur der Sache nach gerade die Drucklegung des Werkes, da der Autor nicht blos des Honorars wegen — das eine sehr untergeordnete Rolle spielen kann — kontrahiert, sondern auch deshalb, um sein Werk in den Verkehr zu bringen.

Die Klagsbitte auf Verurteilung der Beklagten zur „Herstellung“ ist deshalb nicht zu beanstanden. —

Cf. Wachter, das Verlagsrecht, Bd. 1 S. 340 und 341 und auch begründet, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt.

3. Nach Landrecht Th. IV Kap. 15 § 11 Ziff. 2 und 3 kann von einer Befugnis, die Erfüllung zu verweigern, oder gar vom Vertrage zurückzutreten vor Allem nur dann die Rede sein, wenn der Vertragsgegner ebenfalls nicht rechtzeitig oder nicht gehörig erfüllt hat.

Es ist deshalb zunächst die Frage zu untersuchen, ob die Kläger den Verlagsvertrag nicht gehörig — wie Beklagte behauptet — erfüllt haben, indem sie das Manuskript nicht rechtzeitig ablieferten.

Zu diesem Zwecke ist des Weiteren zu prüfen, wann die Kläger nach Inhalt des Verlagsvertrages verpflichtet waren, das Manuskript zu liefern.

Darüber, dass für Lieferung des Manuskriptes im Vertrage eine Zeit nicht ausdrücklich festgesetzt sei, kann angesichts des Wortlautes des Vertrages kein Zweifel bestehen.

Während nun klägerischerseits die Ansicht vertreten wird, dass mit Rücksicht auf die — auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellte — Schwierigkeit des Werkes in seiner Vorbereitung und Durchführung die Lieferung von Manuskript, die es ermöglichte, das erste Heft des Werkes im Juli 1892 erscheinen zu lassen, eine vertragsmässige und rechtzeitige sei, wird dies beklagtischerseits bestritten, insbesondere mit dem Hinweis auf die Natur des Werkes als „Jahresbericht", der vorwiegend lediglich ein aktuelles Interesse habe, und aufgestellt, dass vertragsgemäs und nach der Natur der Sache in jedem Kalenderjahre die Ergebnisse des Vorjahres in 6 Heften zu erscheinen hätten.

Der letzteren Anschauung kann nicht beigetreten werden, vielmehr muss die seitens der Kläger vertretene Auffassung gebilligt werden.

Wie bereits erwähnt, enthält der Verlagsvertrag keinerlei ausdrückliche Fristbestimmung für die Lieferung des Manuskriptes — und nur die Festsetzung, dass der „Kritische Jahresbericht" in jährlich 6 Heften erscheine.

Dass hier ein Fall vorliege, in welchem der Vertragsgegner die Erfüllung zu jeder Zeit verlangen könne — Art. 326 H.Gbs. — ist nicht einmal beklagtischerseits behauptet worden und bei der Natur der Leistung des Autors — als einer geistigen Produktion — auch nicht annehmbar.

Würde man nun allerdings lediglich den Wortlaut des Vertrages ins Auge fassen, so könnte man zu der beklagtischen Auffassung des Vertrages gelangen. „Jahresberichte stellen regelmässig die Ergebnisse des Vorjahres in irgend welcher Richtung auf bezw. zusammen; und

wenn es dann im Vertrage weiter heisst, der Jahresbericht solle in 6 Heften jährlich erscheinen, so liegt es nahe, anzunehmen, dass damit gemeint sei, der in 6 Heften während eines Kalenderjahres erscheinende Jahresbericht enthalte die Ergebnisse des dem Kalenderjahre vorausgegangenen Jahres.

Allein die Befolgung der — mit den Grundsätzen des bayerischen Landrechtes nicht in Widerspruch stehenden und nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes im Einklange stehenden — Interpretationsregel des Art. 278 Handelsgesetzbuches führt zu einem anderen Resultate.

Aus dem von den beiden Parteien in Bezug genommenen, in gemeinschaftlichem Zusammenwirken verfassten Prospekte ergibt sich, dass man es in dem projektierten Werke keineswegs mit einer Erscheinung von ephemerer Bedeutung, sondern mit einem in grossem Stile angelegten wissenschaftlichen Werke ersten Ranges zu thun hat, bei welchem das sogenannte „aktuelle" Interesse mehr in den Hintergrund und das dauernd wissenschaftliche Interesse in den Vordergrund tritt.

Der von dem Jahresbericht zu bewältigende Stoff ist ein äusserst bedeutender. Es handelt sich um die kritische Zusammenfassung der gesammten Forschungsresultate eines ausgebreiteten Wissenszweiges innerhalb eines Jahres.

Unbestritten arbeiten mehr als hundert Männer der Wissenschaft aus allen Ländern an dem Werke.

Die Art und Weise der wissenschaftlichen Bearbeitung des Stoffes erfordert die Kenntnis des Gesamtmaterials eines Jahres, so dass mit der eigentlichen Bearbeitung regelmässig erst im Laufe des folgenden Jahres begonnen werden kann, ähnlich wie auch bei systematischer kritischer Bearbeitung von statistischem Material erst die Ergebnisse einer ganzen Periode abgewartet werden müssen, ehe mit der Durcharbeitung begonnen werden kann, woher es dann auch kommt, dass oft erst nach Jahren die Ergebnisse veröffentlicht werden können.

Die Herausgeber und der Verleger waren sich der Schwierigkeit des Unternehmens bewusst. Mag deshalb auch vor und nach Abschluss des Vertrages auf der einen oder anderen Seite der Gedanke Ausdruck gefunden haben, dass das Werk schon früher ins Leben treten könne, so lag dieser Gedanke in dem Wunsche, das Werk nach Thunlichkeit zu beschleunigen; die insbesondere auch aus dem „erkennbaren Zweck der Kontrahenten"

Entsch. des R.O.H.G. VI S. 67

zu entnehmende Auslegung des Vertrages kann dadurch nicht alteriert werden. Und der „erkennbare Zweck" lag darin, ein wissenschaftliches

Werk von allgemeiner Bedeutung zu schaffen, bei welchem die Zeit der Erscheinung desselben erst secundärer Natur war.

Wenn hierüber noch ein Zweifel bestehen könnte, so wird er gehoben durch die von der Beklagten selbst verfassten und unterzeichneten Anzeige auf dem Umschlage des ersten Heftes im Juli 1892. Es wird hier dem Publikum gegenüber auf die grossen Schwierigkeiten des Unternehmens hingewiesen und auf die grosse wissenschaftliche Bedeutung des Jahresberichtes.

Ein Blick in das vorgelegte erste Heft bestätigt auch dem Laien diese Thatsachen. Wenn nun beklagtischerseits die Bedeutung dieser Anzeige, welche nach Angabe der Beklagten im gemeinschaftlichen Zusammenwirken der Parteien verfasst wurde, mit dem Hinweise darauf, dass man das Publikum auf dem Umschlage einer Zeitschrift nicht über das vertragswidrige Verhalten der Herausgeber aufkläre, zu entkräften gesucht wird, so geht dieser Versuch fehl. Die Anzeige enthält eine objektive Darstellung der Schwierigkeiten und des wissenschaftlichen Umfanges des Unternehmens, wodurch dem Publikum klar gelegt wird, weshalb der Jahresbericht nicht früher erscheinen konnte. Die Darlegung ist eine wahre.

Abgesehen davon würde es sich schlecht mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr und gegenüber den Vertragsgegnern reimen, wenn Jedermann gegenüber in einer gemeinschaftlichen Urkunde erklärt wird, dass der Vertrag eingehalten wurde — indem eine frühere Erfüllung nicht möglich gewesen wäre — und andererseits der eine Kontrahent dennoch die Nichteinhaltung des Vertrages behaupten wollte. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass sie in der Anzeige öffentlich etwas Unrichtiges behauptet habe.

Wenn der Kläger Dr. Otto in einem Briefe vom 26. November 1891 auf die Arbeitsteilung und die Möglichkeit hinweist, in Zukunft jeden Jahrgang nach Ablauf eines Kalenderjahres erscheinen zu lassen, so hat diese Annahme jedenfalls ihre Bedeutung, insoweit es sich um das Erscheinen des ersten Bandes handelt. War das Unternehmen einmal im Gange, so minderten sich der Natur der Sache nach auch die redaktionellen Schwierigkeiten in grossem Umfange, es hatte jeder Mitarbeiter sein Arbeitspensum, es kannte jeder auch die Methode der Behandlung, es regelte sich der Verkehr mit den einzelnen Mitarbeitern, es konnte jeder im Laufe des Jahres, über welches zu berichten war, seine umfassenden Vorbereitungen treffen u. s. w., und konnte deshalb Dr. Otto recht wohl darauf hinweisen, dass in Zukunft sich die Sache besser gestalten werde.

Klägerischerseits wurde die [Bibliographie der] Zeitschrift für Romanische Philologie von Dr. Gustav Gröber vorgelegt, welche kaum

mehr als den Titel der erschienenen Werke und zuweilen eine äusserst summarische Bezeichnung des Inhaltes der Werke enthält.

Es erschien im Jahre 1888 Bericht über das Jahr 1885; 1889 Bericht über das Jahr 1886; 1891 Bericht über das Jahr 1887; 1892 Bericht über das Jahr 1888.

Wenn beklagtischerseits darauf hingewiesen wird, dass dieses Werk von Einem Gelehrten ausgehe, während das in Frage stehende eine sehr grosse Anzahl von Mitarbeitern habe, so wird mit diesem Hinweise die Thatsache nicht widerlegt, dass bei derartigen Werken das aktuelle Interesse nicht in den Vordergrund tritt und wird nicht widerlegt, dass die Zahl der Mitarbeiter insbesondere für die Anfangszeit die Schwierigkeit des Unternehmens geradezu erhöhe.

Aus all diesen Gründen ist das Gericht zu dem Schlusse gekommen, dass die beklagtischerseits dem Vertrage vom 27./29. Juli 1890 unterstellte Auslegung, wonach im Jahre 1891 das Manuskript für den ersten Band zu liefern gewesen wäre, nach den vorliegenden Umständen nicht richtig ist.

Hätte die Beklagte eine nach der vorliegenden Sachlage so weitgehende Verpflichtung der Klagspartei ins Auge gefasst, so wäre es an ihr gelegen, eine ausdrückliche und klare Bestimmung in den Vertrag aufnehmen zu lassen.

cf. Fr. 99 Dig. V.O. 45, 1.
Fr. 38 § 18 „ „ „ „ „

Ist aber der beklagtischen Auslegung des Vertrages nicht zuzustimmen, so ergibt sich weiter, dass der Vertrag eine bestimmte Grenze, innerhalb welcher der erste Band des Werkes erscheinen müsse, überhaupt nicht gezogen hat.

Damit hat selbstverständlich die Klagspartei kein Recht erhalten, das Manuskript zu einer beliebigen Zeit zu liefern, sondern sie war verpflichtet, sobald zu liefern, als dies nach Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse thunlich war.

cf. Wachter, Verlagsrecht I Seite 330.

Die hier in Betracht kommenden Umstände haben bereits ihre Würdigung gefunden. Aus denselben ergibt sich, dass unter allen Umständen die Lieferung des Manuskriptes für das erste Heft eine verspätete nicht gewesen ist.

Das ist übrigens auch von der beklagten Partei dadurch anerkannt worden, dass sie das erste Heft in Druck genommen und verbreitet hat, es ist ferner anerkannt durch die öfters erwähnte Anzeige auf dem Umschlage des ersten Heftes und ist wohl indirekt von der beklagten Partei im Prozesse selbst zugegeben worden, indem sie vorkommen lässt: „Daraus

„ergebe sich für das Verhältnis zwischen dem Herausgeber und dem „Verleger, dass die zwischen denselben getroffenen Verabredungen jedenfalls vom Momente der Ausgabe des ersten Heftes strikte ein„zuhalten sind und dass die von der Klagspartei angenommene laxe „Anschauung von den Pflichten des Herausgebers von diesem Momente „an keinesfalls Billigung finden könne."

Es würde allen Grundsätzen von Treu und Glauben im Handelsverkehre überhaupt und beim Verlagsvertrag, der ganz besonders vom Grundsatze der bona fides beherrscht wird,

cf. Wachter l. c. S. 370,

widersprechen, die Drucklegung eines Werkes zu beginnen und dann wegen angeblicher nicht rechtzeitiger Lieferung des Manuskriptes zum ersten Hefte schon vom Vertrage zurücktreten zu wollen.

Bezüglich der Lieferung des Manuskriptes zum ersten Hefte ist demgemäs die Annahme gerechtfertigt, dass dasselbe rechtzeitig geliefert wurde und wenn nicht, dass der Verzug von beklagtischer Seite nicht geltend gemacht werden wollte, sie sich vielmehr mit der nachträglich geschehenen Erfüllung zufrieden gegeben hat.

Hienach kann von einem Rücktrittsrechte der beklagten Partei — insoweit die angebliche nicht rechtzeitige Lieferung dieses Manuskriptes in Frage steht — von vorneherein keine Rede sein.

4. Anlangend nun weiter die Frage, ob seitens der Klagspartei das Manuskript zu den weiteren Heften des ersten Bandes rechtzeitig geliefert und bezw. zur Verfügung gestellt wurde, so kommt Folgendes in Betracht:

Klägerischerseits wird die Auffassung geltend gemacht, dass für Lieferung des Manuskriptes zum ersten Bande im Vertrage eine Frist nicht bestimmt sei, welcher Auffassung auch das Gericht beigetreten ist. Weiter wird sodann aufgestellt, dass — nachdem im Vertrage bestimmt sei, der Jahresbericht erscheine in 6 Heften — innerhalb Jahresfrist vom Erscheinen des ersten Heftes an die übrigen 6 Hefte zu erscheinen hätten.

Angesichts des Wortlautes des Vertrages, des öfters erwähnten Prospektes, der Anzeige auf dem Umschlage des ersten Heftes des Kritischen Jahresberichtes, der gewöhnlichen Bedeutung des Ausdruckes „jährlich" im buchhändlerischen Verkehr dürfte jedoch dieser Auffassung nicht beizutreten sein nnd erscheint es richtig, wenn beklagtischerseits die Auffassung vertreten wird, dass jeder Band in jedem Kalenderjahre complett in seinen 6 Heften zu erscheinen habe.

Allein die Entscheidung dieser Frage mag auf sich beruhen, nachdem das Gericht zu der Ansicht gelangt ist, dass auch bei Lieferung

des Manuskriptes zu den weiteren Heften des ersten Bandes ein Verzug der Klagspartei nicht vorliegt, selbst wenn vertragsgemäs der erste Band im Kalenderjahre 1892 nicht hätte complet erscheinen können.

In dieser Richtung ist seitens der Klagspartei behauptet, dass der Beklagten das Manuskript für das zweite Heft nach Vollendung des ersten Heftes geliefert und dieses von der Beklagten bis Ende Oktober abgesetzt worden sei, weiteres Manuskript für das dritte Heft sei im Herbste des Jahres 1892 geliefert worden, während der Rest des gesamten Manuskriptes für den ersten Band Ende November oder Anfangs Dezember 1892 der Beklagten zur Verfügung gestellt worden sei (s. Ziff. 2 des Thatbestandes).

Beklagtischerseits wird zugegeben, dass am 21. Juli, am 2. August und am 5. September Manuskript geliefert worden sei, aber nur derart, dass selbst nach Darstellung der Klagspartei erst am 22. November das Material für das zweite Heft complet gewesen sei.

Letzteres ist insofern richtig, als klägerischerseits (s. sub 5 c β des Thatbestandes) des Näheren auf die beklagtischen Behauptungen bezüglich der Lieferung von Manuskript entgegnet wurde, dass am 29. September, 19. Oktober und 22. November Kläger Vollmöller Manuskripte für Heft 2 und 3 und Einiges auch für Heft 4 geliefert habe, so dass neben Vollendung von Heft 2 auch noch Manuskript für Heft 3 und einen Teil von Heft 4 parat gewesen sei.

Dass letzteres der Fall gewesen, ist beklagtischerseits nicht weiter in Abrede gestellt worden.

Aus den anerkannten Briefen des Dr. Vollmöller vom 18. November und 9. Dezember 1892 geht hervor, dass Vollmöller der Beklagten an Manuskript angeboten hat, „so viel sie wolle“.

Hienach steht soviel fest, dass jedenfalls vom 22. November 1892 ab das Manuskript für Heft 2 parat lag und dass der Beklagten seitens der Kläger nicht nur ein weiterer Teil des Manuskriptes geliefert, sondern auch der Rest desselben von dem Mitkläger Vollmöller angeboten war.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass nach Erscheinen des ersten Heftes die Lieferung von Manuskript seitens des Redakteurs Dr. Otto — und dieser hatte vertragsgemäs den Verkehr mit der beklagten Firma zu betätigen — einigermassen verzögert wurde und zwar derart, dass das Erscheinen der 6 Hefte des ersten Bandes im Jahre 1892 kaum mehr zu bewerkstelligen war, allein diese Verzögerung kann ihm nicht zum Verschulden angerechnet werden und begründet deshalb keine mora seinerseits.

Sammlung von Entscheid. des obersten Gerichtshofes Bd. 6 S. 440,

Die objektiv vorliegende Verzögerung, welche sowohl seitens des Dr. Otto als auch seitens des Professors Vollmöller, welch' letzterem selbst von beklagtischer Seite keinerlei Verschulden zur Last gelegt wird, der vielmehr ausweislich der vorliegenden Correspondenz alles gethan hat, um die Fertigstellung des Werkes zu fördern, in der Correspondenz zugegeben wird, fällt lediglich auf Rechnung des Dr. Otto, und wurde dadurch veranlasst, dass Dr. Otto seit 1. April 1892 in die Redaktion der „Allgemeinen Zeitung" eingetreten war und damit gehindert wurde, sich ausschliesslich oder vorwiegend mit dem „Jahresberichte" zu beschäftigen. Es fragt sich nun, ob Dr. Otto dadurch, dass er eine derartige Stellung angenommen hat, in schuldhafter Weise die damit zusammenhängende Verzögerung in Lieferung von Manuskripten veranlasst hat.

Diese Frage ist jedoch entschieden zu verneinen.

Wohl ist richtig, dass Jedermann bei Eingehung neuer obligatorischer Verhältnisse den bestehenden Rechnung zu tragen hat und dass man sich im Allgemeinen nicht auf neuere Kontrakts-Verhältnisse als rechtfertigende Titel des Bruches bestehender berufen kann.

Allein gerade der Verlagsvertrag ist ein contractus bonae fidei, bei welchem die Lebensverhältnisse des Autors eine ganz hervorragende Rolle spielen und spielen müssen.

cf. Wachter, l. c. S. 330.

Das konnte und musste sich die beklagte Verlagsbuchhandlung sagen, dass die Ergebnisse des Verlagsvertrages für die Kläger in finanzieller Beziehung keineswegs sehr bedeutend seien, jedenfalls nicht so gross, dass daraus die Existenz gewonnen werden könne.

Es konnte durch den Vertrag für den Kläger Dr. Otto deshalb kein Hindernis geschaffen sein, sich eine anderweitige Stellung zu suchen und kann keine Rede davon sein, dass Dr. Otto durch Übernahme dieser Stellung, von deren Übernahme er zudem die beklagtische Buchhandlung in Kenntnis gesetzt hat, sich schuldhaft in Leistungs-Unmöglichkeit versetzt habe[1]). Wenn nun in der Folge

1) Würden solche Anschauungen Platz greifen, dann könnten sich schöne Verhältnisse entwickeln. Ein Privatdozent oder ausserordentlicher Professor z. B. dürfte es nicht wagen, für ein grösseres, etwa mehrbändiges Werk einen Kontrakt mit einem Verleger abzuschliessen, da eine Berufung in ein Ordinariat mit umfangreicher Vorlesungs- und Examensverpflichtung seine Stellung zu dem betr. Werk oder dem Verleger wesentlich ändern und eine Verspätung der Abfassung des Werkes zur Folge haben könnte. Er müsste sogar, wenn die beklagtische Auffassung richtig wäre, vorher den Verleger fragen, ob er einen solchen Ruf annehmen dürfe. In Wirklichkeit wird eben auf die persönlichen Verhältnisse der Schriftsteller bekanntlich weitgehendste Rücksicht genommen. K. V.

Dr. Otto seinen Verpflichtungen gegen die Verlagsbuchhandlung vorübergehend nicht in dem Masse nachgekommen ist, wie dies der Fall hätte sein können, wenn er die Stellung nicht angenommen hätte, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die herbeigeführte Verzögerung in einem civilrechtlichen Verschulden desselben begründet sei.

Dazu kommt, dass Dr. Otto für den 1. Januar 1893 seine volle Mitwirkung wieder zugesagt hatte. Weiter ist das oben Gesagte bezüglich der Schwierigkeit des Unternehmens und insbesondere der Schwierigkeit der redaktionellen Seite desselben nicht ausser Acht zu lassen.

Die Behauptung der Klagspartei, Beklagte habe vertragswidrig zu früh mit dem Drucke des ersten Heftes begonnen, ist dem Ausgeführten zufolge ohne Belang, es kommt deshalb nicht auf deren Erweisbarkeit an.

Jedenfalls wäre es Sache einer besonders vorsichtigen Geschäftsleitung gewesen, den Druck eines so umfassenden und schwierigen Werkes erst dann zu beginnen, wenn Material für mehrere Hefte vorgelegen wäre und trägt der letztere Umstand auch einigermassen zur Entschuldigung des Klägers Dr. Otto bei, wenn er der Meinung war, dass nicht so rasch mit der Drucklegung des ersten Heftes hätte vorgegangen werden sollen. Wenn beklagtischerseits ein Gewicht darauf gelegt wird, dass Dr. Otto im Hochsommer einige Wochen von hier abwesend war, so kann das nicht ernstlich gemeint sein, da jeder geistig thätige Mensch — ganz abgesehen davon, ob er krank ist oder nicht — einige Wochen der Erholung bedarf und eine geringe dadurch herbeigeführte Verzögerung sicherlich kein Verschulden bildet.

Auf alle sonstigen Ausführungen der klägerischen Partei, insbesondere auch bezüglich des eigenen Verschuldens der beklagtischen Partei an den stattgehabten Verzögerungen und die desfalls angebotenen Beweise hat sohin nichts anzukommen, da jetzt schon als feststehend anzunehmen ist, dass eine schuldhafte Verzögerung in Lieferung des Manuskriptes auf Seiten der Kläger nicht vorliegt.

5. Liegt, wie ausgeführt, auf Seiten der Klagspartei keine vertragswidrige und bezw. schuldhafte Verzögerung in Lieferung des Manuskriptes vor, sind die Kläger sohin mit ihrer Leistung nicht im Verzuge, so ist von diesem Gesichtspunkte aus ein Rücktrittsrecht der Beklagten vom Verlagsvertrage nicht gegeben und ist die Weigerung der Beklagten, den Vertrag zu erfüllen, eine unberechtigte.

6. Aber auch dann, wenn die Kläger nicht rechtzeitig geliefert hätten und sich in unentschuldbarem Verzuge befänden, wäre ein Rücktrittsrecht der Beklagten nicht gegeben.

Gemäs Th. IV Kap. 15 § 11 Ziffer 3 des bayerischen Landrechtes im Zusammenhalte mit den ergänzenden Bestimmungen des gemeinen Rechtes ist ein Rücktrittsrecht des Gläubigers vom Vertrage nur dann gegeben, „wenn in Folge des vertragswidrigen Verhaltens des Schuld-

„ners das Interesse, welches der Gläubiger an der Erfüllung des „Vertrages hatte, in seiner Wesenheit hinweggefallen ist, indem „durch jenes Verhalten der Zweck, welchen der Gläubiger mittels „des Gegenstandes des Vertrages erreichen wollte und bei gehöriger „Erfüllung des Vertrages auch erreicht haben würde, vereitelt wurde, „oder der Gläubiger in Folge jenes Verhaltens des Schuldners einen „anderen Weg zur Erreichung seines Zweckes eingeschlagen hat, so „dass die Leistung für ihn geradezu nutzlos geworden ist und sein „Interesse, für welches der vertragsbrüchige Gegner einzustehen „hat, nun eben darin besteht, dass der Vertrag aufgehoben werde."

Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in C. S. Bd. 6 S. 149 ff.; Bd. 9 S. 199 ff. und die dortigen Allegate.

Bl. f. RA. Bd. 54 S. 240.

Entscheidungen des RG. in Civilsachen Bd. IV S. 184.

Wachter, Verlagsrecht, Bd. I S. 386, Text und Noten 37—40.

Ob in einzelnen Fällen diese Voraussetzungen gegeben sind, ist nach der normalen Sachlage zu entscheiden.

cf. Sammlung Bd. 6 S. 149.

Prüft man an der Hand dieser Rechtsregel, ob in der That die Erfüllung des Vertrages für die Beklagte nutzlos geworden und ob deshalb ihr Interesse in der Vertragsauflösung besteht, so muss diese Frage entschieden verneint werden.

Wie bereits des Öfteren erwähnt, handelt es sich in vorwürfigem Falle um die Herausgabe eines bedeutenden wissenschaftlichen Werkes, dessen Stoff ausweislich des Prospektes und der Anzeige auf dem Umschlage des ersten Heftes seither eine analoge Behandlung noch nicht erfahren hatte.

Der Natur des Stoffes nach wendet sich das Werk vorwiegend an die Gelehrtenkreise und ist eine Beteiligung des grossen Publikums selbstverständlich ausgeschlossen.

Es handelt sich in dem Werke um die wissenschaftliche Behandlung und Zusammenfassung der Forschungsresultate auf einem Gebiete innerhalb einer bestimmten Periode. Gerade mit Rücksicht auf die Behandlung des Stoffes und den gewaltigen Umfang der Materie tritt, wie bereits ausgeführt, das aktuelle Interesse gegen das dauernde wissenschaftliche in den Hintergrund.

Ob die Resultate der Forschungen auf dem Gebiete der Romanischen Philologie während des Jahres 1890 im Jahre 1892 oder 1893 erst erscheinen, ist nebensächlicher Natur gegenüber der Thatsache, dass eben den beteiligten Kreisen ein umfassendes wissenschaftlich verarbeitetes Material geboten wird und umsomehr geboten werden kann, als Zeit zur gründlichen Bearbeitung des Stoffes zur Verfügung steht.

Das hat wohl am deutlichsten auch die Beklagte zu erkennen gegeben, indem sie im Juli 1892 mit dem Drucke und bezw. der Ausgabe des ersten Heftes der Ergebnisse des Jahres 1890 begonnen hat.

Dessenungeachtet hat die Beklagte schon im Briefe vom 14. November 1892 die Erfüllung ihrer vertragsmässigen Obliegenheiten nur unter Bedingungen, welche nicht im Einklange mit dem Verlagsvertrage stehen, zugesichert und unterm 9. Dezember 1892 den zweifellosen Rücktritt vom Vertrage erklärt. Hatte aber die Beklagte noch im Juli 1892 ein Interesse an der Herausgabe des Werkes, so war dieses dem Ausgeführten zufolge auch im November und Dezember nicht geschwunden.

Der Zweck, welchen die Beklagte erreichen wollte, ist nicht vereitelt gewesen und Beklagte hat keinen andern Weg zur Erreichung des Zweckes eingeschlagen. Es ist nicht behauptet worden, dass eben ein Konkurrenzunternehmen aufgetreten sei oder dergl., und liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, dass das Interesse des in Frage kommenden Publikums an dem Werke inzwischen geschwunden sei u. s. w.

Und auch dann, wenn man davon ausgeht, dass das Interesse des Verlegers ein ausschliesslich finanzielles sei, so ist in keiner Weise ersichtlich, dass auch nur die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens dadurch beeinträchtigt und gefährdet wurden, dass der Druck und die Ausgabe der ersten Hefte nicht mit besonderer Beschleunigung betätigt werden konnten und bezw. hätten betätigt werden können.

Wenn beklagtischerseits darauf hingewiesen wird, dass mit Ausgabe des ersten Heftes das Publikum Ansprüche auf Fortsetzung des Werkes gegen den Verleger genommen habe, so kann diese Aufstellung auf sich beruhen — da den Ansprüchen des Publikums jedenfalls mehr Rechnung getragen wird durch etwas späteres Erscheinen des Werkes als durch vollständige Einstellung des Druckes und der Ausgabe.

Es ist nicht einmal behauptet worden, dass nur ein einziger Abonnent um der nicht rechtzeitigen Ausgabe des Werkes willen zurückgetreten sei. Etwas anderes wäre es, wenn vorliegen würde, dass von zahlreichen Seiten erklärt worden wäre, es bestehe kein Interesse mehr an dem Erscheinen des Werkes und es sei auf Abgang des Werkes

überhaupt nicht mehr zu rechnen. Dann könnte vielleicht davon gesprochen werden, dass die Erfüllung seitens der Kläger wegen völlig geschwundenen Interesses der Beklagten für letztere nutzlos geworden.

So aber liegt die Sache nicht. Ohne den weiteren Gang und Erfolg des Unternehmens abzuwarten, hat die Beklagte den Vertrag einfach gebrochen, zweifellos — wie aus dem Briefe vom 14. November 1892 sich ergibt — weil sie das finanzielle Risico des Unternehmens, das nach dem Verlagsvertrage sie traf, nicht mehr allein tragen wollte, während sie doch nur nach obigem berechtigt war, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen und eventuell gerichtlich geltend zu machen.

Hienach wäre auch im Verzugsfalle der Klagspartei das Rücktrittsrecht der Beklagten in vorwürfigem Falle nicht gegeben und ist der erklärte Rücktritt in ungerechtfertigter Weise erfolgt.

7. Aus den Ausführungen der Beklagten ergibt sich übrigens, dass die Rücktrittsbefugnis derselben auch darauf gestützt wird, dass in Bezug auf das Unternehmen Verhältnisse eingetreten seien, — insbesondere in Folge der Thatsache, dass der eine der Unternehmer bei einer Zeitung in Stellung getreten sei, — welche es rechtfertigten, dass die Verlagsfirma vom Vertrage zurückgetreten sei. Nun lässt sich Angesichts der Bestimmung im bayer. Landrechte Th. IV cap. 15 § 12 Nr. 3, ferner der Grundsätze über bona fides, denen der Verlagsvertrag unterliegt —

cf. auch Entscheid. des R.G. in Civilsachen Bd. 3 S. 167

prinzipiell nicht in Abrede stellen, dass in der That aus veränderten Verhältnissen eine derartige Rücktrittsbefugnis sich ergeben könne.

Allein vorausgesetzt wird hier vor Allem, dass Verhältnisse eingetreten sind, welche bei Abschluss des Vertrages nicht vorausgesehen wurden und bezw. nicht voraussehbar waren.

Nun mag billig bezweifelt werden, ob Beklagte darauf rechnete und annahm, dass Kläger ihre ausschliessliche Thätigkeit dem „Kritischen Jahresberichte“ widmen würden, ferner, dass dieselben sich hindern lassen würden, eine Lebensstellung deshalb auszuschlagen, weil sie einen Verlagsvertrag mit der Beklagten abgeschlossen.

Allein es kommt hierauf Nichts an, denn es fehlt an der anderen Voraussetzung, dass

„die persönlichen Verhältnisse, Eigenschaften und Handlungen des
„einen Kontrahenten in ihrer Gesamtheit sich so gestaltet haben,
„dass vom Standpunkte der Billigkeit aus dem anderen Kontrahenten
„eine längere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet
„werden könne —

cf. die allegierte Entscheidung.

Gegeben ist in vorwürfigem Falle nur, dass der eine der Herausgeber, Dr. Otto, seit 1. April l. Js. in die Redaktion einer Zeitung eingetreten ist, dass deshalb seit Erscheinen des ersten Heftes des Werkes Verzögerungen eingetreten sind, andererseits dass der andere Herausgeber, Dr. Vollmöller, sich alle Mühe gegeben hat, den Fortgang des Werkes zu sichern, dass auch der Fortgang des Unternehmens, wenn auch etwas verzögert, nicht vollständig in Frage gestellt ist, dass nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass der eine der Kontrahenten, Professor Vollmöller, nicht in der Lage sei, vorübergehend die an sich den Kontrahenten Dr. Otto treffenden redaktionellen Geschäfte zu besorgen, dass Dr. Otto auf den 1. Januar 1893 wieder seine Thätigkeit für das Unternehmen gesichert hat, weiter, dass, wie oben ausgeführt, die klägerischen Leistungen für die Beklagte noch durchaus das anfängliche Interesse haben.

Unter diesen Umständen erfordert es keineswegs die Billigkeit, die beklagtische Buchhandlung ihrer Vertragspflichten entbunden zu erklären, sondern es verträgt sich nicht mit den Grundsätzen der Billigkeit, wenn die Beklagte nicht mindestens eine angemessene Zeit zusehen will, ob nicht trotz Eintrittes des Dr. Otto in die Redaktion der „Allgemeinen Zeitung“ und zumal ihr Interesse noch nicht verletzt war, der Fortgang des Werkes thunlich sei. Beklagte hat aber das Letztere nicht abgewartet, so sehr nach der Sachlage Aussicht für den Fortgang des Unternehmens vorlag, sondern einseitig durch Einstellung der Arbeiten den Fortgang des Unternehmens verhindert.

Sohin kann sich Beklagte nicht auf die Grundsätze der Billigkeit berufen, welche vielmehr den Klägern zur Seite stehen.

8. Lässt sich sohin in keiner Weise ein Rücktrittsrecht der Beklagten begründen, so war sie nicht befugt, die Erfüllung des Verlagsvertrages zu verweigern.

Mit Recht verlangen deshalb die Kläger — die zur Erfüllung des Vertrages durch Lieferung von Manuskript bereit sind — die Erfüllung des Vertrages seitens der beklagten Partei.

Auf sämtliche Beweisanerbieten der Parteien hat es dem Ausgeführten zufolge nicht weiter anzukommen.

9. Die Parteien sind im derzeitigen Stadium des Verfahrens darüber einig, dass die Erfüllung des Verlagsvertrags nur noch bezüglich des ersten Bandes klägerischerseits — falls das Rücktrittsrecht der Beklagten nicht bestehe — verlangt werden könne. Nun behauptet die Beklagte, dass sie mit Brief vom 14. November 1892 bereits von

dem ihr nach § 9 des Vertrages zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch gemacht habe, so dass die Klage eine Pluspetition enthalte, während die Klagspartei in dem Briefe vom 14. November 1892 eine Kündigung nicht erblicken will und erst ihrerseits die Kündigung durch die Erklärung im Schriftsatze vom 6. November 1893 herbeigeführt sieht.

Das Gericht ist nun allerdings der Ansicht, dass der Brief vom 14. November 1892 eine zweifellose Erklärung der Kündigung seitens der Beklagten enthält.

Der Brief in seinem ganzen Zusammenhang, sowie der Passus:

„Es ist eine notwendige Consequenz etc.“

spricht diese Kündigung mit so klaren Worten aus, dass eine andere Deutung geradezu ausgeschlossen ist.

Wenn beklagtischerseits hiebei die Möglichkeit der Fortsetzung des Unternehmens auf anderer Basis ins Auge gefasst wird, so ändert dies an der Thatsache, dass das Unternehmen auf seitheriger Basis gekündigt ist, nicht das Mindeste.

Allein die Entscheidung dieser Frage hat weder Einfluss auf die Entscheidung in der Hauptsache, noch influirt sie auf die Entscheidung im Kostenpunkte.

In der Hauptsache ist klägerischerseits nunmehr lediglich die Verurteilung der Beklagten zur Herstellung des „ersten Bandes“ beantragt.

Diesem Antrage war auch stattzugeben — nachdem die Klage, wie dargethan, sich als begründet erwiesen hat.

Nachdem die Widerklage hienach von selbst sich als unbegründet erweist — ohne dass es eines Eingehens auf Existenz und Höhe eines Schadens bedurfte, — war dieselbe zurückzuweisen.

Gemäs § 87 C. P. O. war die Beklagte und Widerklägerin zur Tragung der sämtlichen Kosten des Rechtsstreites zu verurteilen, da — wenn eine Zuvielforderung vorliegen sollte — solche bei der vorliegenden Möglichkeit, durch Kündung des Vertrages eine sofortige Reduktion des Klagsanspruches herbeizuführen, und bei der Natur der beanspruchten Leistung — welche ohnedies eine bestimmte Schätzung in Geld nicht zulässt — eine verhältnismässig geringfügige wäre, auch keine besonderen Kosten veranlasst hat, zumal das Gericht den Wert des Streitgegenstandes in gleicher Weise festsetzen würde — ob nun das erweiterte oder reduzierte Klagspetitum zu Grunde zu legen wäre, ganz abgesehen davon, dass mit Rücksicht auf § 11 des Gerichtskostengesetzes hier der Wert des Widerklagsanspruches der vorwiegende ist.

Gemäs § 650 der C. P. O. wurde das Urteil gegen Leistung einer für angemessen befundenen Sicherheit im Betrage von 2500 Mark für vorläufig vollstreckbar erklärt.

gez. Eschenlohr. Heinzelmann. Silbermann.

Verkündet am ersten Februar eintausend achthundert vier und neunzig.

(L. S.) gez. Kürzinger, Rpr.
st. Gerichtsschreiber.

Nachdem die Verlagsbuchhandlung am 7. Mai 1894 Berufung beim Königl. Oberlandesgerichte München eingelegt hatte, bot sie mir durch Herrn Rechtsanwalt Ackermann zwei Vergleiche zu beliebiger Auswahl an. Der eine derselben war nichts anderes, als der Vorschlag, den ich schon 1893 durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt hatte machen lassen (s. oben S. 10 f.), der aber von der Verlagsbuchhandlung damals unklugerweise abgelehnt worden war. Unter diesen Umständen wäre es übertriebene Rechthaberei und Thorheit gewesen, den Prozess noch weiter zu treiben und das Unternehmen durch längere Stockung noch mehr zu schädigen. Ich nahm also den Vergleich an. Die Verlagsbuchhandlung zog ihre Berufung zurück und **und unterwarf sich dem Urteil des Kgl. Landgerichts München I**, erkannte dasselbe also an. Es wurde folgendes Abkommen unterzeichnet:

Zwischen den Herren Professor Dr. Karl Vollmöller in Dresden und Dr. Richard Otto, Schriftsteller in München einerseits und der Firma R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung in München andererseits wird zur Abschneidung des zwischen den genannten Parteien bestehenden zur Zeit beim königl. Oberlandesgericht München anhängigen Prozesses folgender

Vergleich

geschlossen:

1. Die beklagte Partei Firma R. Oldenbourg zieht ihre Berufung gegen das Urteil des k. Landgerichts München I vom 1. Februar l. Js. zurück und verzichtet auf den im Wege der Widerklage gegen die beiden Kläger geltend gemachten Anspruch.

2. Die beklagte Partei unterwirft sich dem Urteil des kgl. Landgerichts München I vom 1. Februar l. Js., indem sie sich verpflichtet, die restigen 5 Hefte des I. Bandes des Kritischen Jahresberichtes über die Fortschritte der Romanischen Philologie innerhalb längstens 3 Monaten von heute ab im Druck herzustellen und in Verkehr zu bringen.

3. Dagegen ermässigen die Herren Kläger die ihnen gemäss § 3 des Verlagsvertrags vom Juli 1890 gegen die Beklagte zustehende

Honorarforderung auf je 30 Mk. per Druckbogen. Insoweit auf die drei ersten Druckbogen des I. Heftes Honorar bereits zu höherem Satze bezahlt ist, findet eine Rückvergütung nicht statt.

4. Die Kosten des schwebenden Prozesses werden unter den Parteien in der Weise verteilt, dass Beklagte ihre eigenen Kosten und sämtliche Gerichtskosten trägt, von den Kosten der Klagspartei einen Betrag von 165 Mk. zur Zahlung übernimmt, während Klagspartei den Rest ihrer Kosten selbst trägt.

5. Im Übrigen hat es bei den Bestimmungen des Verlagsvertrags vom Juli 1890 sein Bewenden, insoweit derselbe nicht durch folgende Bestimmungen Zusätze erhält oder Abänderungen erfährt:

a) Die Parteien sind darüber einig, dass mit beendigter Herstellung des I. Bandes des Kritischen Jahresberichtes der Vertrag für die Zukunft gelöst ist.

b) Die nach Ziffer 3 dieses Vergleichs von der Beklagten zu zahlenden Honorarbeträge sind für das 1. Heft fällig und verpflichtet sich Beklagte, für die restigen $6^1/_2$ Bogen die Summa von 195 Mk. innerhalb 14 Tagen an den Anwalt der Herren Kläger zu bezahlen.

Die Honorare für die folgenden Hefte sind jeweils innerhalb längstens 14 Tagen nach Beendigung des Druckes des einzelnen Heftes an Herrn Prof. Dr. Vollmöller abzuführen.

c) Die Verteilung der den Herren Klägern als Herausgebern obliegenden Geschäfte unter sich, insbesondere der Redigirung des Materials etc. ist der freien Disposition der Herren Kläger überlassen und wird auch deren gegenseitige Stellvertretung im Voraus von Seiten der Firma Oldenbourg gebilligt.

d) Die Firma Oldenbourg bestätigt den Empfang des druckfertigen Manuskripts für den Rest des I. Bandes.

6. Das Unternehmen „Kritischer Jahresbericht über die Fortschritte der Romanischen Philologie“ bleibt vorbehaltlich des Verlagsrechtes der Firma R. Oldenbourg für den ersten Band im literarischen Eigentum der Herren Professor Vollmöller und Dr. Otto.

München, den 27. Juni 1894.

(gez.) Ackermann,
Rechtsanwalt, als Prozessbevollmächtigter der Klagspartei.

(gez.) Dr. Richard Schmidt,
Rechtsanwalt, als Prozessbevollmächtigter der Beklagten.

Mitte Juli 1894 ging die Druckarbeit am Jahresbericht weiter und ein Jahr darauf war der erste Band vollständig. Die Druckerei brauchte ihre Typen auch für andere Werke, und deshalb dauerte es so lang.

Anhang.

Nachstehend, wie oben S. IV Anmerk. 1 versprochen, einige Besprechungen des Romanischen Jahresberichtes.

In der Romania XXIV 597—602 sagt Gaston Paris:

„Nous avons parlé ici (XXIII, 300) du premier fascicule du Romanischer Jahresbericht, et nous avons fait connaître à nos lecteurs les difficultés matérielles qui ont failli dès son début arrêter cette grande entreprise. Ces difficultés ont enfin été surmontées. Le premier volume, qui se rapporte à l'année 1890, est tout entier publié en six livraisons, et l'œuvre sera régulièrement continuée en changeant d'éditeur, à la satisfaction de tout le monde. Nous avons dit ce que nous en pensions; d'ailleurs ce premier volume ne peut être considéré que comme un essai, et les deux suivants, qui embrasseront les années 1891—1894, ne seront pas encore dans les conditions normales. Nous nous bornerons donc ici à donner une idée du riche contenu des fascicules 2—6 (pour lesquels la direction générale a été exercée par M. Vollmöller seul). Il ne peut s'agir de rendre un compte détaillé d'un ouvrage qui n'est lui-même qu'un compte rendu; mais d'une part nous pensons être utiles à nos lecteurs en leur indiquant sommairement ce que renferme ce vaste inventaire du travail exécuté en un an dans le champ de la philologie romane, et d'autre part il y a dans ce volume quelques articles qui sont autre chose qu'un simple dépouillement ou résumé des travaux d'autrui, et qui prêtent à des observations. Darauf folgt eine ausführliche, sehr anerkennende Inhaltsangabe S. 597—601, und der Referent schliesst folgendermassen: Ce rapide résumé a pu donner une idée de la richesse et de l'utilité du Jahresbericht, et montrer combien il est souhaitable que l'œuvre entreprise par M. Vollmöller soit continuée . . . . . En somme, on peut dire que, au milieu d'innombrables difficultés de tout genre, l'entreprise de M. Vollmöller et des 67 collaborateurs (dont 4 français) qui l'ont cette fois secondé a obtenu du premier coup un succès qu'on n'aurait peut-être pas osé lui prédire. Il suffit d'avoir quelque expérience en ces matières pour comprendre tout ce qu'elle imposait de peines. Aussi tous les romanistes doivent-ils être reconnaissants au zèle désintéressé de M. Vollmöller et de ceux qui ont marché avec lui et doivent-ils vivement souhaiter la continuation d'une œuvre qui, en permettant à chacun de connaître les derniers progrès de la science, aidera sûrement à lui en faire faire de nouveaux. C'est en fait le Grundriss de Gröber indéfiniment continué et mis au courant: je ne saurais mieux en faire comprendre et le mérite et l'utilité."

Professor Dr. E. von Wölfflin schreibt in seinem „Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik" Bd. VIII 460 u. a.:

„So gut die klassische Philologie ihre Jahresberichte hat, so gut sind sie für die romanische ein Bedürfnis. Es war den beiden Schülern Konr. Hofmanns, Vollmöller und Otto, gelungen, 115 Fachgenossen zur Mitarbeit

heranzuziehen, und wenn wir die das Latein betreffenden Abschnitte einer Prüfung unterziehen, so dürfen wir offen gestehen, dass vorzügliche Kräfte hierfür gewonnen waren. . . . . . Man findet überall eine selbständige Auffassung und ein aus einer gewissen Höhe abgegebenes Urteil, so dass man das Heft nicht ohne mannigfache Belehrung aus der Hand legt." Und Bd. IX S. 622: „Nachdem wir Arch. VIII 460 das Erscheinen des ersten Heftes dieser Zeitschrift angezeigt haben, welches den Anfang des Jahresberichtes über die Litteratur von 1890 enthielt, sind wir heute in der Lage, den Abschluss des Bandes anzuzeigen. Wenn wir damals schon unser Bedauern über die nach Heft 1 eingetretene Stockung aussprachen, ohne zu wissen, wem dieselbe zur Last falle, so sind wir jetzt darüber aufgeklärt, dass nicht die Redaktion kein Manuskript lieferte, sondern dass der Satz verzögert wurde. Nach Entscheidung des Prozesses hat denn der nach dem Austritt von R. Otto allein übrig gebliebene Redaktor K. Vollmöller durch verdoppelte Thätigkeit sein Ziel erreicht. . . . . . Das günstige Urteil welches Gaston Paris über das Unternehmen gefällt hat, lässt uns hoffen, dass das neugegründete Organ in Zukunft die Lücke ausfüllen werde, welche die Romanistik bisher aufzuweisen hatte."

Das „Pädagogische Wochenblatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand Deutschlands" 1895 Nr. 2 vom 9. Oktober sagt u. A. Folgendes:

Eine Verbindungsbrücke der Wissenschaft und der Schule.

Für die Mitglieder des höheren Lehrerstandes, von denen ein nicht unerheblicher Teil in kleinen Städten, fern von Universitäten, Akademien und grösseren Bibliotheken leben muss, ist es oft nicht bloss schwierig, sondern sogar unmöglich, sich in ihrer Fachwissenschaft auf dem Laufenden zu erhalten. Und doch ist dies nicht nur der wissenschaftlichen Bildung, sondern auch des Unterrichts halber dringend notwendig. In vielen Fällen fehlt aber dem Lehrer beim besten Willen doch die Kenntnis der neuen litterarischen Erscheinungen, die Möglichkeit, ein festes Urteil über das, was die wissenschaftliche Erkenntnis fördert und was nur als Ballast nebenanhängt, zu gewinnen. Diesem Übelstande helfen die Jahresberichte über die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der einzelnen Wissenschaften ab, die wir für die klassische Philologie, die Geschichte, Theologie u. a. schon seit längerer Zeit besitzen. Erst seit 1890 liegt auch ein solcher Jahresbericht für die romanische Philologie unter der bewährten Leitung von Prof. Karl Vollmöller, der schon so manches auf dem Gebiete der französischen und englischen Sprache und Litteratur, das auch dem Nutzen des höheren Lehrstandes dient, geschaffen und ins Leben gerufen hat, vor. Der Begriff „Romanische Philologie" ist hier im umfassendsten Sinne genommen, so dass alle Nebenwissenschaften eingehend berücksichtigt werden und auch die französische Sprach- wie Litteraturforschung gebührenden Raum findet.

Der 2. Band umfasst auf vielen Gebieten schon die Berichte über die Jahre 1891—1894, sodass also das Unternehmen viel weniger hinter dem Erscheinungsjahre der besprochenen Werke zurückbleibt, als dies sonst der Fall sein muss. Da dieser Band im Laufe des Jahres 1896 abgeschlossen vorliegen wird, so erfahren die Fachgenossen schon jetzt, was 1894 Neues und Wert-

volles veröffentlicht ist. Die Mitarbeiter, unter denen die namhaftesten Romanisten vertreten sind, sind (mit Ausnahme weniger, durch andere Arbeiten verhinderter) dieselben, die Arbeitseinteilung ganz unverändert geblieben. Als besonderer Vorzug dieses Bandes muss aber gerühmt werden, dass die französische Schullitteratur mit Berücksichtigung aller Reformschriften und der Phonetik einen breiten Raum einnimmt, wodurch der Jahresbericht für alle Lehrer des Französischen um so wertvoller und unentbehrlicher wird. Verfasser dieses glaubt, den Lehrern und Bibliotheken der höheren Schulen in ihrem eigensten Interesse die Anschaffung dieses, mühevolle Nachforschungen erleichternden und für den Gesamtüberblick der Romanischen Philologie unentbehrlichen Sammelwerkes dringend anraten zu können. R. Mahrenholtz.

Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. Max Koch, Neue Folge, X. Bd., 1. Heft:

Nachdem die ungewöhnlichsten, unvorhergesehenen Widrigkeiten überwunden worden, liegt jetzt als hochstattlicher Band von — inkl. Beilagen — mehr als 700 Seiten der erste Jahrgang eines neuen bedeutsamen Unternehmens periodischer Art vor, das sich betitelt: „Kritischer Jahresbericht über die Fortschritte der romanischen Philologie. Unter Mitwirkung von hundertfünfzehn Fachgenossen herausgegeben von Karl Vollmöller und Richard Otto. Mitredigiert von G. Baist, R. Mahrenholtz, C. Salvioni, W. Scheffler, E. Seelmann" (München und Leipzig, R. Oldenbourg 1895).

Trotz aller Hindernisse ist die Durchführung des ursprünglichen Planes vorzüglich gelungen. Auf engerem Raume ist eine Fülle und Gediegenheit von Material zusammengekommen, folgende Gebiete werden in genauen, in bibliographischer Hinsicht erreichbar vollständigen Übersichten für 1889/90 behandelt: Mittellateinische Sprache und Litteratur (L. Traube), Lateinische Renaissance-Litteratur (K. v. Reinhardstoettner), Litteraturwissenschaft im allgemeinen (W. Wetz), Neufranzösische Litteratur von 1500 bis heute (E. Stengel, R. Mahrenholtz, W. Knörich, E. v. Sallwürk, J. Sarrazin, H. J. Heller), Littérature celtique (J. Loth), Altfranzösische Litteratur (eine Menge Stoff zur vergleichenden Geschichte der mittelalterlichen Litteratur enthaltend: K. Vollmöller, E. Freymond. W. v. Zingerle, E. Langlois, M. F. Mann, A. Jeanroy, F. Bonnard, W. Cloetta), Italienische Litteratur (namentlich in den Abschnitten über die Perioden des Humanismus und der Renaissance viel Wichtiges für uns bietend: E. Pèrcopo, E. Monaci, M. Barbi, G. Mazzoni, V. Crescini, P. Rajna, R. Renier, V. Rossi, A. L. Stiefel, B. Wiese), Spanische Litteratur (G. Baist, K. Vollmöller, A. L. Stiefel), Rumänische Litteratur (mit einem eigenen Abschnitte über „Volkskunde": M. Gaster), Das Albanesische (G. Meyer, M. Gaster); indem wir die für unsere Zwecke erst in zweiter Linie in Betracht kommenden Paragraphen über altprovenzalisches, katalanisches, portugiesisches Schrifttum, sowie über nord- und südfranzösische Dialektlitteratur nur im allgemeinen registrieren, heben wir die beiden letzten Abteilungen des Werkes als die unsere Arbeitsrichtung am nächsten berührenden besonders hervor. „Wechsel-

beziehungen zwischen germanischer und romanischer Litteratur, worin W. Golther die Einflüsse der altfranzösischen Litteratur auf die altdeutsche, sowie das Germanische in der altfranzösischen Dichtung, E. Kölbing, Die romanischen Einflüsse auf die nordische und englische Litteratur des Mittelalters, E. Köppel, Die italienischen Einflüsse auf die englische Litteratur behandelt, sodann „Grenzwissenschaften“, wo R. Schröder die französische, G. Pitrè die italienische Volkskunde, H. Prutz die Kulturgeschichte der romanischen Völker, W. Schum Schrift und Handschriftentum bespricht. Wir müssen uns hier darauf beschränken, die Fächer und deren Vertreter anzuführen, meinen aber, dass die Namen der ersteren die ausserordentliche Reichhaltig- und Vollständigkeit, die der letzteren die über allen Zweifel erhabene Zuverlässig- und Gründlichkeit zur Genüge bekräftigen. Der Unterzeichnete kann um so eher noch ein knappes allgemeines Lob des Ganzen anfügen, als er zu der Arbeitsteilung erst vom nächsten Bande ab der Aufforderung des umsichtigen Chefredakteurs Professor Vollmöller folgt. Des letzteren Eifer und unermüdliche Ausdauer verfolge man in Vorwort und den Beiblättern, die des lang hingezögerten, nun aber doch glücklich beendigten Werkes Leidensgeschichte erzählen — ein klassischer Beitrag zur Geschichte unserer wissenschaftlichen Fachorgane und ihres kümmerlichen ununterbrochen gefährdeten Lebens. Wir erhoffen von der für baldigst angekündigten Fortsetzung weitere schöne Spenden als Beihilfe zur Bewältigung des Programms der Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte, deren vielseitiger Inhalt den verschiedensten Winkeln des „Jahresberichts“ gewissenhaft ausgezogen und eingeordnet ist. Ludwig Fränkel.

Die Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 292 vom 18. Dezember 1895 nennt den „Romanischen Jahresbericht“ eine „grossartig angelegte Rundschau über Sprache, Litteratur und Kultur der romanischen Völker.“

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland, 1896, Nr. 10 Sp. 314 f. „Der von Dr. Richard Otto und Dr. Karl Vollmöller begonnene „Romanische Jahresbericht“ wird fortgesetzt und von Vollmöller allein herausgegeben und redigirt. Als Mitredakteure sind thätig G. Baist (für Spanisch und Portugiesisch), R. Mahrenholtz (für franz. Literatur des 16. bis 19. Jahrhunderts), C. Salvioni (für Italienisch) und Otto E. A. Dickmann (für Unterricht in der französischen Sprache). Über das Unternehmen gibt eine besondere Schrift Auskunft: „Über Plan und Einrichtung des Romanischen Jahresberichtes. Von Karl Vollmöller.“ (8°, 108 S. Erlangen, Junge. Preis M. 3.) Der I. Band des „Jahresberichtes“ ist sehr günstig beurteilt u. a. von E. v. Wölfflin. Bei der grossen Anzahl von tüchtigen Mitarbeitern ist nicht daran zu zweifeln, dass der im Erscheinen begriffene II. Band dem ersten ähnlich sein wird.

Berliner Philologische Wochenschrift Nr. 46 vom 14. November 1896, Sp. 1464 ff.:

Der von Vollmöller begründete und herausgegebene Jahresbericht für romanische Philologie hat, nachdem am Anfange mancherlei Stürme eine Zeitlang das Erscheinen ganz in Frage gestellt und dann wenigstens die Veröffentlichung des ersten Bandes etwas verzögert hatten, dann doch mit diesem

ersten Bande die Feuerprobe glänzend bestanden. Er ist von der Kritik mit allgemeinem Beifall begrüsst worden, und Gaston Paris hat gesagt, dass er eine den Romanisten und überhaupt den Sprachforscher immerfort auf dem Laufenden erhaltende Fortsetzung des Gröberschen Grundrisses sei. Und ein besseres Kompliment kann man ihm wohl nicht machen. In unserer Zeit, in welcher die Einzelforschung auf allen Gebieten wissenschaftlicher Thätigkeit in wahrhaft ungeheuerlicher Weise von Jahr zu Jahr zunimmt, ist ja leider das Katalogisieren und Registrieren viel mehr als früher zur Notwendigkeit geworden: daher folgt ein Handbuch, ein Grundriss auf den anderen — nicht immer mit wirklicher Daseinsberechtigung —, und jährliche Bibliographien und kritische Jahresberichte sind ein unabweisbares Bedürfnis geworden, um dem einzelnen Gelehrten den Überblick über alle Teile seines Arbeitsgebietes und der angrenzenden Wissenschaften möglich zu machen. Solche Jahresberichte müssen der Natur der Sache nach möglichst knapp gehalten sein, um die Fülle der Erscheinungen übersichtlich vorzuführen und den Preis der Bände nicht allzu sehr zu verteuern. Ich glaube, sie sollten sich im grossen und ganzen von ausführlicheren kritischen Besprechungen, in denen der Rezensent seine eigenen Ansichten ausführlich entwickelt, fern halten; für solche Besprechungen stellen ja überall die Fachzeitschriften Raum zur Verfügung. Kurze orientierende Inhaltsangaben mit einem in wenigen Zeilen begründeten Urteile über den Wert des Buches oder der Abhandlung, für dessen Berechtigung ja der Name des unterzeichneten Referenten bis zu einem gewissen Grade Bürgschaft leistet, würden mir als das Ideal eines solchen Jahresberichtes erscheinen. Freilich ist es schwer, bei der grossen Zahl von Mitarbeitern, die für ein solches Unternehmen notwendig ist, allen eine gleiche Methode für ihre Leistung vorzuschreiben, die gewiss besser wird, wenn sie von der Individualität der Verfasser erfüllt ist; und man wird höchstens in Äusserlichkeiten, wie in der Anordnung, der Art und Weise von Abkürzungen, der Transkription fremdsprachlicher Wörter und ähnlichen Dingen eine volle Gleichmässigkeit erzielen können.

Der Vollmöllersche Jahresbericht hat auch mit dem soeben erschienenen 1. Hefte des 2. Bandes, der die Arbeiten der Jahre 1891—94 vorführt, gezeigt, dass er durchaus auf der Höhe seiner Aufgabe steht. Neben ausführlicheren Referaten stehen kürzere Besprechungen, sodass es möglich war, auf dem knappen Raume von 128 Seiten ein sehr reichhaltiges Material zu verarbeiten.

Verf. giebt nun eine durchweg sehr günstige Besprechung der einzelnen Artikel des ersten Heftes von Bd. II und schliesst mit den Worten:

Dieses Heft zeigt von neuem, dass dieser Jahresbericht einer der best redigierten und von ohne Ausnahme urteilsberechtigten Fachmännern verfasster ist. Man kann ihm wünschen, dass er, nachdem seine Lebenskraft erprobt und sein Fortgang gesichert ist, rüstig vorwärts schreite und das wünschenswerte Ziel eines Jahresberichtes erreiche, dass über die Erscheinungen eines Jahres bereits im nächsten Jahre Bericht erstattet wird.

Graz. Gustav Meyer.

Giornale storico della letteratura italiana, Bd. XXVIII S. 282:

Abbiamo sempre dato conto del Kritischer Jahresbericht über die Fortschritte der romanischen Philologie, il cui I vol., riguar-

dante il 1890, comparve lentamente a Monaco dal 1892 al '95. Quel volume, molto nutrito di fatti, rispecchia assai bene tutto il movimento scientifico romanzo (non che quello degli studî affini), sia che si tratti delle lingue, sia che si abbia riguardo alle letterature. Solo la lentezza con cui uscì in luce non potè a meno di sottrargli parte della sua utilità. Oggi il Vollmöller, rimasto solo a dirigere il Jahresbericht, ha intenzione di rimetterlo al corrente, e l'annata testè cominciata si riferisce all' attività spiegata dagli studiosi negli anni 1891-1894. Auguriamo prospere le sorti a questa bella impresa, destinata a rendere gli importanti servigi che da pubblicazioni analoghe ritraggono già da tempo gli studî di filologia classica e quelli germanistici. — Il fasc. 1° del II vol. è consacrato alla linguistica bassolatina, italiana, provenzale, latina. Della grammatica comparata romanza e della lingua italiana parla il Meyer-Lübke, dei dialetti nostri meridionali Enrico Schneegans, di quelli dell' Italia media il De Lollis, dei sardi il Guarnerio. Della lingua provenzale antica s' occupa lo Stengel.

Dresdner Anzeiger, Nr. 158, 9. Juni 1896:

Von dem Kritischen Jahresberichte über die Fortschritte der romanischen Philologie, herausgegeben von Karl Vollmöller, mitredigiert von G. Baist, O. Dickmann, R. Mahrenholtz, C. Salvioni, liegt des zweiten Bandes 1. Heft vor. Es umfasst auf 8 Druckbogen 14 längere Referate über die Jahre 1891 bis 1894, von denen L. Sütterlin: Die allgemeine und indogermanische Sprachwissenschaft, und E. Koschwitz: Allgemeine Phonetik, am meisten allgemeines Interesse haben. Der erwähnte Jahresbericht bietet zum ersten Male eine zusammenhängende Darstellung der gesamten Leistungen auf dem Gebiete der romanischen Philologie und ihrer Grenzwissenschaften in ausgedehnterem Sinne. Auch den besonderen Bedürfnissen der Schule soll der Jahresbericht dienen. So wird er neben den neueren Erscheinungen der romanischen Einzellitteraturen stets auch die unmittelbar die Schule angehenden grammatischen und litteraturgeschichtlichen Arbeiten, die Textausgaben für die Schullektüre und alle einschlägigen pädagogischen Fragen in kritischen Berichten beleuchten. Der Herausgeber hat für jedes möglichst engbegrenzte Fach stets einen sachkundigen Spezialforscher zum Referenten gewonnen. Die Zahl der Mitarbeiter beträgt zur Zeit mehr als hundert, darunter die hervorragendsten Vertreter der romanischen Philologie im In- und Auslande. Schon nach Erscheinen des ersten Bandes nannte Gaston Paris, der namhafteste der französischen Romanisten, den Jahresbericht eine für jeden Romanisten unentbehrliche Ergänzung des Gröberschen Grundrisses der romanischen Philologie. Der Preis jedes in vier Heften erscheinenden Bandes (zusammen 30 Druckbogen) beträgt 18 Mk., ein Preis, der im Vergleiche zu dem anderer Jahresberichte billig genannt werden kann. Der zweite Band wird in kürzester Frist abgeschlossen und nach den völlig zustimmenden Beurteilungen, welche der erste Band schon von vielen Sachverständigen erfahren hat, bedarf es nicht erst des Hinweises, wie dringend geboten die Anschaffung des Jahresberichtes nicht nur für jeden Fachmann, sondern auch für den Schulunterricht ist.

---

uneingeschränkte Anerkennung und Bewunderung. Nur bei einer so weiten Auffassung des Begriffs „Romanische Philologie", wie sie der „Jahresbericht" sich angeeignet hat, sind wirklich erspriessliche Resultate zu erhoffen. Die Wichtigkeit, die eine schnelle Orientierungsmöglichkeit in den Grenzgebieten für den Forscher hat, ist jedem wissenschaftlich Arbeitenden bekannt. Der „Jahresbericht" zieht diese Grenzgebiete ebenso wie die allgemeine indogermanische Sprachwissenschaft in weitem Umfange in den Kreis seiner kritischen Betrachtungen. Schon des detaillierten Planes wegen verdient das vorliegende Werkchen die Beachtung aller Fachgenossen, nicht zum wenigsten der Schulmänner, deren Bedürfnisse der „Jahresbericht" in besonderem Masse berücksichtigt. Das Buch enthält ausserdem noch ein Mitarbeiterverzeichnis, zwei wertvolle Bibliographieen und das Verzeichnis der Abkürzungen, die der „Jahresbericht" anwendet."

Neue Revue (Wien) VII. Jahrgang Nr. 44 vom 28. Oktober 1896:

„Über Plan und Einrichtung des Romanischen Jahresberichtes. Von Karl Vollmöller. Erlangen, Fr. Junge. 1896. — Bibliographisch-kritische Jahresberichte über die Erscheinungen auf dem Gebiete einer Wissenschaft sind durch das ständige Zunehmen der Fachzeitschriften, der Dissertationen, mit denen die deutschen Universitäten den wissenschaftlichen Markt überschwemmen, der Akademieabhandlungen und Schulprogramme, wie auch der eigentlichen Buchliteratur für verschiedene, namentlich humanistische Disziplinen zur unabweislichen Notwendigkeit geworden: es giebt solche für Geschichte, Theologie, klassische und deutsche Philologie. Für das weite Gebiet der Romanistik liegen die Verhältnisse besonders ungünstig, da ein grosser Teil der einschlägigen Untersuchungen in abgelegenen und schwer zugänglichen spanischen, italienischen, rumänischen Organen oder etwa durch eine der zahllosen Provinzakademien Frankreichs erscheint; die Interessenten können umso freudiger die Schaffung eines solchen, rüstig fortschreitenden Organes begrüssen, das sich die von Jastrow (1891) mustergiltig entwickelten Prinzipien für derlei Publikationen zu eigen gemacht und bereits das volle Lob des unstreitig bedeutendsten Romanisten der Gegenwart, Gaston Paris, gefunden hat. Über Arbeitsteilung, Methode und die Genesis des Unternehmens giebt der Leiter desselben in dem vorliegenden Buche interessante Aufschlüsse. Von ähnlichen Publikationen unterscheidet sich die seinige vorteilhaft durch besondere Berücksichtigung des pädagogischen Momentes und der „angrenzenden" Wissenschaften, nicht zum mindesten auch durch möglichste Beseitigung des Erbübels aller Jahresberichte, der Verspätung." —o—

Dresdner Anzeiger, Nr. 245, 4. September 1896:

„Diese Schrift bildet gleichsam die Einleitung zu dem romanischen Jahresbericht, einer grossartig angelegten Rundschau über Sprache, Literatur und Kultur der romanischen Völker, wie sie bisher in der neusprachlichen Fachliteratur noch gänzlich fehlte. Sie berichtet über die Organisation des Unternehmens, über seine innere Einrichtung, wobei auch die Unterrichtsliteratur in der französischen Sprache besondere Berücksichtigung findet, giebt ein Verzeichnis der 114 im In- und Auslande lebenden Mitarbeiter, welche sich mit dem Herausgeber zur Abfassung des Werkes verbunden haben, eine Bibliographie des romanischen Jahresberichts u. s. w. Für Neuphilologen dürfte diese unentbehrlich sein."

Ähnlich äussern sich noch viele andere Blätter.

Die Urteile der in längeren Zwischenräumen erscheinenden philologischen Fachblätter über die erst Anfang September 1896 veröffentlichte Schrift stehen noch aus. (Anfang November 1896.)

Kultur- und Kunstgeschichte zu lernen, sie wird vielmehr auch, selbst ihrem engeren Begriffe nach, aus allen diesen Gebieten der Wissenschaft konkretes Material entlehnen müssen.

Wenn bislang fast allein der auf irgend welche eingehende Fachstudien gestützte Romanist im stande war, die zumeist unerlässlichen Anlehen auf angrenzenden Gebieten zu machen, so soll fortan der Jahresbericht jedem Forscher auch hierin mit ausreichender Unterweisung an die Hand gehen und über alle den romanischen Philologen irgendwie angehenden Arbeiten auf den bezeichneten Grenzgebieten sachkundige Referate bringen. Dadurch soll die romanische Philologie der von ihren Vertretern stets angestrebten naturgemässen Vertiefung und Abrundung immer näher geführt werden und auch den in Betracht kommenden fremden Wissenschaften selber diejenige Förderung zu teil werden, die jede Verbindung verwandter Disciplinen denselben verleiht.

Auch **den besonderen Bedürfnissen des Schulmannes** soll der Jahresbericht dienen. Die romanische Philologie verdankt ihren Aufschwung während der letzten Jahrzehnte vornehmlich den Anforderungen, welche die Schule stellte. So wird es stets ihr Bestreben sein, den Sprach- und Litteraturunterricht mehr und mehr zu durchgeistigen, ihn rationeller und bildender zu gestalten. Es wird darum der Jahresbericht neben der neuesten französischen u. s. w. Nationallitteratur stets auch die direkt die Schule angehenden grammatischen und litteraturgeschichtlichen Arbeiten, die Textausgaben für die Schullektüre und alle einschlägigen pädagogischen Fragen, die in der Litteratur Behandlung gefunden haben, in kritischen Referaten beleuchten.

Der Herausgeber ist bestrebt gewesen, für jedes möglichst eng begrenzte Fach stets einen kompetenten Specialforscher zum Referenten zu gewinnen. Nur mit einer bis in das Einzelne gehenden Teilung der Arbeit kann das wissenschaftliche Programm des Jahresberichtes erfüllt werden. Die Kritik wird dadurch in jedem Punkte belehrend werden.

Der Romanische Jahresbericht bringt die Berichte über 1895 und 1896 schon Anfang 1897, ist also ebenso schnell in der Berichterstattung wie die Anzeigeblätter und schneller als irgend ein anderer Jahresbericht.

Der Herausgeber richtet an die Herren Autoren und Verleger die Bitte, von allen ihren Publikationen, namentlich aber von nicht im Buchhandel befindlichen, so von Dissertationen und Programmen, ihm je ein Exemplar einzusenden. Ein Rezensionsbeleg wird dem Einsender seitens der Redaktion übermittelt.

Ausserdem wird jedes eingelieferte Rezensionsexemplar noch in der Bibliographie der „*Romanischen Forschungen*“, herausgegeben von *Karl Vollmöller* (Verlag von Fr. Junge in Erlangen), verzeichnet.

Der **„Romanische Jahresbericht“** *ist für jeden Besitzer von* **Gröbers Grundriss** *der romanischen Philologie unentbehrlich, da er denselben fortführt und ergänzt. So schreibt Gaston Paris, Romania 24, 602.*

Der Jahresbericht erscheint in 4 Heften jährlich. Das Schlussheft enthält Titel, Register und Verzeichnis der Abkürzungen.

Alle die Redaktion betreffenden Korrespondenzen wolle man richten an: Professor Dr. *Karl Vollmöller* in Dresden — A. 3, Wienerstrasse 25.

Inhalt von Band II des Romanischen Jahresberichtes (1891—1894, I. Hälfte):

Heft 1. Die allgemeine und die indogermanische Sprachwissenschaft in den Jahren 1889—1894. (L. Sütterlin.) — Allgemeine Phonetik. (E. Koschwitz.) — Indogermanische, altitalische und vorhistorische lateinische Forschung. (F. Skutsch.) — Volkslatein. (W. Meyer-Lübke.) — Juristenlatein. (Wilhelm Kalb.) — Die lateinische Sprache im Mittelalter. (L. Traube.) — Vergleichende Romanische Grammatik. (W. Meyer-Lübke.) — Italienische Sprache. (W. Meyer-Lübke.) — Dialetti dell' Italia centrale. (Cesare de Lollis.) — Süditalienische Dialekte. (Heinrich Schneegans.) — Dialetti sardi. (P. E. Guarnerio.) — Rätoromanische Sprache. (Th. Gartner.) — Altprovenzalische Sprache. (E. Stengel.) — Altprovenzalische Texte. (E. Levy.)

Heft 2. Altprovenzalische Texte; Schluss. (E. Levy.) — Historische Französische Grammatik: Altfranzösische Laut- und Formenlehre. Wortbildung. (A. Risop.) — Volksetymologie. (Chr. Fass.) — Historische französische Syntax. (A. Stimming.) — Französische Lexikographie. (K. Sachs.) — Altfranzösische Textausgaben. (E. Stengel.) — Die lebenden Mundarten der langue d'oc und der langue d'ouil (D. Behrens.)

Heft 3. Die lebenden Mundarten der langue d'oc und der langue d'ouil; Schluss. (D. Behrens.) — Le Wallon en 1891—1894. (A. Doutrepont.) — Le Lorrain. (G. Doutrepont.) — Anglonormannisch. (J. Vising.) — Albanesisch. (G. Meyer.) — Kreolische Sprache. (René de Poyen-Bellisle.) — Mittel- und Neugriechisch. (J. Psichari.) — Unterricht in der französischen Sprache an höheren Lehranstalten (einschliesslich Selbstunterricht): 1. Allgemeines. a) Die neuen Lehrpläne von 1892. (A. Gundlach.) — b) Die Entwickelung des französischen Unterrichts vom Standpunkt der Reform. (A. Gundlach.) — c) Stand des Unterrichts im Französischen an den höheren Lehranstalten der Deutschen Grossstaaten und Österreichs: 1. Preussen. (A. Gundlach.) — 2. Bayern. (A. Wolpert.) — 3. Sachsen. (E. Stiehler.) — 4. Württemberg. (C. Ehrhart.) — 5. Baden. (H. Rose.) — 6. Hessen. (C. Dorfeld.) — 7. Österreich. (J. Ellinger.) — 2. Lehrweise: a) Von den Bestrebungen, das Französische durch Selbstunterricht zu lehren. (R. Kron.) — b) Über den Anschauungsunterricht im Französischen. (R. Kron.) — Hilfsmittel für den französischen Unterricht. a) Grammatisches. 1. Die Geschichte der methodischen Bewegung im französischen Anfangsunterricht seit 1882 nebst den dieselben vorbereitenden Erscheinungen. (E. v. Sallwürk u. A. Kressner.)

Heft 4, Schluss des Bandes, ist im Druck.

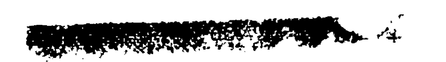
Inhalt von Band III (1891—1894, II. Hälfte) Heft 1:

Romanische Metrik. (E. Stengel.) — Litteraturwissenschaft und Poetik. (Karl Borinski.) — Celtische Litteraturen. (1891—1894.) (L. Chr. Stern.) — Lateinische Litteratur im Mittelalter. (L. Traube.) — Lateinische Renaissancelitteratur. (K. v. Reinhardstoettner.) — Altfranzösische Litteratur. (E. Stengel, E. Freymond, E. Langlois, M. F. Mann, A. Jeanaoy, F. Bonnard, J. Vising, A. Doutrepont.) — Neufranzösische Litteratur. (E. Stengel, M. Mahrenholtz, E. Ritter, J. Sarrazin, H. J. Heller.)

Band III wird hintereinander weggedruckt.

Band IV (Berichte über 1895 und 1896) geht Anfang 1897 in Druck.

K. b. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn) in Erlangen.




B 3 9015 00251 409 2
University of Michigan – BUHR


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06991 9960


Digitized by Google

